

In der 24. Sitzung am 19. April 1963 wurden keine Beschlüsse gefaßt.

25. Sitzung am 14. Mai 1963.

(Beschlüsse Nr. 225 bis 230.)

Landesstraßenverwaltungsgesetz;
Abänderung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 48.)
(3-328 La 8/3-1963.)

225.

**Gesetz vom mit dem das
Landes-Straßenverwaltungsgesetz neuerlich ab-
geändert wird.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Das Landes-Straßenverwaltungsgesetz, LGBl.
Nr. 20/1938, in der Fassung des Gesetzes LGBl.
Nr. 49/1954, wird abgeändert wie folgt:

1. § 3 hat zu lauten:

„§ 3. Bestehen Zweifel, ob eine Straße als öffentlich anzusehen ist oder in welchem Umfang sie der allgemeinen Benützung freisteht (Gemeingebrauch), entscheidet der Gemeinderat auf Antrag oder von Amts wegen. Gegen solche Bescheide kann die Berufung an die Bezirksverwaltungsbehörde eingebracht werden; gegen deren Entscheidung ist eine weitere Berufung unzulässig.“

2. § 4 Abs. 4 entfällt.

3. Im § 7 Abs. 1 Punkt 5 entfallen die Worte „ausschließlich oder“.

4. Im § 8 Abs. 3 ist im ersten Satz das Wort „Gemeindetag“ durch das Wort „Gemeinderat“ zu ersetzen. Der zweite Satz entfällt.

5. § 8 Abs. 4 und 5 haben zu lauten:

„(4) Landes-, Eisenbahn-Zufahrt- und Konkurrenzstraßen oder Teile dieser Straßen sind, wenn sie als solche entbehrlich geworden sind, aufzulassen. Sie können aber im Verhandlungsweg auch anderen Zwecken zugeführt oder jenen Gemeinden entschädigungslos als Gemeindestraßen überlassen werden, auf deren Gebiet sie liegen.“

„(5) Durch die Auflassung von Gemeindestraßen darf das Recht der Anlieger auf Wahrung des Zuganges nicht beeinträchtigt werden.“

6. Im § 24 Abs. 1 sind die Entfernungangaben im zweiten Satz „4 m“ durch „10 m“ und im dritten Satz „2 m“ durch „5 m“ zu ersetzen.

7. § 24 Abs. 4 entfällt. Der bisherige Abs. 5 des § 24 erhält die Bezeichnung Abs. 4.

8. § 25 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Verrichtungen, die die Straße zu gefährden geeignet sind, dürfen, unbeschadet der etwa nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Genehmigung, nur mit Zustimmung der Straßenverwaltung erfolgen.“

9. Dem § 26 Abs. 2 wird als dritter Satz angefügt:
„Es ist verboten, Hausabwässer, Abwässer aus Betrieben und Jauche auf die Straße oder in die Straßengräben abzuleiten. Die Ableitung der Dachwässer, Drainagewässer, Brunnenwässer und sonstiger gereinigter Flüssigkeiten bedarf der Zustimmung der Straßenverwaltung.“

10. § 26 Abs. 4 entfällt. Die bisherigen Abs. 5 und 6 des § 26 erhalten die Bezeichnung Abs. 4 und 5.

11. Im § 27 Abs. 3 entfällt der letzte Satz.

12. Im § 27 Abs. 4 zweiter Satz ist die Zitierung „des Gesetzes, RGBl. Nr. 30/1878, in der Fassung des Gesetzes, BGBl. Nr. 277/1925“ durch die Zitierung „des Eisenbahnteilungsgesetzes BGBl. Nr. 71/1954“ zu ersetzen.

13. Im § 28 Abs. 1 erster Satz entfällt das Wort „Eisenbahnzufahrt.“

14. § 29 entfällt.

15. § 30 zweiter Satz entfällt.

16. § 31 entfällt.

17. § 34 Abs. 3 entfällt; der bisherige Abs. 4 des § 34 erhält die Bezeichnung Abs. 3.

18. Im § 46 Abs. 1 erster Satz ist das Wort „Gemeindetag“ durch das Wort „Gemeinderat“ zu ersetzen.

19. § 46 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Beschlüsse über die Herstellung neuer Gemeindestraßen und über die Auflassung oder Umwandlung von solchen sind durch 2 Wochen in der Gemeinde ortsüblich kundzumachen.“

20. § 47 hat zu lauten:

„(1) Die Kosten der Herstellung und Erhaltung öffentlicher Interessentenwege fallen den Liegenschaftsbesitzern oder sonstigen Verkehrsinteressenten zur Last. Die Gemeinde ist jedoch verpflichtet, nach Maßgabe ihres Interes-

ses an dem Bestand einer solchen Straße Beiträge zu leisten.

(2) Über das Ausmaß und die Art der Beitragsleistung zu den Kosten der Herstellung und Erhaltung eines öffentlichen Interessenweges entscheidet auf Antrag oder von Amts wegen der Gemeinderat.

(3) Wenn es zur Sicherstellung der Erhaltung von öffentlichen Interessenwegen erforderlich ist, kann der Gemeinderat die Zusammenfassung von Beitragspflichtigen in eine öffentlich-rechtliche Wegegenossenschaft mit der Wirkung verfügen, daß die Mitgliedschaft und damit die Pflicht zur Beitragsleistung auf den jeweiligen Besitzer der beteiligten Liegenschaft übergeht.

(4) Die Tätigkeit der öffentlich-rechtlichen Wegegenossenschaften ist durch Satzungen zu regeln. Die Satzungen haben Bestimmungen zu enthalten über

- a) den Namen, Sitz, Zweck und Umfang der Genossenschaft,
- b) die Mitgliedschaft und die Rechte und Pflichten der Mitglieder,
- c) die Ermittlung der auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Stimmen und die Art der Ausübung des Stimmrechtes,
- d) die Ermittlung des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten, über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und ihre Einhebung,
- e) die Zusammensetzung, die Wahl, die Beschlußfassung, die Funktionsdauer und den Wirkungskreis der Genossenschaftsorgane,
- f) die Vertretung der Genossenschaft nach außen und die Fertigung von Urkunden, durch die rechtliche Verpflichtungen der Genossenschaft begründet werden,
- g) jene Angelegenheiten, hinsichtlich derer eine Beschlußfassung nur mit besonderer Mehrheit erfolgen kann,
- h) den Jahresvoranschlag und die Rechnungsprüfung,
- i) die Schlichtung der zwischen den Mitgliedern oder zwischen ihnen und der Genossenschaft aus dem Genossenschaftsverhältnis entstandenen Streitigkeiten,
- k) die Auflösung der Genossenschaft, die Regelung ihrer Verbindlichkeiten und die Liquidierung ihres Vermögens.

(5) Rückständige Genossenschaftsbeiträge sind auf Ansuchen der Wegegenossenschaft nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes, BGBl. Nr. 172/1950, einzutreiben.

(6) Gegen Bescheide gemäß Absatz 2 kann die Berufung an die Bezirksverwaltungsbehörde eingebracht werden; gegen deren Entscheidung ist eine weitere Berufung unzulässig."

21. Im § 48 erster Satz ist das Wort „Gemeindetag“ durch das Wort „Gemeinderat“ zu ersetzen.
22. a) Im § 52 Abs. 1 ist die Zitierung „des Gesetzes, RGBl. Nr. 30/1878, in der Fassung des Gesetzes, BGBl. Nr. 277/1925“ durch die Zitierung „des Eisenbahnteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 71/1954“ zu ersetzen.
b) Im § 52 Abs. 2 ist die Zitierung „des Gesetzes, RGBl. Nr. 30/1878“, durch die Zitierung „des Eisenbahnteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 71/1954“ zu ersetzen.
c) Im § 52 Abs. 5 ist die Zitierung „des Gesetzes, RGBl. 30/1878, in der Fassung des Gesetzes, BGBl. Nr. 277/1925“ durch die Zitierung „des Eisenbahnteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 71/1954“ zu ersetzen.
23. Im § 53 erster Satz ist die Zitierung „§ 7, Punkt 1, 2, 3 oder 4“ durch die Zitierung „§ 7, Punkte 1, 2, 3, 4 oder 5“, zu ersetzen.
24. § 55 Abs. 3 entfällt.
25. § 56 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:
„Jede Benützung von Straßen und dazugehörigen Anlagen (§ 10) für einen anderen als den bestimmungsgemäßen Zweck bedarf der Zustimmung der Straßenverwaltung.“
26. Nach § 56 ist folgender § 56 a einzufügen:

„§ 56 a.

Jede vorsätzliche oder durch Mangel pflichtgemäßer Aufmerksamkeit verursachte Beschädigung einer Straße und der dazugehörigen baulichen Anlagen und Gegenstände ist verboten.“
27. Der erste Satz des § 57 hat wie folgt zu lauten:
„Die Übertretungen der §§ 5, 24, 25, 26, 54, 55, 56 und 56 a sind als Verwaltungsübertretungen mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 6 Wochen, zu bestrafen.“
28. Dem § 57 wird folgender 2. Abs. angefügt:
„(2) Die Strafbarkeit nach § 56 a ist jedoch nur dann gegeben, wenn der Schaden vorsätzlich oder in einem erheblichen Ausmaß verursacht wurde.“

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Hartberg, Bezirksfürsorgeverband;
Rechnungshofbericht.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 234.)
(7-50 Ha 4/9-1963.)

226.

1. Der Bericht des Rechnungshofes vom 16. Oktober 1962, Zahl 2420-1a/1962, über das Ergebnis der Überprüfung der Gebarung des Bezirksfürsorgeverbandes Hartberg in den Jahren 1959 und 1960 und die Stellungnahme des Bezirkshauptmannes vom 9. November 1962, GZ. Vst R 4/1-1962, zu diesem Rechnungshofbericht werden zur Kenntnis genommen.

2. Dem Rechnungshof wird für die Überprüfung der Gebarung des Bezirksfürsorgeverbandes Hartberg in den Jahren 1959 und 1960 der Dank ausgesprochen.

Gemeindestraße Pöllau am Greim—

St. Peter a. K.;
Übernahme als Landesstraße
und Auflassung eines Teilstückes der Landesstraße
Nr. 253.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 240.)
(3-328 E 23/1-1963.)

227.

Die Gemeindestraße Pöllau am Greim—Feistritz am Kammersberg—St. Peter am Kammersberg von deren Abzweigung in km 14,005 der Landesstraße Nr. 253 (Oberwölzerstraße) bis zur Einmündung in die Landesstraße Nr. 252 (Katsch—Rottenmannerkreuz) in St. Peter am Kammersberg in einer Gesamtlänge von 6653 m wird gemäß § 8 des Landesstraßenverwaltungsgesetzes, LGBI. Nr. 20/1938, zur Landesstraße erklärt. Die Gemeinden Pöllau am Greim, Feistritz und St. Peter am Kammersberg haben den für die neue Landesstraßentrasse erforderlichen Straßengrund in dem von der Landesstraßenverwaltung für notwendig erachteten Ausmaß zu erwerben und dem Lande kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Gleichzeitig wird die Landesstraße Nr. 253 (Oberwölzerstraße) im Teilstück von km 14,005 bis km 18,224 (Landesstraßenende) als Landesstraße aufgelassen.

Land Steiermark,
Rechnungsabschluß 1959;
Rechnungshofbericht.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 235.)
(10-21 R 8/32-1963.)

228.

1. Der Rechnungsabschluß des Landes Steiermark für das Rechnungsjahr 1959 wird genehmigt.

2. Der Bericht des Rechnungshofes über das Ergebnis seiner Gebarungsprüfung wird zur Kenntnis genommen und dem Rechnungshof für seine Mühewaltung der Dank ausgesprochen.

Land Steiermark,
Rechnungsabschluß 1960;
Rechnungshofbericht.
(Ldtg.-Einkl.-Zl. 236.)
(10-21 R 9/46-1963.)

229.

1. Der Rechnungsabschluß des Landes Steiermark für das Verwaltungsjahr 1960 wird genehmigt.
2. Der Bericht des Rechnungshofes über das Ergebnis seiner Gebarungsüberprüfung unter besonderer Berücksichtigung der Rechnungsabschlüsse für die Verwaltungsjahre 1959 und 1960 wird zur Kenntnis genommen. Dem Rechnungshof wird für seine Mühewaltung der Dank ausgesprochen.

Wahlen in Landtagsausschüsse.
(LAD-9 L 4/5-1963.)

230.

Es werden gewählt:

Abg. Rupert Buchberger
an Stelle des früheren Landtagsabgeordneten Ferd.
Berger
als Ersatzmann in den Kontroll-Ausschuß,
an Stelle des Abg. Dr. Emmerich Assmann
als Ersatzmann in den Verkehrs- und volkswirt-
schaftlichen Ausschluß,
an Stelle des Abg. Josef Hegenbarth
als Mitglied in den Fürsorge-Ausschuß,
an Stelle des Abg. Franz Kraus
als Ersatzmann in den Gemeinde- und Verfassungs-
Ausschuß.

Abg. Josef Hegenbarth
an Stelle des Abg. Johann Neumann
als Ersatzmann in den Fürsorge-Ausschuß.

26. Sitzung am 5. Juni 1963.

(Beschlüsse Nr. 231 und 232.)

Peltzmann Anton,
Wahl zum Landesrat.
(LAD-9 L 4/6-1963.)

231.

Anton Peltzmann, Kunstschmiedemeister in Mitterdorf i. M., wird an Stelle des Landeshauptmannstellvertreters Dipl. Ing. Tobias Udier, der sein Mandat als Regierungsmitglied mit 31. Mai 1963 zurückgelegt hat, zum Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung gewählt.

Flurverfassungsgesetz 1963.
(Ldtg.-Blge. Nr. 50.)
(8-262 F 15/34-1963.)

232.

Gesetz vom 1963 über die Regelung der Flurverfassung (Flurverfassungs- Landesgesetz — FLG. 1963).

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des Art. I des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951, BGBl. Nr. 103, beschlossen:

I. Hauptstück.

1. Abschnitt.

Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke.

Gegenstand der Zusammenlegung.

§ 1.

(1) Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke eines bestimmten Gebietes (Zusammenlegungsgebiet) können auf Antrag der Grundeigentümer dieses Gebietes (§ 6 Abs. 1 und 2), der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft oder von Amts wegen (§ 6 Abs. 3) der Zusammenlegung unterzogen werden.

(2) Von der Zusammenlegung muß

1. die Beseitigung oder wesentliche Verbesserung einer vorhandenen Gemengelage oder einer wirtschaftlich ungünstigen Form der Grundstücke oder
2. eine Verbesserung der Zufahrtsverhältnisse oder
3. eine Regelung der Besitzgrenzen oder
4. die Schaffung gemeinsamer Anlagen oder
5. die Ausscheidung von Grundstücken für gemeinsame Zwecke

in einem solchen Ausmaße zu erwarten sein, daß der voraussichtliche Erfolg dem Aufwand an Arbeit und Kosten entspricht.

§ 2.

Als land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind jene Grundstücke anzusehen, die dauernd in land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung stehen.

§ 3.

(1) Grundstücke, deren Widmung oder Beschaffenheit eine besondere volkswirtschaftliche oder kulturelle Bedeutung erkennen läßt, können nur mit Zustimmung ihrer Eigentümer in das Zusammenlegungsverfahren einbezogen werden.

(2) Zu diesen Grundstücken sind insbesondere zu zählen:

1. Bauplätze oder Grundstücke, die nach ihrer Lage als eine Denkmälern oder Familiengräbern gewidmete Umgebung zu betrachten sind;
2. Parkanlagen;
3. mit Mauerwerk eingefriedete Grundstücke;
4. Edelweingärten und Obstplantagen;
5. Hopfengärten, die mindestens ein Jahr bestehen und eine zusammenhängende Fläche von wenigstens $\frac{1}{4}$ ha einnehmen;
6. Kies-, Schotter-, Lehm-, Mergel- und Sandgruben, Stein-, Kalk- und Schieferbrüche, Torf- und Gipslager, sofern diese Gruben, Brüche und Lager gewerblich oder nebengewerblich betrieben werden;
7. Grundstücke, auf welchen sich Mineral- oder Thermalquellen befinden, soweit es dieser Grundstücke zur angemessenen Benutzung dieser Quellen bedarf, sowie Stau- und Fischteiche;
8. Grundstücke, die dem technischen Betrieb eines Bergbaues oder einer gewerblichen Anlage dienen oder hierfür vorgesehen sind;
9. Bundes- und Landesstraßen sowie solche Grundstücke, die im Eigentum einer Eisenbahn-, Schifffahrts- oder Luftverkehrsunternehmung stehen und dem Eisenbahn-, Schiffs- oder Luftverkehr dienen.

(3) Ist eine Einbeziehung der unter Z. 1 bis 9 angeführten Grundstücke nur zur Vermessung, Vermarkung oder geringfügigen Grenzregulierung erforderlich, können diese Grundstücke auch ohne Zustimmung ihrer Eigentümer in das Verfahren einbezogen werden. Hievon werden die Bestimmungen des § 87 Abs. 5 lit. c nicht berührt.

§ 4.

Grundstücke, die ihrer Lage nach besonderen Beschädigungen ausgesetzt sind, oder an denen solche besondere Lasten haften, die eine Zusammenlegung wesentlich erschweren, können ohne Rücksicht auf

ihre Kulturgattung und gegen den Willen ihres Eigentümers durch die Agrarbehörde von der Zusammenlegung ausgeschlossen werden. Zu diesen Grundstücken sind insbesondere jene zu zählen, die im Vergleich zu den anderen Grundstücken des Zusammenlegungsgebietes einer erheblich größeren Gefahr der Beschädigung durch Verschüttung, Abrutschung, Uferbruch, Überschwemmung, Rauch oder ähnliche schädliche Einwirkungen (§ 364 ABGB.) ausgesetzt sind, oder auf welchen besonders hohe oder im Werte schwer bestimmbare Reallasten haften.

Zusammenlegungsgebiet.

§ 5.

(1) Das Zusammenlegungsgebiet kann aus einer oder mehreren Katastralgemeinden oder Teilen solcher bestehen. Es ist so zu umgrenzen, wie es der Zweck der Zusammenlegung erfordert. Gegen die Festlegung der Grenzen des Zusammenlegungsgebietes ist kein abgesondertes Rechtsmittel zulässig.

(2) In die Zusammenlegung können auch außerhalb des im Abs. 1 bezeichneten Gebietes liegende Grundstücke während des Verfahrens durch die Agrarbehörde einbezogen werden:

- a) auf Begehren des Eigentümers, wenn die Einbeziehung die Zusammenlegung fördert oder wenigstens nicht erschwert;
- b) auch gegen den Willen des Eigentümers, soweit die Einbeziehung zur Erzielung einer zweckmäßigen Flureinteilung, zur Abgrenzung der Abfindungsgrundstücke, für gemeinsame wirtschaftliche Anlagen oder zur Änderung der Gemeindegrenzen erforderlich ist und es sich nicht um eines der im § 3 angeführten Grundstücke handelt.

Einleitung des Verfahrens.

§ 6.

(1) Bei Vorliegen der im § 1 Abs. 2 angeführten wirtschaftlichen Voraussetzungen ist auf Antrag der Grundeigentümer die Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke einzuleiten, wenn

- a) ein Drittel der Eigentümer der in Betracht kommenden Grundstücke die Zusammenlegung begehrt und der Katastralreinertrag oder die Einheitswerte dieser im Eigentum der Antragsteller befindlichen Grundstücke mehr als die Hälfte des Katastralreinertrages oder der Einheitswerte der gesamten Grundstücke des Gebietes beträgt oder
- b) die Hälfte der Eigentümer der in Betracht kommenden Grundstücke die Zusammenlegung begehrt.

(2) Die Zusammenlegung forstwirtschaftlicher Grundstücke ist auf Antrag der Grundeigentümer dann einzuleiten, wenn bei Vorliegen der wirtschaftlichen Voraussetzungen (§ 1 Abs. 2) die Hälfte der Eigentümer der in Betracht kommenden Grundstücke die Einleitung des Verfahrens begehrt und der Wert (Boden und Holzvorrat) dieser im Eigentum der Antragsteller befindlichen Grundstücke nach vorläufiger Schätzung mehr als die Hälfte des Wertes der Zusammenlegungsgrundstücke beträgt.

(3) Von Amts wegen oder auf Antrag der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft kann eine Zusammenlegung eingeleitet werden:

- a) in allen Gebieten mit überwiegender Acker- oder Wiesenwirtschaft, wenn die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Durchführung einer Zusammenlegung vorliegen;
- b) wenn in einem Gebiet gleichzeitig die Durchführung größerer Meliorationen erfolgt;
- c) an Stelle einer Neuvermessung, Vermarkung oder Neuvermarkung, wenn die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Durchführung einer Zusammenlegung vorliegen;
- d) wenn sonst öffentliche Interessen besonders wegen gleichzeitiger Durchführung anderer agrarischer Maßnahmen eine Regelung der Flurverhältnisse erfordern.

(4) Die Agrarbehörden und die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft sind durch die zuständigen Dienststellen von vorgesehenen Neuanlagen bzw. Umlegungen von Bundes- und Landesstraßen, von Bodenverbesserungsmaßnahmen (Bewässerung, Regulierung von Wasserläufen usw.) sowie von beabsichtigten Neuvermessungen, Vermarkungen oder Neuvermarkungen zu verständigen.

(5) Für geringfügige forstwirtschaftliche Grundstücke, die vereinzelt zwischen landwirtschaftlichen Grundstücken liegen oder in diese einspringen, gelten die rechtlichen Voraussetzungen für die Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens bei landwirtschaftlichen Grundstücken. Für geringfügige landwirtschaftliche Grundstücke, die vereinzelt in größeren Waldgebieten liegen oder in diese einspringen, sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens bei forstwirtschaftlichen Grundstücken maßgebend.

§ 7.

(1) Die Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens oder die Abweisung des Antrages erfolgt durch Bescheid.

(2) Im Einleitungsbescheid ist das Zusammenlegungsgebiet eindeutig zu bezeichnen sowie Name und Sitz der Gemeinschaft der Parteien (§ 10) anzuführen. Der Einleitungsbescheid ist den Gemeinden, die im Zusammenlegungsgebiet liegen, zur Kenntnis zu bringen.

(3) Zur Einbringung einer Berufung gegen die Einleitung eines Zusammenlegungsverfahrens sind nur jene Eigentümer der Grundstücke des im Einleitungsbescheid bezeichneten Zusammenlegungsgebietes berechtigt, die den Antrag weder selbst gestellt haben, noch ihm ausdrücklich beigetreten sind.

Verbindung der Zusammenlegung mit anderen agrarischen Operationen.

§ 8.

(1) Mit der Zusammenlegung ist von Amts wegen die Teilung oder Regulierung der im Zusammenlegungsgebiet gelegenen oder wirtschaftlich dazu gehörenden agrargemeinschaftlichen Grundstücke zu verbinden, wenn es die Erzielung einer zweck-

mäßigen Flureinteilung verlangt und nicht besonders zwingende Umstände dagegen sprechen.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen sind auch die im Zusammenlegungsgebiet bestehenden oder wirtschaftlich damit zusammenhängenden Holzbezugs-, Weide- oder sonstigen Rechte, welche nach dem kaiserlichen Patent vom 5. Juli 1853, RGBl. Nr. 130, oder nach dem Wald- und Weideservitutengesetz, LGBl. Nr. 62/1956, reguliert wurden oder zwar unter diese Vorschriften fallen, jedoch bisher nicht reguliert wurden, von Amts wegen zu regulieren oder abzulösen.

(3) Die Einleitung des Verfahrens im Sinne der Abs. 1 und 2 kann nach Maßgabe der Verhältnisse durch den Bescheid über die Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens oder nachträglich durch einen eigenen Bescheid erfolgen.

(4) Die Durchführung eines besonderen Verfahrens entfällt, wenn zwischen den Parteien ein Übereinkommen zustandekommt und dieses von der Agrarbehörde genehmigt wird.

Parteien und Beteiligte.

§ 9.

(1) Im Zusammenlegungsverfahren sind die Eigentümer der Grundstücke, die der Zusammenlegung unterzogen werden, Parteien.

(2) Andere Beteiligte können gegen die Einleitung oder Durchführung der Zusammenlegung keine Einwendungen erheben oder sonstige Rechtsmittel geltend machen. Auf ihre Interessen hat die Agrarbehörde von Amts wegen Bedacht zu nehmen. Doch steht außer den Grundeigentümern auch den übrigen dinglich Berechtigten das Recht zu, gegen das Ausmaß der Abfindungen, gegen die Bewertung der bei der Einschätzung außer Anschlag gebliebenen Verhältnisse und Gegenstände, gegen die Bewertung von Bodenverbesserungen sowie gegen die Aufhebung oder Übertragung von Dienstbarkeiten im Zuge des Ermittlungsverfahrens Einwendungen zu erheben und gegen den Bescheid Berufung einzulegen, soweit ihre Einwendungen nicht berücksichtigt wurden.

(3) Wo in den Vorschriften dieses Gesetzes über die Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke von Parteien gesprochen wird, sind darunter nur die in Abs. 1 genannten Personen zu verstehen.

Gemeinschaft der Parteien.

§ 10.

(1) Die Gesamtheit der Eigentümer der in ein Zusammenlegungsverfahren einbezogenen Grundstücke bildet die Gemeinschaft der Parteien. Diese ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und entsteht mit der Rechtskraft des Einleitungsbescheides. Ihre Auflösung erfolgt durch Bescheid, wenn sie die ihr nach § 11 übertragenen Aufgaben vollständig erfüllt hat.

(2) Die Gemeinschaft der Parteien wird durch einen Ausschuß vertreten. Die Anzahl der Ausschußmitglieder bestimmt die Agrarbehörde. Der Ausschuß soll nicht mehr als 15 Mitglieder haben. Die Wahl des Ausschusses wird von der Agrarbehörde geleitet. Hierbei ist darauf zu achten, daß

der kleinere, mittlere und größere Grundbesitz seinem Umfang und seiner Bedeutung entsprechend unter möglichster Berücksichtigung der Zahl der Betriebe im Ausschuß vertreten ist. Die Ausschußmitglieder werden von der Gemeinschaft der Parteien aus ihrer Mitte gewählt. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Jede Partei hat eine Stimme ohne Rücksicht auf die Größe oder den Wert ihrer in das Verfahren einbezogenen Grundstücke. Miteigentümer haben zusammen nur eine Stimme.

(3) Die Ausschußmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Obmann und seinen Stellvertreter sowie den Kassier. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(4) Beim Ausscheiden von Ausschußmitgliedern oder bei wesentlichen Änderungen des Zusammenlegungsgebietes (z. B. bei nachträglicher Einbeziehung weiterer Grundstücke) hat die Agrarbehörde eine Ergänzungswahl durchzuführen.

(5) Der Ausschuß wird durch den Obmann oder die Agrarbehörde einberufen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschußmitglieder einschließlich des Obmannes oder dessen Stellvertreters anwesend ist. Der Ausschuß ist verpflichtet, die Agrarbehörde zu den Sitzungen nachweislich einzuladen.

(6) Der Ausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Obmann bzw. sein Stellvertreter.

(7) Die Mitglieder des Ausschusses wirken ehrenamtlich.

(8) Der Obmann führt die Geschäfte der Gemeinschaft der Parteien. In wichtigen Angelegenheiten, insbesondere wenn die Gemeinschaft der Parteien Verpflichtungen übernimmt, hat er die Zustimmung des Ausschusses einzuholen. Über alle sonstigen vom Obmann getroffenen Maßnahmen hat dieser in der nächsten Sitzung des Ausschusses zu berichten. Er ist befugt, für die Gemeinschaft rechtsverbindlich zu zeichnen. Urkunden, durch welche Verpflichtungen der Gemeinschaft begründet oder abgeändert werden, sind vom Obmann und vom Kassier zu unterfertigen. Die Zeichnungsberechtigung ist nötigenfalls (z. B. gegenüber Ämtern und Behörden) von der Agrarbehörde zu bescheinigen.

(9) Dem Kassier obliegt die gesamte Rechnungsführung und Kassengebarung. Er hat insbesondere für die rechtzeitige Einbringung der Beiträge der Parteien zu sorgen sowie die Zahlungen durchzuführen und ist dem Obmann und der Agrarbehörde verantwortlich.

§ 11.

(1) Die Gemeinschaft der Parteien hat die gemeinsamen Angelegenheiten der Parteien zu besorgen. Sie hat insbesondere die gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen herzustellen und bis zur Übergabe an die Erhaltungspflichtigen zu erhalten, soweit der Zusammenlegungsplan nichts anderes bestimmt. Sie hat ferner die im Verfahren festgesetzten Zahlungen zu leisten und zu fordern sowie die übrigen ihr von der Agrarbehörde übertragenen Aufgaben zu besorgen.

(2) Zur Erfüllung der in Abs. 1 angeführten Obliegenheiten hat die Gemeinschaft auf Grund der

von der Agrarbehörde gemäß §§ 105 bis 108 erlassenen Bescheide von den Mitgliedern Beiträge oder Vorschüsse zu erheben. Die zwangsweise Eintreibung rückständiger Beiträge obliegt der Agrarbehörde.

(3) Die Geldbeiträge sind Grundlasten. Für die nicht länger als 3 Jahre rückständigen Beiträge besteht auf den zum Zusammenlegungsgebiet gehörigen Grundstücken der Zahlungspflichtigen ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Die Gemeinschaft der Parteien untersteht der Aufsicht der Agrarbehörde. Der Abschluß von Verträgen und die Aufnahme von Darlehen durch die Gemeinschaft bedarf der vorherigen Zustimmung der Agrarbehörde.

§ 12.

(1) Bei Durchführung des Verfahrens steht der Ausschuß der Parteien in wirtschaftlichen Fragen der Agrarbehörde beratend zur Seite. Die Agrarbehörde ist an die Beschlüsse des Ausschusses nicht gebunden. Dem Ausschuß steht ein Berufungsrecht nicht zu. Die Agrarbehörde wird jedoch Maßnahmen, die den Beschlüssen des Ausschusses nicht gerecht werden, dem Ausschuß gegenüber erläutern.

(2) Fragen, bei denen es sich um die Ermittlung und Feststellung der Rechte einzelner Parteien (Beteiligter) oder um deren Abfindung sowie überhaupt unmittelbar um Privatinteressen handelt, dürfen nicht Gegenstand von Ausschußverhandlungen sein.

Gegenstand des Ermittlungsverfahrens.

§ 13.

Gegenstand des Ermittlungsverfahrens ist insbesondere die Feststellung der Grenzen des Zusammenlegungsgebietes, die Bestimmung der von der Zusammenlegung ausgeschlossenen Flächen, die Ermittlung des alten Besitzstandes und seine Bewertung, die Festsetzung der gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen, die Ermittlung der Abfindungsansprüche, die Festsetzung der Abfindungsgrundstücke und der Geldausgleichungen.

Feststellung des Zusammenlegungsgebietes.

§ 14.

Die Agrarbehörde hat die Grenzen des im Einleitungsbescheid bezeichneten Zusammenlegungsgebietes in der Natur festzustellen und erforderlichenfalls nichtvermarktete Grenzgrundstücke zu vermarkten.

Feststellung des Besitzstandes.

§ 15.

(1) Der bisherige Besitzstand der einzelnen Grundeigentümer ist auf Grundlage der zu beschaffenden Grundbuchsauszüge, Grundbesitzbogen, Fortführungsmappen und auf Grund der Vernehmung von Parteien, erforderlichenfalls auch einer Begehung festzustellen.

(2) Bei Feststellung des Besitzstandes ist, sofern dies nicht bereits anläßlich der Einleitung des Ver-

fahrens geschehen ist, zu erheben, ob und welche gemeinschaftlichen Grundstücke vorhanden sind, ob unter die Bestimmung des § 8 Abs. 2 fallende Rechte bestehen, welche Grunddienstbarkeiten und Reallasten, unregelmäßigen und Scheindienstbarkeiten (§ 479 ABGB.) vorkommen, welche Grundstücke mit der persönlichen Dienstbarkeit des Gebrauchs, der Fruchtnießung oder der Wohnung belastet, welche verpachtet sind, bezüglich welcher etwa Gesellschaftsverträge nach § 1103 ABGB. oder Mietverhältnisse bestehen, wer die Nutzungsberechtigten sind und welchen Inhalt die hierüber bestehenden Rechtsverhältnisse haben.

(3) Sind die nach Abs. 2 festzustellenden Rechtsverhältnisse strittig, so hat die Agrarbehörde hierüber zu entscheiden, sofern die Angelegenheit nicht nach § 87 Abs. 5 von ihrer Zuständigkeit ausgeschlossen ist. Andernfalls sind die Streitteile zur Austragung ihrer Angelegenheit an die zuständige Behörde zu verweisen; gleichzeitig ist zu bestimmen, welches Rechtsverhältnis von der Agrarbehörde bis zur endgültigen Entscheidung der zuständigen anderen Behörde dem Zusammenlegungsverfahren zugrunde gelegt wird.

Bewertung der Grundstücke.

§ 16.

(1) Die Bewertung der in das Verfahren einbezogenen Grundstücke hat gemäß den einverständlichen Angaben der Parteien, falls ein Einverständnis der Parteien aber nicht besteht, oder ihre Angaben mit den tatsächlichen Verhältnissen offenbar nicht im Einklang stehen, im Wege der amtlichen Einschätzung durch Amtssachverständige der Agrarbehörde unter Anhörung von Schätzmännern, womöglich aus dem Kreise der Parteien, zu erfolgen. Die Anzahl der Schätzmänner und ihrer Ersatzmänner wird von der Agrarbehörde bestimmt; sie sind nach Anhörung des Ausschusses der Parteien zu bestellen und anzugeloben. Die Anhörung von Schätzmännern entfällt bei der Bewertung im Zuge der Zusammenlegung forstwirtschaftlicher Grundstücke.

(2) Die amtliche Bewertung hat zu erfolgen:

- a) durch Aufstellung der der Bewertung zugrunde zu legenden Bodengüteklassen, die nach Anordnung der Agrarbehörde entweder nach der Ermittlung durch den Amtssachverständigen (Boniteur) unter Anhörung der Schätzmänner oder auf Grund einer zweckdienlichen Auswertung des Ergebnisses der Bundesbodenschätzung zu bestimmen sind;
- b) durch die Ermittlung des Vergleichswertes jeder einzelnen Bodengüteklasse nach der Ertragsfähigkeit der Grundstücke unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse;
- c) durch die Einreihung der einzelnen Grundstücke bzw. Grundstücksteile in die einzelnen Bodengüteklassen.

(3) Bei der amtlichen Bewertung ist jedes Grundstück, bei verschiedener Beschaffenheit seiner Teile, jeder Grundstücksanteil nach jenem Ertragswert einzuschätzen, den das Grundstück nach seiner natürlichen oder durch bleibende Aufwendungen herbeigeführten Bodenbeschaffenheit, nach seiner Lage

und dem zur Zeit der Abschätzung vorhandenen Zustande jedem Besitzer in der betreffenden Ortschaft bei gehöriger, den ortsüblichen Verhältnissen entsprechender wirtschaftlicher Benützung gewähren kann.

(4) Folgende Verhältnisse und Gegenstände sind bei der Bewertung der Grundstücke im Zuge einer Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke nicht zu berücksichtigen, jedoch auf Parteiantrag festzustellen und gesondert zu bewerten:

- a) ein vorübergehender, ungewöhnlich hoher oder durch Vernachlässigung gesunkener Kultur- und Düngungszustand;
- b) Obstbäume, Edelweinstöcke u. dgl.;
- c) die zur Holzgewinnung bestimmten Bestände;
- d) besondere auf dem Grundstück befindliche landwirtschaftliche Vorrichtungen, die sich von diesen ohne erhebliche Wertverminderung trennen lassen, z. B. Heustadl.

(5) Sofern zwischen den Parteien nicht ein anderweitiges Übereinkommen geschlossen wird, sind die im Abs. 4 bezeichneten Verhältnisse und Gegenstände in Geld auszugleichen, wobei folgendes zu beachten ist:

- a) Die Parteianträge (Abs. 4) sind binnen zwei Monaten nach vorläufiger Übernahme der Abfindungsgrundstücke und wenn eine solche nicht stattfindet, binnen zwei Monaten nach Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes bei der Agrarbehörde zu stellen.
- b) Der bisherige Eigentümer, der in Abs. 4 lit. b angeführten Obstbäume, Edelweinstöcke u. dgl. hat Anspruch auf Ausgleichung im Ausmaß des Schätzwertes. Wird kein Antrag auf Ausgleichung in Geld innerhalb der vorgesehenen Frist gestellt, so gehen diese Obstbäume, Edelweinstöcke u. dgl. nach Ablauf dieser Frist entschädigungslos auf den neuen Besitzer bzw. Eigentümer über. Für noch versetzbare Obstbäume, Edelweinstöcke u. dgl. kann eine Ausgleichung nur dann beansprucht werden, wenn der neue Besitzer bereit ist, die Obstbäume, Edelweinstöcke u. dgl. zu übernehmen. Ansonsten kann sie der bisherige Eigentümer in angemessener Frist entfernen.
- c) Schlagbare Waldbestände sind vom neuen Besitzer bzw. Eigentümer um den Schätzwert zu übernehmen. Ergeben sich jedoch dadurch Schwierigkeiten in dem Ausmaße, daß der erfolgreiche Ablauf des Verfahrens gefährdet ist, sind schlagbare Bestände vom bisherigen Eigentümer innerhalb angemessener Frist abzustocken. Nicht schlagbare Waldbestände sind vom neuen Besitzer bzw. Eigentümer zum Schätzwert zu übernehmen. Sonstige Gehölze, wie Uferbestockungen, Grenzbäume und -gebüsche sind binnen angemessener Frist vom bisherigen Eigentümer zu entfernen, widrigenfalls sie entschädigungslos auf den neuen Besitzer bzw. Eigentümer übergehen.
- d) Die im Abs. 4 lit. d bezeichneten Vorrichtungen sind nach Wahl des neuen Besitzers bzw. Eigentümers des Grundstückes entweder gegen Entrichtung des Schätzwertes oder gegen die Er-

stellung einer gleichwertigen Vorrichtung auf einer Abfindung des bisherigen Eigentümers auf dem Grundstück zu belassen oder vom bisherigen Eigentümer in angemessener Frist zu entfernen.

(6) Die Bewertung bei einer Zusammenlegung forstwirtschaftlicher Grundstücke erfolgt nach den Grundsätzen der Waldwertrechnung und der forstlichen Schätzungslehre.

(7) Bewertung und Einschätzung der in den Abs. 4 und 5 angeführten Verhältnisse und Gegenstände sowie der Grundabtretungen gemäß § 24 Abs. 4 hat durch Amtssachverständige der Agrarbehörde oder andere geeignete, von der Agrarbehörde zu bestimmende Sachverständige unter Mitwirkung der Schätzmänner — soweit solche bestellt wurden — zu erfolgen.

Besitzstandsausweis, Bewertungsplan.

§ 17.

(1) Das Ergebnis der Feststellungen nach § 15 ist in einem Besitzstandsausweis, das Ergebnis der Bewertung nach § 16 in einem Bewertungsplan zu verzeichnen. Der Besitzstandsausweis hat, nach Eigentümern und Liegenschaften geordnet, jedes einzelne dem Zusammenlegungsverfahren zu unterziehende Grundstück mit Anführung der Grundstücksnummer, der Katastralgemeinde und der Gesamtfläche sowie der hievon auf jede einzelne Bodengattung (Kulturgattung) und Bodengüteklasse entfallenden Teilflächen und des Gesamtwertes zu enthalten. In Anmerkungen ist auf die nach § 15 erhobenen Rechtsverhältnisse hinzuweisen, die erforderlichenfalls in einem Anhang näher darzustellen sind. Der Bewertungsplan hat eine den Besitzstandsausweis ergänzende planliche Darstellung der einzelnen Grundstücke mit der Eintragung der Bodengüteklasse samt den erforderlichen Erläuterungen zu enthalten.

(2) Der Besitzstandsausweis und der Bewertungsplan, die als Bescheide gelten, sind an einem geeigneten Ort im Zusammenlegungsgebiet durch zwei Wochen zur Einsicht der Beteiligten aufzulegen und diesen im Bedarfsfall zu erläutern. Die Beteiligten sind über Ort und Zeit des Aufliens schriftlich gegen Zustellnachweis zu verständigen. In dieser Verständigung sind die Beteiligten über den Vorgang und die rechtlichen Folgen aufzuklären und mit der im Abs. 3 enthaltenen Rechtsmittelbelehrung vertraut zu machen. Ort und Zeit des Aufliens sind weiters in den Gemeinden, die durch die Zusammenlegung berührt werden, wenigstens drei Tage vorher auf ortsübliche Weise kundzumachen. In diese Kundmachung ist ein Hinweis auf die im Abs. 3 enthaltene Rechtsmittelbelehrung aufzunehmen.

(3) Gegen den Besitzstandsausweis und den Bewertungsplan kann von den Parteien hinsichtlich eigener und fremder Grundstücke, von den Beteiligten in Wahrnehmung ihrer Rechte (§ 9 Abs. 2) Berufung erhoben werden. Die Berufungsfrist endet zwei Wochen nach Ablauf des Zeitraumes für das Auflegen des Bewertungsplanes und des Besitzstandsausweises.

Ausscheidung von Grundstücken für gemeinschaftliche Zwecke.

§ 18.

Im Wege eines Übereinkommens können Grundstücke für gemeinsame oder gemeinnützige Zwecke (z. B. Mustergärten, Spielplätze, Bäder) und für die Errichtung von Anlagen zur Unterbringung gemeinschaftlicher (genossenschaftlicher) Betriebe oder landwirtschaftlicher Maschinen ausgeschieden werden. Bei der Abfassung des Übereinkommens sind die Gemeinden, in denen das Zusammenlegungsgebiet liegt, zu hören.

Ermittlung der Abfindungsgrundstücke und Feststellung der gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen; Wunschaufnahme.

§ 19.

(1) Nach Rechtskraft des Besitzstandsausweises und Bewertungsplanes sowie Durchführung der Ermittlungen nach § 18 sind die gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen festzustellen, auf Grund einer Abfindungsberechnung die Abfindungsansprüche, die Abfindungsgrundstücke und die Geldausgleichungen zu ermitteln und in einem Abfindungsausweis für jede Partei zu verzeichnen.

(2) Bei Ermittlung der Abfindungsgrundstücke und Projektierung der gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen hat die Agrarbehörde die Wünsche der Parteien tunlichst zu berücksichtigen und im Zweifel jene Ansprüche vorzugsweise zu befriedigen, welche von überwiegender Wichtigkeit für die Volkswirtschaft sind oder die vollständigere Erreichung des angestrebten Zweckes bei mindester Belästigung Dritter voraussehen lassen.

Gesetzmäßigkeit der Abfindung; Abfindung in Grund.

§ 20.

(1) Die Eigentümer der der Zusammenlegung unterzogenen Grundstücke haben nach Maßgabe ihres Abfindungsanspruches für ihre Grundstücke Anspruch auf den vollen Gegenwert, und zwar in Grund von tunlichst gleicher Beschaffenheit.

(2) Der Gesamtwert aller im Besitzstandsausweis enthaltenen Grundstücke einer Partei bildet den Abfindungsanspruch. In den Abfindungsanspruch sind die Anteile einzurechnen, die auf den abzufindenden Eigentümer aus einer Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke, der Aufteilung eines Ablösungsgrundstückes (§ 8 Abs. 1 und 2) oder der Verminderung der für gemeinsame wirtschaftliche Anlagen bisher benötigten Flächen (§ 24 Abs. 3) wertmäßig entfallen. Abzurechnen sind der auf den Eigentümer gemäß § 24 entfallende Beitrag zu den gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen sowie sein Anteil an den nach § 18 ausgeschiedenen Grundstücken.

(3) Ergeben sich auf Grund einer Überprüfung bei Ermittlung des alten Besitzstandes Flächendifferenzen zwischen Natur und Kataster, so sind diese im Besitzstandsausweis zu berücksichtigen. Es vergrößert oder vermindert sich daher der Abfindungsanspruch der Parteien entsprechend dem Ergebnis

der Überprüfung. Erfolgt eine Neuvermessung des neuen Besitzstandes nach der vorläufigen Übernahme, so sind im Abfindungsausweis auch die sich aus der Neuvermessung ergebenden Flächen auszuweisen. Sofern die Flächen der Abfindungen aus Katasterangaben abgeleitet wurden, sind die Differenzen zwischen diesen Flächen und den Neuvermessungsflächen nicht zu bewerten.

(4) Grundstücke, die anderen Zwecken als der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienen und durch gleichwertige nicht ersetzt werden können, müssen dem bisherigen Eigentümer wieder zugewiesen werden, sofern er nicht auf die Zuweisung dieser Grundstücke verzichtet.

(5) Die Abfindungsgrundstücke sollen eine für die Bewirtschaftung günstige Form und Größe erhalten und müssen durch Wege zugänglich sein. Bei Ermittlung der Abfindungen ist ferner darauf zu sehen, daß der natürliche Abfluß des Wassers in die bestehenden oder als gemeinsame Anlagen neu herzustellenden Vorfluter tunlichst unmittelbar erfolgen kann.

(6) Das Flächenausmaß der Abfindungsgrundstücke hat tunlichst dem Flächenausmaß der abzufindenden Grundstücke gleichzukommen. Abweichungen von nicht mehr als ein Zehntel der Fläche der abzufindenden Grundstücke sind jedoch zulässig, wenn anders eine günstige wirtschaftliche Form und Lage der Abfindungsgrundstücke nicht zu erreichen ist. Eine Abweichung über den zehnten Teil der ihr zustehenden Fläche hinaus ist nur dann statthaft, wenn sich die Partei damit einverstanden erklärt und bei anderen Parteien hiedurch keine den zehnten Teil der Fläche übersteigende Abweichung eintritt. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für die Zusammenlegung forstwirtschaftlicher Grundstücke.

(7) Durch die Zuweisung der Abfindungsgrundstücke darf in der Verteilung der Kulturarten keine solche Änderung eintreten, daß dies eine vollständige Umstellung des bisherigen Wirtschaftsbetriebes, mit welchem die abzufindenden Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit bilden, zur Folge hätte.

(8) Die Abfindungsgrundstücke sind den Parteien in keiner größeren durchschnittlichen Entfernung von den Wirtschaftsgebäuden zuzuweisen, als in jener, in der ihre abzufindenden Grundstücke gelegen sind. Eine Ausnahme hievon ist nur dann gestattet, wenn die Partei damit einverstanden ist oder der daraus entstehende Nachteil durch einen entsprechenden Vorteil ausgeglichen wird.

(9) Besitzt eine Partei in einem Teil des Zusammenlegungsgebietes einen zusammenhängenden größeren Grundkomplex, so ist die Abfindung hierfür tunlichst aus denselben Grundstücken zu bilden.

(10) Parteien mit verhältnismäßig geringem Grundbesitz ist der Gegenwert in Grund möglichst in der Nähe ihrer Behausung oder wenigstens in der Nähe ihrer Ortschaft zuzuweisen. Auch ist dafür zu sorgen, daß die Abfindungsgrundstücke dieser Parteien nicht von den zu größeren Wirtschaften gehörigen Grundstücken eingeschlossen werden.

(11) Abfindungsgrundstücke für Parteien, deren in die Zusammenlegung einbezogene Grundstücke wirtschaftlich zu einem größeren außerhalb des Zu-

sammenlegungsgebietes liegenden Grundbesitz gehören, sind an die Grenze des Zusammenlegungsgebietes möglichst in die Nähe des übrigen Grundbesitzes dieser Parteien zu verlegen.

(12) Eine Abfindung in Grund, welche eine vollständige Umstellung des bisherigen Wirtschaftsbetriebes oder eine Verlegung der Wohn- oder Wirtschaftsgebäude zur Folge hätte, darf nur mit Zustimmung der Partei stattfinden.

(13) Bei einer Zusammenlegung von Waldgrundstücken ist anlässlich der Zuweisung der Abfindungsgrundstücke darauf Rücksicht zu nehmen, daß jede Partei mit dem annähernd gleichen Wert abgefunden wird, den sie eingebracht hat, um keine zu großen Wertausgleichungen herbeizuführen. Desgleichen ist auch die Möglichkeit einer zweckmäßigen und möglichst ungehinderten Bringung der Forstprodukte zu berücksichtigen.

Geldausgleichungen.

§ 21.

(1) Unerhebliche Verschiedenheiten zwischen dem Abfindungsanspruch und den Abfindungen können in Geld ausgeglichen werden. Eine solche Ausgleichung soll nicht mehr als ein Vierzigstel des Wertes des Anspruches der Partei betragen. Über dieses Ausmaß, und zwar bis höchstens ein Zwanzigstel des Wertes darf die Geldausgleichung nur dann hinausgehen, wenn sie durch andere Vorteile ausgeglichen wird. Eine Geldausgleichung über den zwanzigsten Teil des Wertes ist nur dann zulässig, wenn die betreffende Partei zustimmt und bei anderen Parteien hiedurch keine den zwanzigsten Teil des Wertes ihres Anspruches übersteigende Geldausgleichung eintritt.

(2) Die bei der Bewertung des Grundes nicht berücksichtigten Verhältnisse und Gegenstände (§ 16 Abs. 4) und sonstige vorübergehende Mehr- oder Minderwerte der alten und neuen Grundstücke sind ebenfalls in Geld auszugleichen.

(3) Bei einer Zusammenlegung forstwirtschaftlicher Grundstücke erfolgen die Wertausgleichungen in Geld. Im Bedarfsfalle kann der Ausgleichswert in Holz abgegolten werden.

Verlegung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden.

§ 22.

Ist die Verlegung von Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden der zweckmäßigen Ausführung der Zusammenlegung förderlich, so kann diese Verlegung mit Zustimmung der Eigentümer der Gebäude erfolgen. Diesen Parteien ist die Abfindung in der Nähe der neuen Hofstelle zuzuweisen.

Grunddienstbarkeiten und Reallasten.

§ 23.

(1) Die Agrarbehörde hat für die möglichste Beseitigung der Grunddienstbarkeiten und Reallasten, persönlichen Dienstbarkeiten, unregelmäßigen und Scheindienstbarkeiten zu sorgen.

(2) Rechte der im Abs. 1 erwähnten Art, die infolge der Zusammenlegung entbehrlich werden,

sind ohne Entschädigung aufzuheben. Werden sie nicht entbehrlich, so sind sie, wenn ihre Art und ihr Zweck es zuläßt, auf die Abfindungsgrundstücke zu übertragen. Ist dies nicht möglich und kommt zwischen den Parteien kein anderweitiges Übereinkommen zustande, so verbleiben sie auf dem bisher dienstbaren Grundstücke.

(3) Grunddienstbarkeiten und Reallasten sind neu nur dort aufzuerlegen, wo sie aus wirtschaftlichen Gründen nötig sind.

Gemeinsame wirtschaftliche Anlagen.

§ 24.

(1) Gemeinsame wirtschaftliche Anlagen sind alle jene Anlagen, deren Errichtung für eine wirtschaftliche Benutzung der Abfindungsgrundstücke und zur Herbeiführung einer tunlichst servitutenfreien Zugänglichkeit der Abfindungsgrundstücke sowie eines unbehinderten Verkehrs zwischen einzelnen Gemeinden und innerhalb jeder einzelnen Gemeinde zweckmäßig ist. Solche Anlagen sind insbesondere Wege, Seilwege, Brücken, Wasserläufe, deren Schaffung bzw. Regulierung für die Gestaltung des Planes notwendig ist, ferner Uferschutzbauten, Ent- und Bewässerungsanlagen, Dorfgülleanlagen, Reservate, zur Gewinnung oder Lagerung von Baustoffen und sonstige den Zweck der Zusammenlegung fördernde und einer Mehrheit von Parteien dienende Anlagen.

(2) Die für die gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen erforderlichen Flächen sind, insoweit sie das Ausmaß bereits bestehender derartiger Anlagen überschreiten, von den Parteien nach dem Verhältnis des Wertes ihrer bisherigen Grundstücke einschließlich ihrer Anteile an der Teilungs- oder Ablösungsfläche zum Gesamtwert der der Zusammenlegung unterzogenen Grundstücke beizustellen. Parteien, deren Grundbesitz durch die gemeinsamen Anlagen keinen oder nur einen geringen, außer Verhältnis zu ihrer vorbezeichneten Beistellungspflicht stehenden Vorteil erlangt, sind ganz oder zu einem den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Teile von ihrer Beitragspflicht zu befreien.

(3) Werden für die gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen weniger Flächen als bisher benötigt, so ist die freiwerdende Fläche nach den sinngemäß anzuwendenden Grundsätzen des ersten Satzes des Abs. 2 auf die Parteien wertmäßig aufzuteilen.

(4) Werden gemeinsame wirtschaftliche Anlagen erst nachträglich zu einer Zeit für notwendig befunden, in welcher die Anrechnung der noch erforderlichen Flächen nur durch langwierige oder kostspielige Änderung von Planbestandteilen erfolgen könnte, so muß der erforderliche Grund von den betreffenden Parteien gegen angemessene Entschädigung in Geld abgetreten werden, wenn dies ohne wesentliche Beeinträchtigung ihres Wirtschaftsbetriebes möglich ist.

§ 25.

Die vorgesehenen gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen sind in einem Plan aufzunehmen. Über diesen Plan ist mit dem Ausschuß der Parteien, den Vertretern der beteiligten Ortsgemeinden und der sonstigen Beteiligten zu verhandeln. Vor Er-

richtung oder Änderung von Anlagen zur Bewässerung, Entwässerung oder Regulierung von Wasserläufen ist überdies auch das Verfahren gemäß den wasserrechtlichen Vorschriften nach den Zuständigkeitsbestimmungen des III. Hauptstückes durchzuführen.

§ 26.

(1) Die Kosten für die Herstellung der gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen einschließlich der im Sinne des § 24 Abs. 4 oder aus anderen Titeln zu leistenden Geldentschädigungen sind in Ermangelung eines anderweitigen Übereinkommens oder einer besonderen rechtsgültigen Verpflichtung nach den im § 24 Abs. 2 enthaltenen Grundsätzen zu tragen.

(2) Der Zeitpunkt der Übergabe an die Erhaltungspflichtigen ist im Zusammenlegungsplan festzulegen.

(3) Bis zur Übergabe an die Erhaltungspflichtigen obliegt gemäß § 11 der Gemeinschaft der Parteien die Erhaltung der gemeinsamen Anlagen nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 1.

Zusammenlegungsplan.

§ 27.

(1) Die neue Flureinteilung ist in der Natur abzustecken und zu vermarken. Die Ergebnisse der Zusammenlegung sind in einem Zusammenlegungsplan festzulegen.

(2) Der Zusammenlegungsplan umfaßt:

- a) den Besitzstandsausweis und den Bewertungsplan;
- b) den Plan über die gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen;
- c) die rechnermäßige Ermittlung des Abfindungsanspruches jeder Partei (Abfindungsberechnung);
- d) den Abfindungsausweis zugleich Teilabfindungsausweis;
- e) die planliche Darstellung des neuen Besitzstandes (Lageplan);
- f) die Haupturkunde; sie enthält die zusammenfassende Erläuterung der unter lit. a bis e angeführten Planbestandteile sowie die Darstellung und Festlegung aller jener rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Verhältnisse, die aus den vorbezeichneten Teilen des Zusammenlegungsplanes nicht vollständig und übersichtlich hervorgehen, insbesondere Bestimmungen über die Benutzung und Erhaltung der gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen.

§ 28.

(1) Der Zusammenlegungsplan, der als Bescheid gilt, ist zur Einsicht der Beteiligten aufzulegen, wobei die Vorschriften des § 17 Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden sind.

(2) Der Zusammenlegungsplan ist im Bedarfsfalle innerhalb der Auflagefrist den Parteien und den Gemeinden des Zusammenlegungsgebietes zu erläutern.

§ 29.

(1) Gegen den Zusammenlegungsplan steht die Berufung offen:

- a) den Eigentümern der der Zusammenlegung unterzogenen Grundstücke;
- b) anderen dinglich Berechtigten wegen Nichtberücksichtigung ihrer Rechte.

(2) Anlässlich der Auflegung des Zusammenlegungsplanes ist eine Berufung gegen die Bewertung eines zugewiesenen Grundstückes nicht mehr zulässig, wenn das zugewiesene Grundstück schon bisher Eigentum des Berufungswerbers war oder bereits in einem Berufungsverfahren gemäß § 17 bewertet wurde.

Vorläufige Übernahme der Abfindungsgrundstücke.

§ 30.

(1) Die Parteien können unter Wahrung der Rechte der Beteiligten nach der Absteckung der neuen Flureinteilung schon vor Auflegung des Zusammenlegungsplanes die Abfindungsgrundstücke vorbehaltlich aller Rechtsmittel gegen den Plan unter der Voraussetzung vorläufig übernehmen, daß alle Parteien zugestimmt haben.

(2) Die Agrarbehörde kann anordnen, daß die Abfindungsgrundstücke vorläufig auch gegen den Willen einzelner Parteien übernommen werden müssen,

- a) wenn mindestens drei Viertel der Parteien der Übernahme zugestimmt haben und
- b) wenn ein längerer Aufschub der Planausführung für die Parteien, die einer Übernahme zugestimmt haben, sowie für die zweckmäßige Bewirtschaftung des gesamten Zusammenlegungsgebietes mit erheblichen Nachteilen verbunden wäre.

(3) Mit der vorläufigen Übernahme gehen die Abfindungsgrundstücke in den Besitz der Übernehmer über.

(4) Die Anmeldung der aus § 16 Abs. 4 sich ergebenden Ansprüche hat im Fall einer vorläufigen Übernahme binnen zwei Monaten nach dieser zu erfolgen.

(5) Gegen die Anordnung der vorläufigen Übernahme (Abs. 2) ist eine abgesonderte Berufung nicht zulässig.

Ausgleichung der bei der Bewertung der Grundstücke außer Anschlag gebliebenen Verhältnisse und Gegenstände; Planvollzug.

§ 31.

(1) Nach Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes und nach Durchführung allenfalls noch nötiger Erhebungen ist der Bescheid über die Ausgleichung der bei der Bewertung der Grundstücke gemäß § 16 Abs. 4 außer Anschlag gebliebenen Verhältnisse und Gegenstände sowie allfälliger anderer vorübergehender Mehr- oder Minderwerte der alten und neuen Grundstücke nach den Bestimmungen des § 16 Abs. 5 zu erlassen, sofern zwischen den Parteien kein anderweitiges Übereinkommen zustande kommt.

(2) Hernach ist der Zusammenlegungsplan zu vollziehen. Insbesondere ist die endgültige Übergabe der Abfindungsgrundstücke an die neuen Eigen-

tümer, die Geldausgleichung, die endgültige Vermarkung, die Richtigstellung des Grundbuches und des Grundkatasters zu veranlassen.

Rechtliche Beziehungen zu dritten Personen.

§ 32.

Hinsichtlich aller rechtlichen Beziehungen zu dritten Personen treten die Abfindungsgrundstücke und die Geldausgleichungen an die Stelle der alten Grundstücke, wenn nicht anderes mit diesen dritten Personen vereinbart wurde oder gesetzlich bestimmt ist.

Teilabfindungen.

§ 33.

Sind die in die Zusammenlegung einbezogenen Grundstücke desselben Eigentümers verschieden belastet, so sind bei den an ihre Stelle tretenden Abfindungsgrundstücken für die verschieden belasteten Grundstücke Teilabfindungen festzusetzen, soweit es zur Wahrung der auf die Abfindungsgrundstücke übergehenden Rechte erforderlich ist.

Bestand- und Gesellschaftsverhältnisse.

§ 34.

(1) Soweit die der Zusammenlegung unterzogenen Grundstücke verpachtet sind, hat die Agrarbehörde mangels einer bestehenden Vereinbarung auf Antrag des Pächters oder Verpächters durch Bescheid festzustellen, welche Abfindungsgrundstücke oder Teile von Abfindungsgrundstücken an die Stelle der bisherigen Pachtgrundstücke treten.

(2) Gegen einen solchen Bescheid ist kein Rechtsmittel zulässig. Der Pächter kann jedoch innerhalb dreier Monate nach Zustellung des Bescheides das Pachtverhältnis kündigen. Das Pachtverhältnis endet in diesem Fall, wenn nicht anderes vereinbart wurde, mit dem laufenden Pachtjahr, jedoch frühestens drei Monate nach Kündigung. Ein Anspruch auf Entschädigung aus dem Grunde der Kündigung steht weder dem Pächter noch dem Verpächter zu.

(3) Im Falle der Fortsetzung des Pachtverhältnisses wird durch eine gemäß § 21 bzw. § 24 Abs. 4 oder § 35 Abs. 1 zugunsten oder zu Lasten des Verpächters festgesetzte Geldausgleichung (Entschädigung) ein Anspruch auf entsprechende Verminderung oder Erhöhung des Pachtzinses begründet. Hierüber entscheidet auf Antrag des Pächters oder des Verpächters das Bezirksgericht, in dessen Sprengel das Pachtgrundstück liegt, im Verfahren außer Streitsachen. Gegen die Entscheidung des Gerichtes zweiter Instanz steht kein weiteres Rechtsmittel offen.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten auch für die Kündigung des im § 1103 ABGB. bezeichneten Gesellschaftsverhältnisses.

(5) Hinsichtlich der Mietverhältnisse gelten dieselben Bestimmungen mit der Änderung, daß die Frist für die Einbringung der Kündigung nur einen Monat beträgt, an Stelle des Pachtjahres der gemäß § 1115 ABGB. für die stillschweigende Erneuerung des betreffenden Mietvertrages maßgebende Zeitraum tritt und daß als mindeste restliche Mietdauer ein Monat anzunehmen ist.

Nachträgliche Wertausgleichung.

§ 35.

(1) Wurde der Wert eines der Zusammenlegung unterzogenen Grundstückes oder eines der abgesonderten Bewertung vorbehaltenen Gegenstandes vor der Übergabe an den neuen Eigentümer durch ein wenn auch zufälliges Ereignis dauernd vermindert, so kann der neue Eigentümer innerhalb zweier Monate nach der Übernahme vom früheren Eigentümer eine nachträgliche Wertausgleichung begehren. Eine solche Ausgleichung ist, wenn die Wertverminderung ein Grundstück betrifft und dies ohne erhebliche Beeinträchtigung der neuen Gestaltung des Grundbesitzes möglich erscheint, in Grund, in allen übrigen Fällen aber in Geld zu leisten.

(2) Wer durch Nichterfüllung von Verfügungen, die von der Agrarbehörde für den Übergang aus den bestehenden Verhältnissen in die neue Gestaltung des Grundbesitzes getroffen wurden, im Bezuge der Nutzungen von den ihm zugewiesenen Abfindungsgrundstücken oder anderweitig verkürzt wurde, kann binnen zwei Monaten nach Übernahme der Abfindungsgrundstücke vom früheren Eigentümer dieser Grundstücke eine Vergütung in Geld begehren.

Abschluß des Verfahrens.

§ 36.

Nach vollständigem Vollzug des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes (§ 31 Abs. 2) einschließlich der Richtigstellung des Grundbuches ist das Zusammenlegungsverfahren abzuschließen. Die näheren Bestimmungen hierüber sind im III. Hauptstück dieses Gesetzes ausgeführt.

Zusammenlegungsplan der Parteien.

§ 37.

Von der Agrarbehörde ist ein von den Parteien des Zusammenlegungsgebietes vorgelegter Zusammenlegungsplan zu übernehmen, wenn er den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht.

2. Abschnitt.

Flurbereinigung.

Vereinfachtes Verfahren.

§ 38.

(1) Wenn die Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse einer kleineren Anzahl bäuerlicher, insbesondere bergbäuerlicher Liegenschaften (abseits liegende Weiler und kleinere Ortschaften) durch Beseitigung oder Verringerung der Gemengelage, durch Bereinigung des Grundbesitzes von ganz oder teilweise eingeschlossenen Grundstücken (Enklaven) durch vorteilhafte Formung der Grundstücke, durch Besitzabrundung (Arrondierung) oder durch Herstellung gemeinschaftlicher wirtschaftlicher Anlagen verbessert werden können, die Voraussetzungen für die Einleitung eines Zusammenlegungsverfahrens in einem größeren Gebiete, zu dem die Liegenschaften gehören, aber nicht gegeben sind,

so kann die Agrarbehörde auf Antrag ein vereinfachtes Verfahren einleiten.

(2) In diesem Verfahren finden die Bestimmungen des III. Hauptstückes und sinngemäß die des I. Hauptstückes Anwendung. Zur Vereinfachung des Verfahrens kann die Agrarbehörde die Auflage des Besitzstandsausweises und des Bewertungsplanes mit der Planauflage vereinigen.

(3) Die Einleitungs- und Abschlußkundmachung entfällt, doch ist der Einleitungsbescheid den im § 87 genannten Stellen zur Kenntnis zu bringen.

(4) In das Verfahren können von Amts wegen auch nicht im Antrag genannte Grundstücke einbezogen werden, soweit dies zur Erzielung einer zweckmäßigen Flureinteilung oder zur Herstellung gemeinsamer wirtschaftlicher Anlagen notwendig ist.

Förderung der Flurbereinigung.

§ 39.

(1) Kauf- und Tauschverträge über land- oder forstwirtschaftliche Liegenschaften, welche zur Arrondierung oder zur Bereinigung des Grundbesitzes von ganz oder teilweise eingeschlossenen fremden Grundstücken (Enklaven) abgeschlossen werden, können, wenn sie von der Agrarbehörde als für die Flurverfassung vorteilhaft erklärt werden, vor dieser Behörde abgeschlossen werden und sind in diesem Falle von Amts wegen durchzuführen. Die Vorschriften, wonach die Gültigkeit eines Vertrages durch die Aufnahme eines Notariatsaktes bedingt ist, bleiben unberührt.

(2) Beabsichtigen bei einem Tauschvertrage der im Abs. 1 bezeichneten Art die Tauschenden eine Übertragung bürgerlich eingetragener Rechte oder Verpflichtungen von einer der vertauschten Liegenschaften auf die andere oder auf eine ihnen sonst gehörige land- oder forstwirtschaftliche Liegenschaft und stimmen die Berechtigten oder Verpflichteten dieser Übertragung nicht freiwillig zu, so kann die mangelnde Zustimmung auf Begehren der Tauschenden durch den zustimmenden Bescheid der Agrarbehörde ersetzt werden, sobald sich aus der beabsichtigten Übertragung entweder kein oder doch nur ein unerheblicher Nachteil für die Verpflichteten oder Berechtigten ergibt und im letzteren Falle hierfür eine angemessene Entschädigung geboten wird. Der Bescheid wirkt nur zwischen den Parteien. Er tritt außer Kraft, wenn sich bis zum Einlangen des Antrages auf bürgerliche Durchführung der Übertragung der dem Bescheide zugrunde gelegte Stand des Grundbuches zum Nachteil dessen ändert, dessen Zustimmung durch den Bescheid ersetzt wird. Der dem Bescheide zugrunde gelegte Stand des Grundbuches ist durch Anführung der letzten berücksichtigten Eintragung oder in anderer Weise unzweifelhaft zu bezeichnen.

(3) Für Kauf- und Tauschverträge, die auf Grund des Abs. 1 von der Agrarbehörde als für die Flurverfassung vorteilhaft erklärt werden, ist die Zustimmung der Grundverkehrskommission (Grundverkehrsgesetz, LGBl. Nr. 24/1954, in der Fassung der Grundverkehrsgesetz-Novellen 1956 und 1961, LGBl. Nr. 48 und LGBl. Nr. 79) nicht erforderlich.

II. Hauptstück.

Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an agrargemeinschaftlichen Grundstücken.

1. Abschnitt.

Agrargemeinschaftliche Grundstücke, Agrargemeinschaften.

§ 40.

(1) Agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind jene,

- a) bezüglich deren zwischen bestandenen Obrigkeiten und Gemeinden (Ortschaften) oder ehemaligen Untertanen sowie zwischen zwei oder mehreren Gemeinden (Ortschaften) gemeinschaftliche Besitz- und Benutzungsrechte bestehen oder
- b) welche von allen oder von gewissen Mitgliedern einer Gemeinde (Ortschaft), einer oder mehreren Gemeindeabteilungen (Ortsteile), Nachbarschaften oder ähnlicher agrarischer Gemeinschaften kraft ihrer persönlichen oder mit einem Besitz verbundenen Mitgliedschaft oder von den Mitberechtigten an Wechsel- oder Wandelgründen gemeinschaftlich oder wechselweise benutzt werden.

(2) Zu diesen Grundstücken sind, unbeschadet der Rechte aus einer bereits vollendeten Ersitzung, ferner zu zählen:

- a) Grundstücke, die einer gemeinschaftlichen Benutzung (Abs. 1) früher unterlagen, inzwischen aber infolge einer in der Natur erfolgten Teilung in Einzelbesitz übergegangen sind, wenn die Teilung in den öffentlichen Büchern noch nicht durchgeführt worden ist;
- b) Grundstücke, die sich zwar im Einzelbesitz oder in Einzelnutzung befinden, aber in den öffentlichen Büchern als Eigentum einer Agrargemeinschaft eingetragen sind;
- c) Grundstücke, die in Ausführung der Gesetze über die Regulierung und Ablösung der Servituten einer Gemeinde (Ortschaft) oder Gesamtheit von Berechtigten zu gemeinsamer Benutzung und gemeinsamen Besitz abgetreten worden sind;
- d) das einer gemeinschaftlichen Benutzung unterliegende Gemeindegut.

(3) Dagegen gehören zu diesen Grundstücken nicht die zum Stammvermögen der Gemeinde gehörigen Grundstücke, die nicht unmittelbar von den Gemeindemitgliedern benutzt, sondern durch Verpachtung oder auf andere Art zugunsten des Gemeindevermögens verwertet werden. Jedoch schließt die Verwaltung eines Grundstückes und die Bereitstellung seiner Nutzungen an die anspruchsberechtigten Mitglieder durch die Gemeinde die Eigenschaft als agrargemeinschaftliches Grundstück nicht aus.

(4) Unter der gemeinschaftlichen oder wechselweisen Benutzung eines Grundstückes ist insbesondere zu verstehen, die gemeinschaftliche oder wechselweise Verwendung des Bodens zu irgendeiner Kultur oder zur Weide; oder die gemeinschaftliche oder wechselweise Gewinnung von Gras, Schilf,

Holz, Torf, Rinde oder Streu. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die Benutzung eine gleichmäßige oder eine nach Raum, Zeit, Nutzungsart oder Nutzungseinheiten verschiedene ist, ob sie mit oder ohne Gegenleistung erfolgt und ob die Verwaltung und die Bereitstellung der Nutzungen von den Mitgliedern der Gemeinschaft selbst oder von anderer Seite besorgt wird.

(5) Die Agrarbehörde kann Grundstücke von neu zu errichtenden wie auch solche schon bestehender Eigentumsgemeinschaften ohne Rücksicht auf die Rechtsform, in der diese Gemeinschaften verbüchert sind, als agrargemeinschaftliche Grundstücke erklären, wenn der wirtschaftliche Zweck der Gemeinschaften eine Regelung der Verwaltung und Nutzung nach den für Agrargemeinschaften geltenden Vorschriften als erforderlich erscheinen läßt.

§ 41.

(1) Die Gesamtheit der jeweiligen Eigentümer der Liegenschaften, an welche Anteilsrechte an agrargemeinschaftlichen Grundstücken gebunden sind (Stammsitzliegenschaften) bildet einschließlich jener Personen, denen persönliche (walzende) Anteile zustehen, eine Agrargemeinschaft.

(2) Agrargemeinschaften mit mindestens fünf Mitgliedern sind körperschaftlich einzurichten und diesfalls rechtsfähig.

Feststellung und Bezeichnung der agrargemeinschaftlichen Liegenschaften.

§ 42.

Die Agrarbehörde hat festzustellen, welche Liegenschaften agrargemeinschaftliche Liegenschaften sind. Diese Liegenschaften sind auf Ersuchen der Agrarbehörde in den öffentlichen Büchern als solche zu bezeichnen; gleichzeitig ist das Belastungs- und Veräußerungsverbot (§ 44) einzutragen. Ist die Mitgliedschaft an das Eigentum bestimmter Liegenschaften (Stammsitzliegenschaften) gebunden, ist dieser Umstand bei den Stammsitzliegenschaften ersichtlich zu machen.

Absonderung eines Anteilsrechtes von der Stammsitzliegenschaft, Veräußerung von persönlichen Anteilen.

§ 43.

(1) Die mit einer Liegenschaft (Stammsitzliegenschaft) verbundene Mitgliedschaft an einer Agrargemeinschaft kann von der Stammsitzliegenschaft nur mit Bewilligung der Agrarbehörde abgesondert werden.

(2) Die Absonderung kann auf Antrag des Eigentümers der Stammsitzliegenschaft von der Agrarbehörde bewilligt werden, wenn und insoweit die aus der Mitgliedschaft fließenden Nutzungen den ordentlichen Bedarf der Stammsitzliegenschaft übersteigen und wenn ferner das abzusondernde Anteilsrecht

- a) mit dem Anteil eines anderen Gemeinschaftsmitgliedes vereinigt oder
- b) von der Agrargemeinschaft selbst erworben werden soll oder,

c) falls es mit einer an der Gemeinschaft nicht beteiligten Liegenschaft verbunden werden soll, die Mehrheit der Gemeinschaftsmitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl und Größe ihrer Anteile hierzu die Zustimmung erteilt.

(3) Die Bewilligung ist von der Agrarbehörde zu versagen, wenn

- a) durch die Absonderung eine dem wirtschaftlichen Zwecke der Gemeinschaft abträgliche Zersplitterung oder Anhäufung der Anteilsrechte eintreten würde oder
- b) begründete Umstände dafür sprechen, daß der Anteilsrechtserwerb nicht aus wirtschaftlichen, sondern aus anderweitigen Zwecken angestrebt wird.

(4) Persönliche (walzende) Anteile, das sind solche, die bisher nicht an den Besitz einer Liegenschaft gebunden waren, können nur mit behördlicher Genehmigung veräußert oder belastet werden; bei einem Verkauf sind diese Anteile an die Liegenschaft des Käufers zu binden. Die Bindung ist im Grundbuch einzutragen.

(5) Wird eine Stammsitzliegenschaft geteilt, so ist in die Teilungsurkunde auch eine Bestimmung über das mit ihr verbundene Anteilsrecht aufzunehmen. Diese Bestimmung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Agrarbehörde. Ohne diese Genehmigung darf die Teilung im Grundbuch nicht durchgeführt werden.

Veräußerung und Belastung agrargemeinschaftlicher Grundstücke.

§ 44.

(1) Zur Veräußerung und Belastung agrargemeinschaftlicher Grundstücke ist die Genehmigung der Agrarbehörde erforderlich.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch die angestrebte Veräußerung oder Belastung der Wirtschaftsbetrieb der berechtigten Liegenschaften gefährdet würde oder wenn allgemeine Interessen der Landeskultur dagegen sprechen.

(3) Ist ein Anteilsrecht an einem agrargemeinschaftlichen Grundstück vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verpfändet worden, so hat der Pfandgläubiger die Zahlung der Schuld auch vor ihrer Fälligkeit anzunehmen.

Überwachung der Agrargemeinschaften.

§ 45.

(1) Die Agrarbehörden haben die Agrargemeinschaften zu überwachen.

(2) Die Überwachung erstreckt sich auf alle Agrargemeinschaften, gleichgültig, ob für die einzelne Gemeinschaft ein auf Grund der bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder dieses Gesetzes erlassener rechtskräftiger Regulierungsplan besteht oder nicht.

(3) Auf Grund dieses Überwachungsrechtes kann die Agrarbehörde auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen durch vorläufigen Bescheid

1. bei Agrargemeinschaften, bei welchen ein Teilungs- oder Regulierungsverfahren noch nicht eingeleitet ist, die Verwaltung der Gemeinschaft

sowie die Ausübung der Nutzungsrechte vorläufig regeln, wenn dies zur Sicherung der geregelten und zweckmäßigen Benutzung und Bewirtschaftung der gemeinschaftlichen Grundstücke, zur Erreichung einer pfleglichen Behandlung und zur Wahrung der nachhaltigen Ertragsfähigkeit derselben geboten erscheint; durch vorläufigen Bescheid können insbesondere Verwaltungssatzungen vorgeschrieben, bestehende ergänzt oder abgeändert und der Bezug einer oder mehrerer Nutzungen verhältnismäßig gekürzt werden;

2. nach Einleitung eines Teilungs- oder Regulierungsverfahrens bis zur Übergabe der Teilflächen (Abfindungsgrundstücke) oder bis zur Rechtskraft des Regulierungsplanes die Ausübung der Nutzungsrechte unter der in Z. 1 angegebenen Voraussetzung vorläufig regeln und auch vorläufige Verwaltungssatzungen erlassen.

Solche vorläufige Bescheide dürfen eine Entscheidung über den Bestand oder das Ausmaß von Anteilsrechten nicht enthalten.

(4) Weiters kann die Agrarbehörde bei Agrargemeinschaften, bei welchen ein Teilungs- oder Regulierungsverfahren noch nicht eingeleitet ist, sowie nach Einleitung eines solchen Verfahrens bis zur Rechtskraft des Regulierungsplanes mit vorläufigem Bescheid, wenn es die Bewirtschaftung der gemeinschaftlichen Grundstücke erfordert, die Bestellung von geschulten forstlichen Fachorganen auftragen. Diese Verfügung kann auch nach Abschluß des Regulierungsverfahrens mit Bescheid getroffen werden.

(5) Über Streitigkeiten, die zwischen Mitgliedern einer Agrargemeinschaft und dieser oder ihren Organen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis entstehen, entscheidet die Agrarbehörde.

2. Abschnitt.

Teilung (Generalteilung, Spezialteilung), Regulierung; Allgemeines.

§ 46.

(1) Die Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei agrargemeinschaftlichen Grundstücken kann entweder durch Teilung oder durch Regulierung erfolgen.

(2) Die Teilung agrargemeinschaftlicher Grundstücke, bei welcher Teilflächen den Parteien ins Eigentum übergeben werden, kann eine Generalteilung oder eine Spezialteilung sein.

(3) Die Generalteilung ist die Auseinandersetzung:

- a) zwischen bestandenen Obrigkeiten einerseits und Gemeinden (Ortschaften) oder ehemaligen Untertanen andererseits, oder
- b) zwischen Gemeinden (Ortschaften) oder Ortsteilen oder
- c) zwischen der Gemeinde (Ortschaft oder einem Ortsteil) und einer agrarischen Gemeinschaft oder
- d) zwischen mehreren agrarischen Gemeinschaften.

(4) Die Spezialteilung ist die Auflösung der Agrargemeinschaft durch Umwandlung der Anteilsrechte in Einzeleigentum (Spezialteilung im engeren

Sinne) sowie die Ausscheidung einzelner Mitglieder der Agrargemeinschaft unter Aufrechterhaltung der Gemeinschaft zwischen den übrigen Parteien (Singularteilung). Eine Spezialteilung kann im Anschluß an eine Generalteilung oder unabhängig von einer solchen erfolgen.

(5) Bei einer Teilung treten die Abfindungsgrundstücke und Geldausgleichungen hinsichtlich aller rechtlichen Beziehungen zu dritten Personen an die Stelle der früheren Anteilsrechte, soweit nicht anderes vereinbart oder gesetzlich bestimmt ist.

(6) Die Regulierung der gemeinschaftlichen Benutzungs- und Verwaltungsrechte erfolgt durch Feststellung des nachhaltigen Ertrages, durch Feststellung der Anteilsrechte der einzelnen Berechtigten, durch Vornahme der für die Wirtschaft notwendigen Verbesserungen, durch Aufstellung des Wirtschaftsplanes und von Verwaltungssatzungen. Verbesserungen dürfen nur insoweit ausgeführt werden, als sie eine ausreichende Rentabilität gewährleisten.

Einleitung des Verfahrens; Parteien.

§ 47.

Die Einleitung des Verfahrens (Generalteilungs-, Spezialteilungs- und Regulierungsverfahren) erfolgt auf Antrag der Parteien oder von Amts wegen.

§ 48.

(1) Parteien sind:

1. bei der Generalteilung, die im § 46 Abs. 3 genannten Rechtssubjekte;
2. bei der Spezialteilung und Regulierung die Miteigentümer oder Miteigentümer der agrargemeinschaftlichen Grundstücke; die Nutzungsberechtigten, welche ihre Ansprüche auf ihre persönliche oder mit einem Besitz verbundene Zugehörigkeit zu einer Gemeinde (Ortschaft), einem Ortsteil oder einer agrarischen Gemeinschaft oder auf die Teilnahme an Wechsel- oder Wandelgründen stützen; die Personen, die im tatsächlichen Bezug der nach Deckung der Ansprüche der Nutzungsberechtigten verbleibenden Ertragsüberschüsse stehen; die Personen, denen für die Benutzung der agrargemeinschaftlichen Grundstücke oder einzelner Teile derselben ein Anspruch auf Gegenleistungen zusteht; endlich die Gemeinde, der ein Anteilsrecht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zusteht.

(2) Anderen Beteiligten kommt eine Parteistellung nur insoweit zu, als ihnen nach diesem Gesetz besondere Rechte in der Sache selbst oder im Verfahren eingeräumt sind.

§ 49.

(1) Zur Stellung eines Antrages auf Einleitung des Generalteilungsverfahrens sind nur die im § 46 Abs. 3 genannten Parteien berechtigt, wobei die Gesamtheit der ehemaligen Untertanen als eine Partei zu behandeln ist. Der Antrag einer dieser Parteien genügt zur Einleitung dieses Verfahrens. Der Antrag einer Gemeinde muß auf einem der Gemeindeordnung entsprechenden Beschluß der hierfür zuständigen Organe der Gemeinde beruhen. Der

Antrag einer Agrargemeinschaft oder ehemaliger Untertanen muß den bestehenden Verwaltungssatzungen (vorläufigen Verwaltungssatzungen) entsprechen. Bestehen keine solchen Satzungen, so muß der Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Agrargemeinschaft oder ehemaligen Untertanen gefertigt sein.

(2) Die Generalteilung kann auch von Amts wegen eingeleitet werden, wenn die in der agrarischen Gemeinschaft herrschenden Verhältnisse eine Auseinandersetzung erfordern, oder die Generalteilung eine Voraussetzung für eine wesentliche Steigerung des Ertrages aus der agrargemeinschaftlichen Liegenschaft ist.

§ 50.

(1) Die Einleitung eines Spezialteilungsverfahrens hat über Antrag zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der an der agrarischen Gemeinschaft beteiligten Parteien sich für die Teilung ausspricht. Soll die Teilung lediglich durch Ausscheidung einzelner Mitglieder der Agrargemeinschaft unter Aufrechterhaltung der Gemeinschaft zwischen den übrigen Mitgliedern erfolgen, so genügt der Antrag der ihr Ausscheiden begehrenden Mitglieder.

(2) Von Amts wegen kann das Spezialteilungsverfahren eingeleitet werden im Falle des § 8 Abs. 1, ferner, wenn sich die Teilung im Interesse der Allgemeinheit, z. B. zur Durchführung von Entwässerungen, als notwendig erweist, oder wenn die Teilung bereits in der Natur, nicht jedoch im Grundbuch durchgeführt ist.

(3) Eine Teilung (General- oder Spezialteilung) ist nur zulässig, wenn dadurch die pflegliche Behandlung und zweckmäßige Bewirtschaftung der einzelnen Teile nicht gefährdet wird und wenn die Aufhebung der Gemeinschaft nicht allgemein volkswirtschaftlichen Interessen oder besonderen Interessen der Landeskultur abträglich ist.

(4) Soll die Spezialteilung nach dem Antrag lediglich durch Ausscheidung einzelner Mitglieder unter Aufrechterhaltung der Gemeinschaft zwischen den übrigen Mitgliedern erfolgen, so ist eine weitere Voraussetzung, daß ungeachtet der Ausscheidung einzelner Mitglieder die Deckung der wirtschaftlichen Bedürfnisse der verbleibenden Gemeinschaft in ausreichendem Maße gesichert ist.

(5) Bei forstwirtschaftlichen Grundstücken ist die Spezialteilung nur dann durchzuführen, wenn sie vom Standpunkt der forstgesetzlichen Bestimmungen unbedenklich und für die anteilsberechtigten Liegenschaften von Vorteil gegenüber der Aufrechterhaltung der Gemeinschaft auch im Falle der Regulierung und einer das gemeinschaftliche Interesse voll berücksichtigenden Bewirtschaftung ist.

§ 51.

(1) Die Einleitung des Regulierungsverfahrens erfolgt auf Antrag der Parteien oder von Amts wegen.

(2) Das Regulierungsverfahren ist bei Zutreffen der wirtschaftlichen Voraussetzungen auf Antrag einzuleiten, wenn mindestens ein Viertel der gemeinschaftlich Nutzungsberechtigten den Antrag einbringt.

(3) Das Regulierungsverfahren ist von Amts wegen einzuleiten,

- a) wenn die Regulierung wegen einer unregelmäßigen oder einer der Ertragsfähigkeit nicht angepaßten Nutzung oder wegen Streitigkeiten in der Gemeinschaft oder zwischen der Gemeinde und den Nutzungsberechtigten zur Wahrung öffentlicher Rücksichten oder jener der Landeskultur, bei Waldgrundstücken insbesondere auch aus forstpolizeilichen Gründen erforderlich ist;
- b) bezüglich jenes Teiles, der bei einer Generalteilung einer Agrargemeinschaft zugefallen ist, deren Auflösung durch Teilung nicht erfolgt, wenn sich die Regulierung nach den Bestimmungen des lit. a oder zur Aufstellung eines Wirtschaftsplanes oder von Verwaltungssatzungen als notwendig erweist;
- c) wenn sich in Durchführung des Almschutzgesetzes, LGBL. Nr. 49/1948, zur Sicherung der nach diesem Gesetz zu treffenden wirtschaftlichen Maßnahmen die Notwendigkeit ergibt, Verwaltungssatzungen, Nutzungs- und Wirtschaftspläne zu erlassen.

(4) Von der Einleitung eines Regulierungsverfahrens kann jedoch abgesehen werden, wenn der Zweck des Regulierungsantrages auf einfachere Art, z. B. durch Aufstellung von Wirtschaftsplänen und Verwaltungssatzungen oder durch ein von der Agrarbehörde in die Wege zu leitendes Übereinkommen erreicht werden kann. Solche Übereinkommen haben, wenn sie von der Agrarbehörde genehmigt werden, die Rechtswirkung behördlicher Bescheide. Die Agrarbehörde ist auch in diesen Fällen zur Vornahme aller erforderlichen Amtshandlungen berechtigt.

§ 52.

(1) Zur Einbringung einer Berufung gegen den Einleitungsbescheid oder gegen die Abweisung des Antrages auf Einleitung des Verfahrens sind nur jene Parteien berechtigt, deren Antrag abgewiesen wurde oder welche sich dem Antrag auf Einleitung des Verfahrens nicht angeschlossen haben.

(2) Hinsichtlich der formellen Voraussetzungen für die Einbringung einer Berufung gegen die Einleitung eines Generalteilungsverfahrens haben die Bestimmungen des § 49 Abs. 1 sinngemäß Anwendung zu finden.

§ 53.

Besteht vor der Einleitung eines Teilungs- oder Regulierungsverfahrens ein Streit darüber, ob im gegebenen Fall eine Agrargemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes besteht, wer Eigentümer der agrargemeinschaftlichen Grundstücke ist oder ob Gemeindegut oder Gemeindevermögen vorliegt, so ist zunächst dieser Streit durch die Agrarbehörde abgegrenzt zu entscheiden (§ 88 Abs. 1).

3. Abschnitt.

Ermittlungsverfahren bei Teilungen.

§ 54.

(1) Gegenstand des Ermittlungsverfahrens ist die Feststellung der Grenzen des Teilungsgebietes und mangels eines Übereinkommens die Einschätzung

und Bewertung der gemeinschaftlichen Grundstücke, sowie die Feststellung der Parteien und ihrer Anteilsrechte.

(2) Gegenstand ist weiters die Feststellung der den Parteien obliegenden Gegenleistungen, die Festsetzung der gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen, die Ermittlung des dem Anteilsrecht entsprechenden Anspruches der einzelnen Parteien an den aufzuteilenden Grundstücken, die Entgegennahme der Wünsche der Parteien, die Ermittlung der auf jede Partei entfallenden Teilfläche (Abfindung) oder Ablösung, sowie die Feststellung der Grundlagen für die Regelung aller sonstigen Rechts- und wirtschaftlichen Verhältnisse, die anlässlich der Teilung einer Regelung bedürfen.

(3) Das Ermittlungsverfahren hat sich auch auf die Erhebung zu erstrecken, ob und inwieweit an allen oder einzelnen Teilen noch bestimmte gemeinschaftliche Nutzungsrechte der Parteien fortzubestehen haben. Solche gemeinschaftliche Nutzungsrechte sind jedoch nur im Falle unbedingter wirtschaftlicher Notwendigkeit zuzulassen.

Feststellung und Abrundung des Gebietes.

§ 55.

(1) Die Agrarbehörde hat zunächst die dem Einleitungsbescheid entsprechenden Umfangsgrenzen des Teilungsgebietes festzustellen und, wenn nötig, zu vermarken, ferner zu erheben, ob das Teilungsgebiet insbesondere zur Erleichterung der Teilung und Erzielung wirtschaftlich richtig geformter und gut zu bewirtschaftender Teilflächen (Abfindungen) abgerundet oder von ganz oder teilweise eingeschlossenen fremden Grundstücken (Enklaven) durch Kauf- oder Tauschverträge über land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke im Sinne der Bestimmungen des § 39 vorteilhaft befreit werden könnte. Solche Verträge hat die Agrarbehörde nach Möglichkeit anzubahnen.

(2) Im Spezialteilungsverfahren hat die Agrarbehörde weiter festzustellen, ob die Agrargemeinschaft außer den im Einleitungsbescheid angeführten Grundstücken noch andere Liegenschaften oder bewegliches Vermögen besitzt. Dieses Eigentum ist in das Teilungsverfahren einzubeziehen. Über Verlangen einer Partei können in ihrem Einzel Eigentum stehende Grundstücke in die Teilung einbezogen werden, wenn dies die Teilung erleichtert oder zumindest nicht erschwert.

Ansprüche der Parteien.

§ 56.

(1) Bei der Teilung hat jede Partei nach dem festgestellten Wert ihres Anteiles an den agrargemeinschaftlichen Grundstücken und sonstigen in die Teilung einbezogenen Liegenschaften oder Vermögensschaften Anspruch auf vollen Gegenwert tunlichst in Grund und Boden bzw. in Waldwert.

(2) Der Gemeinde steht neben dem ihr etwa nach Abs. 1 zustehenden Anspruch ein Anteilsrecht an dem agrargemeinschaftlichen Besitz auch dann zu, wenn sie in den öffentlichen Büchern als Eigentümerin dieses Besitzes eingetragen ist oder wenn die Gemeinde für diesen Besitz die Steuern aus

ihren Mitteln trägt. Dieses Anteilsrecht gebührt der Gemeinde aber nur dann, wenn sie über eine ihr etwa nach Abs. 1 zustehende Berechtigung hinaus an der Benutzung teilgenommen hat, und wird mit einem Fünftel des Wertes des agrargemeinschaftlichen Besitzes bestimmt. Ein allfälliger größerer Anspruch der Gemeinde, der auf einem besonderen Rechtstitel beruht, wird durch die vorangehenden Bestimmungen nicht berührt.

(3) Unerhebliche Verschiedenheiten zwischen dem Anspruch einer Partei und dem Werte des ihr zugewiesenen Teiles können in Geld ausgeglichen werden. Hiefür gelten die Bestimmungen des § 21.

Feststellung und Liste der Parteien.

§ 57.

(1) Die Agrarbehörde hat von Amts wegen durch zweckdienliche Erhebungen die Parteien festzustellen.

(2) Sofern hinsichtlich der richtigen und vollständigen Ermittlung der Parteien ein Zweifel oder Streit besteht, ist eine auf Grund der Erhebungen aufgestellte Liste der Parteien an einem geeigneten Ort durch zwei Wochen zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Ort und Zeit des Auflegens sind wenigstens drei Tage vorher in den Gemeinden des Teilungsgebietes sowie in anderen Gemeinden, in denen nach Erwägung der Umstände noch unbekannte Parteien vorhanden sein könnten, mit dem Bemerken kundzumachen, daß es jedermann freisteht, innerhalb der für die Auflegung bestimmten Frist und weiterer zwei Wochen die Berufung bei der Agrarbehörde einzubringen.

Ausschuß der Parteien.

§ 58.

(1) Nach der im § 87 angeordneten Kundmachung über die Einleitung des Verfahrens ist — soweit hievon nicht wegen der geringen Anzahl der Parteien abgesehen werden kann — ein Ausschuß der Parteien zu bestellen, welcher der Agrarbehörde in wirtschaftlichen Fragen zur Seite steht. Die Bestimmungen des § 10 sind sinngemäß anzuwenden. Die Bürgermeister der Gemeinden, in welchen das Teilungsgebiet gelegen ist, gehören, wenn sie die Agrarbehörde nicht zu Mitgliedern bestellt hat, dem Ausschuß nur dann an, wenn der Gemeinde ein Anteilsrecht zusteht. Ist dies nicht der Fall, kann der Ausschuß fallweise die Bürgermeister dieser Gemeinden zu Sitzungen einladen.

(2) Dem Ausschuß der Parteien steht ein Berufungsrecht nicht zu. Die Agrarbehörde ist an die Beschlüsse des Ausschusses nicht gebunden. Sie wird jedoch Maßnahmen, die den Beschlüssen des Ausschusses nicht gerecht werden, dem Ausschuß gegenüber erläutern.

Feststellung der Anteilsrechte.

§ 59.

(1) Zur Feststellung der Anteilsrechte der Parteien ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 56 Abs. 2 zunächst ein Übereinkommen anzustreben.

(2) Wird ein Übereinkommen nicht erzielt, so sind die Anteilsrechte zunächst auf Grund von Urkunden, behördlichen Erkenntnissen und des erhobenen rechtmäßigen Besitzstandes zu ermitteln. In Ermangelung solcher Rechtstitel ist das Verhältnis der Teilnahme nach dem durchschnittlichen Ausmaß der tatsächlichen Nutzung in den dem Einleitungsbescheid vorausgegangenen letzten zehn Jahren zu bestimmen, wobei jedoch einerseits offenbar unstatthafte Überschreitungen und andererseits lediglich durch Zufall oder eigenmächtig bereitete Verminderungen oder gänzliche Entziehungen der Nutzung außer Rechnung bleiben. Fehlen aus diesen zehn Jahren die zu einem Durchschnitt genügenden Nachweisungen oder war das Nutzungsrecht nicht jährlich auszuüben, so ist das gebührende Maß der Nutzung im ersten Falle mit Rücksicht auf den Haus- und Gutsbedarf, im zweiten Falle mit Rücksicht auf alle hierfür maßgebenden Umstände auf Grund des Gutachtens der Amtssachverständigen auf ein jährliches oder in anderen Zeiträumen wiederkehrendes Maß auszumitteln.

(3) Insofern nicht besondere Rechtsverhältnisse einen anderen Maßstab begründen, sind als unstatthafte Überschreitungen die über den Haus- und Gutsbedarf ausgeübten Nutzungen, als zufällige Verminderungen aber die infolge von Krieg, Wirtschaftskrisen, Seuchen, Mißernten oder anderen außergewöhnlichen Umständen unter dem Haus- und Gutsbedarf verbliebenen Nutzungen anzusehen.

(4) Unter Haus- und Gutsbedarf im Sinne der Abs. 2 und 3 ist der Bedarf an Weide, Streu, Gras, Nutzholz, Brennholz und Torf für den Familienhaushalt der Partei und den Wirtschaftsbetrieb der Stammsitzliegenschaft zu verstehen. Der Haus- und Gutsbedarf ist durch die Agrarbehörde zu bemessen, wobei der mittlere Durchschnitt des ortsüblichen Bedarfes annähernd gleicher Haushalte bzw. der mittlere Durchschnitt der ortsüblichen Bewirtschaftungsweise annähernd gleicher Stammsitzliegenschaften als Grundlage zu dienen hat.

(5) Handelt es sich um Agrargemeinschaften, die im Wege der Servitutenablösung entstanden sind, sind der Anteilsrechtsfeststellung die vor der Ablösung bestandenen Nutzungsrechte zugrunde zu legen, wenn sie urkundlich geregelt waren. Besondere Verhältnisse, die nach der urkundlichen Regulierung die Nutzungsausübung erheblich beeinflussen haben, sind entsprechend zu berücksichtigen.

Bewertung der Grundstücke und Anteilsrechte.

§ 60.

(1) Die zu teilenden Grundstücke und Anteilsrechte, letztere zugleich mit ihrer Feststellung, sind zu bewerten. Eine Bewertung kann unterbleiben, wenn die Angabe eines bekannten Umstandes, wie z. B. des Flächenmaßes des zu teilenden Grundstückes oder die auf Grund von Urkunden oder durch Parteiübereinkommen bestimmte Größe der Anteilsrechte zur Darstellung eines zuverlässigen Vergleichswertes genügt.

(2) Bei der Bewertung der zu teilenden Grundstücke und anderer gemäß § 55 Abs. 2 einbezogenen Liegenschaften sind die Bestimmungen des § 16

Abs. 1 bis 3 sinngemäß anzuwenden. Die einer besonderen Nutzung gewidmeten Pflanzungen, z. B. Obstbäume u. dgl. (§ 16 Abs. 4 lit. b) und die zur Holzgewinnung bestimmten Bestände (§ 16 Abs. 4 lit. c) sind besonders einzuschätzen und zu bewerten.

Bewertung der Gegenleistungen.

§ 61.

Die die Gegenleistungen betreffenden Forderungsrechte sind mit dem zwanzigfachen Betrage des reinen Wertes der auf das Jahr entfallenden Abgabe oder Verbindlichkeiten zu bewerten, wobei in Ermangelung bestimmter Rechtstitel die tatsächlichen Verhältnisse in den dem Einleitungsbescheid vorausgegangenen letzten zehn Jahren zugrunde zu legen sind. Fehlen aus dieser Zeit genügende Nachweisungen oder war die Verbindlichkeit nicht jährlich zu leisten, so ist deren Ausmaß und Wert auf anderer angemessener Grundlage zu ermitteln. Dies hat auch dann zu geschehen, wenn von dem Recht der Einhebung einer Abgabe für die Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes in den erwähnten zehn Jahren kein Gebrauch gemacht oder nur eine unverhältnismäßig geringe Abgabe eingehoben wurde. Rechtlich nicht begründete Verminderungen oder gänzliche Entziehungen dieser Abgaben und Leistungen sind nicht zu berücksichtigen.

Verzeichnis der Anteilsrechte.

§ 62.

(1) Die Anteilsrechte (§ 59) und die Forderungsrechte (§ 61) der Parteien sind erforderlichenfalls mit ihrer Bewertung, dem gegenseitigen Verhältnis dieser Rechte und Werte und erforderlichenfalls der Bewertung der zu teilenden Grundstücke in einem Verzeichnis der Anteilsrechte zusammenzustellen.

(2) Das Verzeichnis ist an einem geeigneten Ort durch zwei Wochen zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Ort und Zeit des Auflegens sind wenigstens drei Tage vorher in der Gemeinde des Teilungsgebietes kundzumachen. Zugleich ist jeder Partei der sie betreffende Auszug aus dem Verzeichnis zuzustellen. In die Kundmachung und in den Auszug ist ein Hinweis auf die im Abs. 3 enthaltene Rechtsmittelbelehrung aufzunehmen. Ist eine Liste der Parteien gemäß § 57 Abs. 2 nicht aufgelegt worden, so hat die Kundmachung auch in anderen Gemeinden, in welchen nach Erwägung der Umstände noch unbekannte Parteien vorkommen könnten, zu erfolgen.

(3) Gegen das Verzeichnis steht jeder Partei die Berufung offen. Die Berufungsfrist endet zwei Wochen nach Ablauf der Zeit für das Auflegen des Verzeichnisses.

(4) Wenn hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses kein Zweifel besteht, kann die gesonderte Auflegung entfallen. Das Verzeichnis der Anteilsrechte ist sodann erst als Planbestandteil aufzulegen.

Fortdauer gemeinschaftlicher Nutzungsrechte oder teilweise Aufrechterhaltung der Gemeinschaft.

§ 63.

Wenn im Zuge des Teilungsverfahrens Parteien verlangen, daß

- a) an allen oder einzelnen Abfindungsgrundstücken noch bestimmte gemeinschaftliche Nutzungsrechte fort dauern sollen, oder
- b) einzelne Mitglieder einer Agrargemeinschaft unter Aufrechterhaltung der Gemeinschaft zwischen den übrigen Mitgliedern Abfindungen erhalten sollen, oder
- c) die Gemeinschaft überhaupt zum Teil aufrecht erhalten werden soll,

so hat im Falle der wirtschaftlichen Zulässigkeit dieser Maßnahmen die Agrarbehörde diesem Verlangen stattzugeben und entweder über Parteienantrag oder, wenn ein solcher dem § 51 Abs. 2 entsprechender Antrag nicht vorliegt, von Amts wegen das Regulierungsverfahren bezüglich der fort dauernden gemeinschaftlichen Nutzungsrechte oder bezüglich des weiter aufrecht erhaltenen Teiles der Gemeinschaft einzuleiten.

Gemeinsame wirtschaftliche Anlagen.

§ 64.

Hinsichtlich der Herstellung und Erhaltung der gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen sind die Bestimmungen der §§ 24 bis 26 sinngemäß mit der Änderung anzuwenden, daß der Ermittlung der Beitragspflicht der Parteien in Ermangelung eines Übereinkommens der Wert der ihnen zufallenden Teilflächen zugrunde zu legen ist. Die für diese Anlagen benötigten Flächen sind bei der Ermittlung des für die Teilung zur Verfügung stehenden Gebietes vorweg abzuziehen.

Ausgleichung der bei der Bewertung der Grundstücke nicht berücksichtigten Verhältnisse und Gegenstände.

§ 65.

(1) Für die gemäß § 16 Abs. 4 lit. a bei der Bewertung der Grundstücke nicht berücksichtigten Verhältnisse ist über Parteienantrag die Ausgleichung in Geld zu leisten, wenn zwischen demjenigen, dem der betreffende Teil der gemeinschaftlichen oder in die Teilung einbezogenen Grundstücke zugewiesen werden soll (Besitznachfolger), und dem Vertreter der aufzulösenden Gemeinschaft bzw. dem abtretenden Besitzer ein anderweitiges Übereinkommen nicht getroffen wird. Die Parteienanträge sind binnen zwei Monaten nach vorläufiger Übernahme der Abfindungsgrundstücke und wenn eine solche nicht stattfindet, binnen zwei Monaten nach Rechtskraft des Teilungsplanes bei der Agrarbehörde zu stellen.

(2) Die im § 16 Abs. 4 lit. b bezeichneten Obstbäume, Edelweinstöcke u. dgl. müssen vom Besitznachfolger auf Verlangen des Vertreters der Gemeinschaft (abtretenden Besitzers) um den Schätzwert übernommen werden. Dies gilt auch von den unter § 16 Abs. 4 lit. c erwähnten, noch nicht schlagbaren Holzbeständen, während schlagbare Holzbestände nur dann vom abtretenden Besitzer

bis zu einem von der Agrarbehörde festzusetzenden Zeitpunkt und in einem von ihr festzusetzenden Ausmaße abzustocken sind, wenn durch die Übergabe von schlagbaren Beständen um den Schätzwert an den Besitznachfolger derartige Schwierigkeiten herbeigeführt werden, daß dem erfolgreichen Ablauf des Verfahrens unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen. Im Falle vorbehaltenener Abstockung gebührt dem Übernehmer des Abfindungsgrundstückes die angemessene Entschädigung für den ihm einstweilen entgehenden gewöhnlichen Ertrag.

(3) Die im § 16 Abs. 4 lit. d bezeichneten Vorrichtungen sind nach Wahl des Übernehmers des Abfindungsgrundstückes entweder um den Schätzungsbetrag beim Grundstück zu belassen oder von der aufzulösenden Gemeinschaft (den abtretenden Besitzern) innerhalb agrarbehördlich festgelegter Frist zu entfernen.

(4) Die Vertretung der Gemeinschaft steht in den Fällen der Abs. 1 bis 3 einem von den Parteien für diesen Zweck zu wählenden Vertreter zu. Die Wahl erfolgt mit Stimmenmehrheit der Parteien ohne Rücksicht auf die Größe der Anteilsrechte.

(5) Die Bewertung und Einschätzung der in den Abs. 1 bis 3 angeführten Verhältnisse und Gegenstände hat durch Amtssachverständige der Agrarbehörde oder andere geeignete, von der Agrarbehörde zu bestimmende Sachverständige unter Anhörung der Schätzmänner (§ 16 Abs. 1) — soweit solche bestellt wurden — zu erfolgen.

Forderungen.

§ 66.

(1) Ziffernmäßig bestimmte Forderungen, die auf einem der Teilung unterzogenen Grundstück bücherlich eingetragen sind, bleiben, wenn ein Teil dieses Grundstückes bei der Teilung der Gemeinde (Ortschaft), einem Ortsteil, einer Nachbarschaft oder einer agrarischen Gemeinschaft zugewiesen wird, ausschließlich auf diesem Teil sichergestellt, sobald derlei Forderungen innerhalb der ersten zwei Drittel des Ertragswertes dieses Teiles ihre vollständige Bedeckung finden.

(2) Ist letzteres nicht der Fall, so muß der unbedeckte Rest einer solchen Forderung von allen Parteien nach Verhältnis ihrer der Teilung zugrunde gelegten Anteilsrechte dem Gläubiger sofort zurückbezahlt werden. Dieser kann die Annahme der Zahlung nicht verweigern. Wurde aber kein Teil des der Teilung unterzogenen Grundstückes der Gemeinde (Ortschaft), einem Ortsteil, einer Nachbarschaft oder einer agrarischen Gemeinschaft zugewiesen, so muß die ganze Forderung in gleicher Weise zurückbezahlt werden.

(3) Lautet eine auf dem der Teilung unterzogenen Grundstück bücherlich eingetragene Forderung auf keinen ziffernmäßig bestimmten Betrag, so hat die Agrarbehörde zur Feststellung eines solchen Betrages ein Übereinkommen zu versuchen und, je nach dem ein solches zustande kommt oder nicht, entweder nach den vorstehenden Bestimmungen vorzugehen oder die Forderungen simultan auf alle aus dem geteilten Grundstück zugewiesenen Abfindungen zu verweisen.

Grunddienstbarkeiten.**§ 67.**

(1) Grunddienstbarkeiten, die infolge einer Teilung oder der im Zuge einer Teilung ausgeführten gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen für das herrschende Grundstück entbehrlich werden, sind ohne Entschädigung aufzuheben.

(2) Grunddienstbarkeiten und Reallasten sind neu nur dann aufzuerlegen, wenn sie aus wirtschaftlichen Gründen unbedingt notwendig sind.

Ablösung der Gegenleistungen.**§ 68.**

(1) Personen, denen Gegenleistungen der Parteien für die Benutzung der gemeinschaftlichen Grundstücke gebühren, können begehren, daß ihre Forderungsrechte bei der Teilung abgelöst werden.

(2) Findet die Ablösung nicht statt, ist die Verpflichtung zu Gegenleistungen der Parteien für die Benützung der der Teilung unterzogenen Grundstücke entsprechend den künftigen Anteilen an der der Gegenleistung unterliegenden Nutzung auf die Parteien aufzuteilen.

Teilungsplan.**§ 69.**

(1) Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens sind die Abfindungsberechnung und der Abfindungsausweis zu verfassen. Die Abfindungsberechnung hat die rechnungsmäßige Ermittlung des Abfindungsanspruches jeder Partei zu enthalten. Im Abfindungsausweis sind für jede Partei der Abfindungsanspruch, die ermittelten einzelnen Abfindungsgrundstücke mit ihrem Werte und die Geldausgleichungen übersichtlich zusammenzustellen.

(2) Die neue Flureinteilung ist sodann in einem Teilungsplan festzulegen, in der Natur abzustecken und zu vermarken.

(3) Der Teilungsplan umfaßt:

- a) die Liste der Parteien, sofern eine solche aufgelegt wurde,
- b) das Verzeichnis der Anteilsrechte,
- c) den Besitzstandsausweis und den Bewertungsplan,
- d) den Plan über die gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen,
- e) die rechnungsmäßige Ermittlung des Abfindungsanspruches jeder Partei (Abfindungsberechnung),
- f) den Abfindungsausweis,
- g) den Ausweis über die Ausgleichungen gemäß § 65 (Wertausgleichsberechnung),
- h) die planliche Darstellung des neuen Besitzstandes,
- i) die Haupturkunde, das ist die zusammenfassende Erläuterung der unter lit. a bis h angeführten Planbestandteile sowie die Darstellung und Festlegung aller jener rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Verhältnisse, die aus den vorbezeichneten Teilen des Teilungsplanes nicht vollständig und übersichtlich hervorgehen, insbesondere der Bestimmungen über die Herstellung, Benützung und Erhaltung der gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen.

§ 70.

(1) Der Teilungsplan, der als Bescheid gilt, ist an einem geeigneten Ort durch zwei Wochen zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Parteien (§ 48 Abs. 1) und die übrigen dinglich Berechtigten, sofern ihre Rechte durch die Teilung berührt werden, sowie jene Personen, denen Gegenleistungen gebühren, sind über Ort und Zeit des Auflegens einzeln schriftlich gegen Zustellnachweis zu verständigen. In dieser Verständigung ist der genannte Personenkreis über den Vorgang und die rechtlichen Folgen aufzuklären und mit der im Abs. 3 enthaltenen Rechtsmittelbelehrung vertraut zu machen. Ort und Zeit des Auflegens sind außerdem in den Ortsgemeinden des Teilungsgebietes wenigstens drei Tage vor der Auflegung auf ortsübliche Weise kundzumachen. In diese Kundmachung ist ein Hinweis auf die im Abs. 3 enthaltene Rechtsmittelbelehrung aufzunehmen.

(2) Der Plan ist innerhalb der Auflegungsfrist im Bedarfsfall zu erläutern, und zwar nach dem Ermessen der Agrarbehörde, entweder an Hand des Planes oder in der Natur.

(3) Gegen den Teilungsplan steht den im Abs. 1 genannten Personen die Berufung offen. Die Berufungsfrist endet zwei Wochen nach Ablauf des für das Auflegen des Planes bestimmten Zeitraumes.

(4) Bezüglich der rechtlichen Voraussetzungen für die Einbringung einer Berufung durch eine Agrargemeinschaft oder die Rechtsnachfolger ehemaliger Untertanen gelten die bezüglichlichen Bestimmungen des § 49 Abs. 1.

(5) Von der Agrarbehörde ist ein von den Parteien vorgelegter Teilungs- oder Regulierungsplan zu übernehmen, wenn er den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht.

Übergabe der Teile, Vermarkung, Abschluß des Verfahrens, nachträgliche Wertausgleichungen.**§ 71.**

(1) Vor Eintritt der Rechtskraft des Teilungsplanes kann eine vorläufige Übernahme der Abfindungsgrundstücke in sinngemäßer Anwendung des § 30 erfolgen. Falls eine solche Übernahme nicht stattgefunden hat, ist nach Eintritt der Rechtskraft des Teilungsplanes die endgültige Übernahme und Vermarkung zu verfügen. Nach Richtigstellung oder Neuanlegung des Grundbuches ist das Teilungsverfahren abzuschließen.

(2) Hinsichtlich der nachträglichen Wertverminderungen und der Nichterfüllung der von der Agrarbehörde für den Übergang in die neuen Verhältnisse getroffenen Verfügungen sind die Bestimmungen des § 35 sinngemäß anzuwenden.

Generalteilung mit anschließender Spezialteilung.**§ 72.**

Wird im Anschluß an eine Generalteilung eine Spezialteilung durchgeführt, so kann die Agrarbehörde das Generalteilungsverfahren mit dem Spe-

zialteilungsverfahren vereinigen und die Entscheidung über die Generalteilung zugleich mit jener über die Spezialteilung treffen. Gegen eine solche Anordnung ist kein Rechtsmittel zulässig.

Spezialteilung durch Ausscheidung einzelner Mitglieder der Agrargemeinschaft unter Aufrechterhaltung der Gemeinschaft zwischen den übrigen Parteien (Singularteilung).

§ 73.

(1) Soll die Spezialteilung lediglich durch Ausscheidung einzelner Mitglieder der Agrargemeinschaft unter Aufrechterhaltung der Gemeinschaft zwischen den übrigen Mitgliedern erfolgen, so ist bei Vorliegen der wirtschaftlichen Voraussetzungen des § 50 Abs. 3 bis 5, nach Feststellung der Parteien, des Teilungsgebietes und erforderlichenfalls der Anteilsrechte zunächst der Abschluß eines Übereinkommens über die auf die einzelnen ausscheidenden Mitglieder und die verbleibende Gemeinschaft entfallenden Teilflächen und die übrigen zwischen ihnen und mit sonstigen Beteiligten zu regelnden Fragen zu versuchen. Kommt ein solches Übereinkommen zustande und bestehen gegen dieses vom allgemein wirtschaftlichen oder besonderen land- oder forstwirtschaftlichen Standpunkt aus gesehen keine Bedenken, so ist das Übereinkommen zu genehmigen und die Ausscheidung zugleich mit Bescheid (Abs. 3) auszusprechen.

(2) Kommt ein genehmigungsfähiges Übereinkommen nicht zustande, so ist das Verfahren nach den Bestimmungen über das Teilungsverfahren sinngemäß durchzuführen. Wenn sich nicht etwa im Zuge dieses Verfahrens die Gründe für eine Abweisung des Ausscheidungsbegehrens ergeben, ist die Ausscheidung mit Bescheid auszusprechen.

(3) Der Bescheid hat insbesondere die Anführung der ausscheidenden Mitglieder und der auf sie entfallenden Abfindungsgrundstücke zu enthalten. Dem Bescheid ist eine planliche Darstellung der neuen Eigentumsverhältnisse beizugeben.

Behandlung agrargemeinschaftlicher Grundstücke, die im Einzelbesitz oder in Einzelnutzung stehen.

§ 74.

(1) Bei Grundstücken, die früher einer gemeinschaftlichen Benutzung unterlagen, inzwischen aber infolge physischer Teilung in Einzelbesitz übergegangen sind, ohne daß die Teilung in den öffentlichen Büchern durchgeführt wurde, sowie bei Grundstücken, die sich zwar im Einzelbesitz oder in Einzelnutzung befinden, aber in den öffentlichen Büchern als Eigentum einer Agrargemeinschaft eingetragen sind (§ 40 Abs. 2 lit. a und b) ist nach Erlassung des Bescheides auf Einleitung des Verfahrens zu erheben, ob

- a) durch die Teilung überwiegende Interessen der Landeskultur oder erhebliche öffentliche Interessen verletzt worden sind;
- b) durch die Teilung die zweckmäßige Bewirtschaftung und pflegliche Behandlung der einzelnen Teilstücke genügend gesichert erscheint;

c) einzelne Parteien durch die Zuweisung der Teilstücke gegenüber ihrem früheren Anteilsrecht, insbesondere die Gemeinde in dem Anteilsrecht, welches ihr nach den zur Zeit der Teilung in Geltung gestandenen gesetzlichen Bestimmungen gebührte, verkürzt wurden.

(2) Sind derartige Mängel vorhanden und können sie nicht durch nachträgliche Änderungen der Teilstücke, durch Übereinkommen oder Geldausgleichungen, welche das sonst zulässige Ausmaß (§ 21) übersteigen können, oder durch Abfindung in Geld überhaupt, durch Herstellung von Wegen oder sonstigen gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen, hinsichtlich der Gemeinde auch nicht durch Abfindung aus anderen Liegenschaften der Gemeinschaft beseitigt werden, so ist, wenn die Voraussetzungen dieses Gesetzes für ein General- oder Spezialteilungsverfahren gegeben sind, dieses Verfahren gemäß den hierfür sonst geltenden Bestimmungen durchzuführen. Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, so hat die Agrarbehörde durch Bescheid auszusprechen, daß statt der Teilung die Regulierung einzutreten habe, die nach den hierfür geltenden Bestimmungen durchzuführen ist.

(3) Stehen der Durchführung der Teilung auf der Grundlage des tatsächlichen Zustandes keine Hindernisse im Sinne der Abs. 1 und 2 im Wege, so ist sie im abgekürzten Verfahren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchzuführen.

(4) Wenn über die Teilung Pläne u. dgl. vorhanden sind, die den Vorschriften entsprechen, welche für die nach diesem Gesetz zu verfassenden planlichen Darstellungen über die Teilung gelten, so sind sie nach der allenfalls vorzunehmenden Vervollständigung zu verwenden.

(5) Der tatsächliche Besitzstand ist nach allfälliger Richtigstellung für jede Partei auszuweisen; bei Spezialteilungen ist zu diesem Zweck ein Ausweis des neuen Besitzstandes zu verfassen.

(6) Von einer Bewertung der Teilflächen durch Einschätzung ist in der Regel abzusehen. Tritt eine Änderung einzelner Teilflächen infolge nachträglicher Herstellung gemeinsamer wirtschaftlicher Anlagen u. dgl. ein, so ist die Ausgleichung nach Tunlichkeit in Geld vorzunehmen.

(7) Sind außer den geteilten gemeinschaftlichen Grundstücken noch andere Liegenschaften oder bewegliche Vermögensschaften gemeinschaftlich verblieben, so ist bezüglich derselben das Regulierungsverfahren durchzuführen, insofern solche Liegenschaften oder Vermögensschaften nicht der Gemeinde für ihr Anteilsrecht überwiesen werden können.

(8) Die Generalteilung ist durch Bescheid auszusprechen. Über die Spezialteilung ist ein aus Haupturkunde und planlicher Darstellung bestehender Spezialteilungsplan aufzustellen, dem der Ausweis des neuen Besitzstandes beizulegen ist.

(9) Für die Auflegung des Planes, das weitere Verfahren und den Abschluß desselben finden die für das Teilungsverfahren geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

4. Abschnitt.

Regulierung der gemeinschaftlichen Benutzungs- und Verwaltungsrechte, Ermittlungsverfahren.

§ 75.

Gegenstand des Ermittlungsverfahrens ist bei der Regulierung der gemeinschaftlichen Benutzungs- und Verwaltungsrechte die Feststellung der Grenzen des Gebietes der zugehörigen Grundstücke, ihres nachhaltigen Naturalertrages und der wirtschaftlich zulässigen Nutzungen, weiters die Feststellung der Parteien, ihre Anteils- und Forderungsrechte, die Ermittlung des dem Anteilsrecht entsprechenden Anspruches der einzelnen Parteien auf die Nutzungen, die Ermittlung und Planung der gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen, die Schaffung der Grundlagen für einen Wirtschaftsplan und für Verwaltungssatzungen, sowie für die Regelung aller sonstigen Verhältnisse, die einer solchen bedürfen.

§ 76.

Für das Ermittlungsverfahren gelten die Bestimmungen der §§ 55 bis 62 mit folgenden Änderungen und Ergänzungen:

1. Der Ermittlung der Beitragspflicht zu den gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen (§ 64) ist das Verhältnis des Anspruches der Parteien auf die Nutzungen zugrunde zu legen.
2. Jede Partei hat nach dem Verhältnis ihres festgestellten Anteilsrechtes Anspruch auf Zuerkennung eines solchen Bruchteiles der Gesamtnutzung, wie es nach Beschaffenheit und Menge dem Verhältnis ihres bisherigen Rechtes zu den Rechten der anderen Parteien entspricht, oder, wenn die Regulierung in der Feststellung der einzelnen Benutzungsrechte selbst besteht, auf die ungeschmälerte Belassung ihres Rechtes. In beiden Fällen jedoch gilt dies vorbehaltlich der für unerhebliche Verschiedenheiten etwa eintretenden Ausgleichungen in Geld und jener Einschränkungen, die entweder zur zweckmäßigen Regulierung der Ausübung der einzelnen Rechte notwendig sind oder sich aus der verhältnismäßigen Herabsetzung aller oder einzelner Nutzungen zur Wahrung der nachhaltigen Ertragsfähigkeit des Grundes ergeben. Müßten zu diesem Zwecke gewisse Nutzungen so herabgesetzt oder ausgeschlossen werden, daß hiedurch einzelne Parteien unverhältnismäßig beeinträchtigt würden, so sind diese hiefür zu Lasten der Gemeinschaft entweder durch Einräumung oder Erweiterung anderer Nutzungen oder in Geld zu entschädigen, je nachdem der eine oder der andere Vorgang der Zweckmäßigkeit und den Wünschen besser entspricht.
3. Parteien, denen nur Gegenleistungen für die Benutzung gemeinschaftlicher Grundstücke gebühren, steht kein Anteilsrecht im Sinne des § 59 zu; sie können nur begehren, daß die Verhältnisse in einer den beiderseitigen Interessen entsprechenden Weise geregelt werden. Die einverständliche Ablösung der Gegenleistungen in Geld oder Grund ist zulässig.
4. Die Feststellung des Ertrages hat sich auf den nachhaltigen Naturalertrag und die zulässige

Nutzung zu beziehen; die Grundstücke sind nur dann zu bewerten, wenn einzelne Parteien ausgeschlossen und Nutzungsrechte in Geld abgelöst werden oder die Regulierung unter Zuweisung von Nutzungsflächen erfolgt und in allen diesen Fällen kein Übereinkommen zustande kommt.

5. Das Beweiden von Wald ist, wenn ausreichende Weidegründe geschaffen werden können, zu vermeiden. Auf eine Trennung von Wald und Weide ist hinzuwirken. Erweist sich die Trennung von Wald und Weide nicht als zweckmäßig, so ist bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes (§ 79) auf die Waldweide Bedacht zu nehmen. An der Baumgrenze ist die Holzbestockung zur Sicherung des Bodens, zum Schutz gegen Wind, Steinschlag, Lawinen u. dgl. durch geeignete Vorkehrungen zu erhalten. Auf den Weidebetrieb ist gebührend Rücksicht zu nehmen.
6. Der Anspruch auf die Nutzungen ist in der dem Anteilsrecht entsprechenden Höhe nach Maßgabe der im einzelnen Fall obwaltenden Umstände entweder mit einem bestimmten Anteil am gemeinschaftlichen Nutzungsgut, oder durch Anweisung des am ganzen Regulierungsgebietes oder an Teilen desselben (Nutzungsflächen) zustehenden Nutzungsrechtes selber nach Art, Maß, Ort und Zeit oder nur nach allgemeinen, den herkömmlichen, wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Grundsätzen festzusetzen.
7. Betreibt eine Agrargemeinschaft ein Unternehmen, das nicht in der gemeinschaftlichen Nutzung der Grundstücke besteht, und für das sich eine andere Organisationsform insbesondere zur Vermeidung finanzieller Belastung der Agrargemeinschaft besser eignet, so ist auf die Ausscheidung solcher Unternehmen aus dem Gemeinschaftsbesitz und auf die Gründung einer hiefür passenden Organisation hinzuwirken.
8. Die auf den agrargemeinschaftlichen Gründen lastenden Forderungen (§ 66) sind festzustellen. Hinsichtlich dieser Forderungen ist auf ein Übereinkommen der Parteien in der Richtung hinzuwirken, daß sie, soweit sie nicht durch Kapitalrückzahlung bereinigt werden können, in niedriger verzinsliche Schulden umgewandelt und in einer den Verhältnissen angemessenen Zeit amortisiert werden. Bezieht sich die Regulierung auf Gemeindegut, so ist zu erheben, ob die Belastung für Zwecke der Gemeinde oder im Interesse der gemeinschaftlichen Benutzung der Grundstücke erfolgt ist und ein Übereinkommen zwischen der Gemeinde und der Gesamtheit der Nutzungsberechtigten in der Richtung anzustreben, daß die Verzinsung und Amortisation für Forderungen der ersten Art von der Gemeinde aus ihren Mitteln, für Forderungen der zweiten Art aber von der Gesamtheit der Nutzungsberechtigten übernommen wird.

Regulierungsplan.

§ 77.

Nach Klarstellung der Verhältnisse ist der Regulierungsplan zu verfassen. Der Regulierungsplan besteht aus der Liste der Parteien, sofern eine solche Liste aufgelegt wurde, dem Verzeichnis der

Anteilsrechte, der Haupturkunde, dem Wirtschaftsplan, den Verwaltungssatzungen und einer planlichen Darstellung.

Die Haupturkunde.

§ 78.

Die Haupturkunde hat zu enthalten:

1. eine kurze Beschreibung des Regulierungsgebietes hinsichtlich seiner Lage und der Vermarkung seiner Grenzen, der zugehörigen Grundstücke nach Grundbucheinlage, Grundstücksnummer, Größe und Kulturart;
2. die Feststellung über die nachhaltige Ertragsfähigkeit bei Einteilung des Gebietes nach Flächen gleicher Ertragsfähigkeit und die möglichen Nutzungen mit der Angabe ihrer Ausübung im allgemeinen;
3. die Art der Regulierung (§ 76 Z. 6);
4. die Aufzählung der Parteien gemäß § 69 Abs. 3 lit. a;
5. den auf die einzelnen Parteien entfallenden Anteil an den wirtschaftlich zulässigen Nutzungen mit den allenfalls nötigen Bestimmungen über die Ausübung der Nutzung durch die Partei soweit diese Regelung nicht durch den Wirtschaftsplan oder die Waldordnung erfolgt, sowie die Feststellung der auf Grund der Regulierung im Grundbuch allenfalls neu einzutragenden oder bestehenden bleibenden Anteilsrechte an der gemeinschaftlichen Liegenschaft;
6. die Bestimmung der Anteile, mit welchen die einzelnen Parteien an den Ausgaben der Gemeinschaft teilzunehmen haben;
7. die Anführung der bestehenden und der neu zu errichtenden oder umzugestaltenden gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen;
8. die Bestimmungen über die Regelung der Forderungsrechte für die Benutzung der gemeinschaftlichen Grundstücke betreffenden Verhältnisse;
9. die Bestimmungen über allfällige Übereinkommen gemäß § 76 Z. 8 und die Anführung der auf den agrargemeinschaftlichen Grundstücken bestehenden bleibenden Forderungen.

Wirtschaftsplan und Waldordnung für Waldgemeinschaften.

§ 79.

(1) Bei Regulierungen, die Waldgemeinschaften (Gemeindewaldungen) betreffen, sind ein Wirtschaftsplan und eine Waldordnung aufzustellen.

(2) Der Wirtschaftsplan hat den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und einer zielführenden Aufbauwirtschaft zu entsprechen. Nebennutzungen sind in einer Art und Weise durchzuführen, daß dadurch Bodendegradierungen und Verluste an Holzmassenzuwächsen und -werten tunlichst vermieden werden.

(3) Der Wirtschaftsplan hat u. a. zu enthalten:

- a) eine planliche Darstellung,
- b) die Bestandesbeschreibung,
- c) den Nutzungsplan,
- d) den Aufforstungsplan und
- e) die Betriebsrichtlinien.

(4) Die Waldordnung hat den bei der Gesamtnutzung zu beobachtenden Vorgang sowie ausreichende Bestimmungen zum Schutz der verjüngten Waldteile, ferner insbesondere die sich aus den forstgesetzlichen Vorschriften ergebenden Bestimmungen über die Erhaltung und Sicherung des Waldes, die Vermeidung und Bekämpfung der Insektengefahr u. dgl. zu enthalten.

Wirtschaftsplan für Alm- oder Weidgemeinschaften.

§ 80.

(1) Bei Regulierungen, die Alm- oder Weidgemeinschaften betreffen, besteht der Wirtschaftsplan aus dem Weideeinrichtungsplan und der Weideordnung samt dem erforderlichen Lageplan. Gehören zum Regulierungsgebiet auch forstwirtschaftliche Grundstücke, so ist für die Bewirtschaftung derselben ein Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 79 aufzustellen. Dies gilt auch hinsichtlich des Almwaldes.

(2) Der Weideeinrichtungsplan hat zu enthalten:

- a) die Beschreibung des Weidegebietes und die Feststellung des nachhaltigen Ertrages allenfalls getrennt nach den einzelnen Weideteilen im Zeitpunkt der Regulierung;
- b) Maßnahmen zur Erhöhung und Sicherung des nachhaltigen Ertrages (Räumung, Säuberung, Stufen- und Schanzenbau, Narbenverbesserung, Rodung und Schwendung, Unkrautbekämpfung, Be- und Entwässerung, Vorkehrungen zur Aufbewahrung und Verwendung des Düngers);
- c) Vorkehrungen zur Verbesserung und Verbilligung des Betriebes (Weg- und Steiganlagen, Seilbahnen, Seilwege, Wasserversorgung, Erstellung von Wirtschaftsgebäuden, Unterteilung in Staffel- und Weideabteilungen, Anlage von Almangern zur Gewinnung von Notfutter, gemeinsame Bewirtschaftung);
- d) Vorkehrungen zur Sicherung gegen Steinschlag, Absturz, Wasser-, Vermurungs- und Lawenschäden, Seuchenentstehung und -verbreitung;
- e) Feststellung des Almholzbedarfes (Bau-, Brenn- und Zaunholz);
- f) Bestimmungen zum Schutz der verjüngten, beweideten Waldteile.

(3) Die Weideordnung hat zu enthalten:

- a) die Festsetzung des Besatzes nach Viehgattung, Termin und Vorgang für den Auf- und Abtrieb;
- b) Verhinderung der Abfuhr von Heu und Dünger, Bestimmungen über die Viehhaltung und Hütung sowie über die Verarbeitung der Milch;
- c) Weidewechsel und allfällige Beschränkung oder Verbot des Auftriebs bestimmter Viehgattungen;
- d) Ausführung der Düngung (Düngungsplan);
- e) Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung von Seuchen;
- f) Bestimmungen über Einstände und Schneefucht.

Allgemeine Bestimmungen für Wald-, Alm- und Weidegemeinschaften.

§ 81.

(1) Ist der forstliche Gemeinschaftsbesitz nicht größer als 50 ha oder ist der gesamte Haubarkeitsdurchschnittszuwachs nicht höher als 100 fm, oder sind die gemeinschaftlichen Alm- oder Weidegrundstücke nicht größer als 50 ha und ist der nachhaltige Ertrag dieser Grundstücke nicht höher als 200 q Mittelheu, so kann die Aufstellung eines Wirtschaftsplanes nach den Bestimmungen der §§ 79 und 80 entfallen. An seiner Stelle ist ein Wirtschaftsprogramm nach den Richtlinien dieser Bestimmungen entweder für bestimmte Zeit, oder bis zur fallweisen Abänderung zu verfassen, das von der nachhaltigen Ertragsfähigkeit auszugehen und Bestimmungen gegen eine Übernutzung zu enthalten hat.

(2) Verbesserungen (Meliorationen) dürfen nur insoweit geplant und durchgeführt werden, als sie eine ausreichende Ertragssteigerung gewährleisten und ihre Kosten mit den Vermögensverhältnissen der Gemeinschaft und ihrer Mitglieder im Einklang stehen.

Planliche Darstellung.

§ 82.

Ist mit der Regulierung eine Änderung von Grundstücksgrenzen oder die Teilung von Grundstücken verbunden, so ist hierüber eine planliche Darstellung nach den jeweils hiefür geltenden Vorschriften anzufertigen.

Verwaltungssatzungen der Agrargemeinschaften.

§ 83.

(1) Die Verwaltung jeder aus mindestens 5 Mitgliedern bestehenden Agrargemeinschaft ist durch behördliche Aufstellung oder Genehmigung von Verwaltungssatzungen entweder endgültig im Rahmen des Regulierungsplanes (§ 77) oder vorläufig durch Bescheid (§ 45) zu regeln. Die Änderung einer von der Agrarbehörde aufgestellten oder genehmigten Verwaltungssatzung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Agrarbehörde.

(2) Die Verwaltungssatzungen haben insbesondere Bestimmungen zu enthalten über:

- a) den Namen, Sitz und Zweck der Gemeinschaft;
- b) die Rechte der Mitglieder, insbesondere ihr Stimmrecht;
- c) die Pflichten der Mitglieder bezüglich Beitragsleistungen zur Deckung der Ausgaben und die Art der Verteilung und Einhebung der Beiträge;
- d) den Wirkungskreis der Vollversammlung, die Art ihrer Einberufung, ihre Beschlußfähigkeit, die Fassung, Gültigkeit, Verlautbarung und den Vollzug der Beschlüsse;
- e) die Wahl, die Rechte und Pflichten der zur Vertretung der Gemeinschaft und zum Vollzug der Beschlüsse berufenen Organe;
- f) die allfällige Bestellung von fachlich geschultem Personal;
- g) die Vermögensverwaltung und die Aufnahme von Darlehen sowie die allfällige Aufstellung von Haushaltsplänen und Rechnungsabschlüssen;
- h) den Hinweis auf die Bestimmungen des § 45 Abs. 5 und des § 111 Abs. 2.

(3) Von der Aufstellung von Satzungen kann abgesehen werden, wenn die Agrargemeinschaft aus weniger als fünf Mitgliedern besteht. In diesem Fall ist die Haupturkunde durch die notwendigen Bestimmungen zu ergänzen. Insbesondere sind Vorschriften über die Bestellung und den Wirkungskreis eines gemeinsamen Verwalters zu treffen.

Planaufgabe und Abschluß des Verfahrens.

§ 84.

(1) Die Bestimmungen des § 70 Abs. 1 bis 4 über die Auflegung des Teilungsplanes und die Berufung gegen diesen sind sinngemäß auf den Regulierungsplan anzuwenden.

(2) Nach Rechtskraft des Regulierungsplanes ist das Verfahren in sinngemäßer Anwendung nach den Bestimmungen des § 71 Abs. 1 zu Ende zu führen und abzuschließen.

Abänderung von Regulierungsplänen und Revision der Wirtschaftspläne.

§ 85.

(1) Regulierungspläne einschließlich der dazugehörigen Wirtschaftspläne und Verwaltungssatzungen, die auf Grund dieses Gesetzes oder einer hiedurch aufgehobenen älteren Vorschrift aufgestellt oder genehmigt worden sind, können nur von der Agrarbehörde abgeändert werden. Die Abänderung kann auch ohne Einleitung eines neuen Regulierungsverfahrens von Amts wegen oder auf Antrag vorgenommen werden. Dieser Antrag muß auf einem, den Satzungen entsprechenden Beschluß des zuständigen Organes der Gemeinschaft beruhen.

(2) Die Abweisung des Antrages der Gemeinschaft und die Abänderung von Amts wegen erfolgt durch Bescheid. Gegen den Abweisungsbescheid steht der Gemeinschaft ein Berufungsrecht zu. Gegen den Bescheid, womit eine solche Abänderung von Amts wegen vorgenommen wird, kann die Berufung von der Gemeinschaft und jedem Anteilsberechtigten ergriffen werden.

(3) Für Wirtschaftspläne und -programme, die von der Agrarbehörde im Zuge eines Regulierungsverfahrens aufgestellt wurden, haben die Agrargemeinschaften rechtzeitig vor dem Ablauf des jeweiligen Operates die Durchführung einer Revision zu veranlassen. Die Agrarbehörde hat die Einhaltung dieser Bestimmung zu überwachen.

III. Hauptstück.

Behörden und allgemeine Verfahrensbestimmungen.

Zuständigkeit der Agrarbehörden.

a) Allgemein.

§ 86.

(1) Zusammenlegungen, ferner Teilungen und Regulierungen agrargemeinschaftlicher Grundstücke sind ausschließlich von den Agrarbehörden, und zwar nur nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und des Agrarverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 173, durchzuführen.

(2) Unter „Agrarbehörde“ versteht dieses Gesetz die auf Grund des Agrarbehördengesetzes 1950, BGBl. Nr. 1/1951, und des Gesetzes vom 8. Juni 1949, LGBl. Nr. 36, betreffend die Einrichtung der Agrarbezirksbehörden, eingerichteten Agrarbezirksbehörden, den Landesagrarsenat beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung und den Obersten Agrarsenat beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.

b) Im Zuge eines Zusammenlegungs-, Teilungs- oder Regulierungsverfahrens.

§ 87.

(1) Der Eintritt der Rechtskraft des Bescheides über die Einleitung eines Zusammenlegungs-, Teilungs- oder Regulierungsverfahrens und der Abschluß eines solchen Verfahrens sind in der „Grazer Zeitung — Amtsblatt für das Land Steiermark“ und durch Anschlag in den Gemeinden, in denen vom Verfahren betroffene Grundstücke liegen, kundzumachen und dem zuständigen Grundbuchsgericht, dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (Katasterdienststelle für agrarische Operationen in Graz), dem zuständigen Vermessungsamt sowie der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen.

(2) Die Zuständigkeit der Agrarbehörde erstreckt sich von der Einleitung eines Zusammenlegungs-, Teilungs- oder Regulierungsverfahrens bis zu dessen Abschluß, sofern sich aus dem Abs. 5 nichts anderes ergibt, auf die Verhandlung und Entscheidung über alle tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die zum Zweck der Durchführung der Zusammenlegung, Teilung oder Regulierung in das Verfahren einbezogen werden müssen. Während dieses Zeitraumes ist in diesen Angelegenheiten die Zuständigkeit der Behörden ausgeschlossen, in deren Wirkungsbereich die Angelegenheiten sonst gehören.

(3) Diese Zuständigkeit der Agrarbehörden erstreckt sich insbesondere auch auf Streitigkeiten über Eigentum und Besitz an den in das Verfahren einbezogenen Grundstücken und über die Gegenleistungen für die Benutzung solcher Grundstücke.

(4) Soweit nicht anderes bestimmt ist, sind von den Agrarbehörden die Normen, welche sonst für diese Angelegenheiten gelten (z. B. die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes, des Wasser- und Forstrechtes), anzuwenden.

(5) Von der Zuständigkeit der Agrarbehörden sind ausgeschlossen:

- a) Streitigkeiten der im Abs. 3 erwähnten Art, welche vor Einleitung des Agrarverfahrens bereits vor dem ordentlichen Richter anhängig waren;
- b) Streitigkeiten über Eigentum und Besitz an Liegenschaften, mit welchen ein Anteil an den agrargemeinschaftlichen Grundstücken, ein Benutzungs- oder Verwaltungsrecht, oder ein Anspruch auf Gegenleistungen bezüglich solcher Grundstücke verbunden ist;
- c) die Angelegenheiten der Eisenbahnen, der Bundesstraßen, der Landesstraßen, der Schifffahrt, der Luftfahrt und des Bergbaues.

c) Außerhalb eines Zusammenlegungs-, Teilungs- oder Regulierungsverfahrens.

§ 88.

(1) Den Agrarbehörden steht auch außerhalb eines Verfahrens nach § 87 die Entscheidung über die Frage zu, ob in einem gegebenen Fall eine Agrargemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes vorhanden ist, auf welches Gebiet sie sich erstreckt, wer Eigentümer der agrargemeinschaftlichen Grundstücke ist, ferner die Entscheidung über den Bestand oder Nichtbestand sowie den Umfang von Anteilsrechten an agrargemeinschaftlichen Grundstücken und über die Frage, ob Gemeindegut oder Gemeindevermögen vorliegt.

(2) Die Agrarbehörden entscheiden über Angelegenheiten, die nach Abschluß des Zusammenlegungs- oder Teilungsverfahrens gemäß § 10 zu regeln sind.

(3) Sie entscheiden weiters auch über Anträge, die auf Grund der §§ 35 und 71 Abs. 2 nach Abschluß des Zusammenlegungs- oder Teilungsverfahrens gestellt werden.

Parteien und Beteiligte.

§ 89.

(1) Parteien im Sinne dieses Gesetzes sind nur die im § 9 Abs. 1 und § 48 Abs. 1 als Parteien ausdrücklich bezeichneten Rechtspersonlichkeiten.

(2) Anderen Beteiligten kommt eine Parteistellung nur insoweit zu, als ihnen nach diesem Gesetz besondere Rechte in der Sache selbst oder im Verfahren eingeräumt sind.

Parteierklärungen und Vergleiche.

§ 90.

Die im Laufe des Verfahrens vor den Agrarbehörden abgegebenen Erklärungen und die mit deren Genehmigung abgeschlossenen Vergleiche bedürfen weder einer Zustimmung dritter Personen, noch unterliegen sie einer Genehmigung durch Verwaltungs-, Pflschafts- oder Fideikommißbehörde.

Widerruf von Parteierklärungen.

§ 91.

(1) Anträge auf Einleitung eines Zusammenlegungs-, Teilungs- oder Regulierungsverfahrens sowie Beitrittserklärungen zu solchen Anträgen, können nur dann widerrufen werden, wenn nicht innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Tage des Einlangens des Antrages bei der Agrarbehörde, der Einleitungsbescheid ergangen ist. Der Widerruf des Antrages oder der Beitrittserklärungen durch einen Teil der Parteien hindert die Einleitung des Verfahrens nicht, wenn dessen ungeachtet die rechtlichen Voraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens auch dann noch gegeben sind. Nach der Erlassung des Einleitungsbescheides hinsichtlich eines Zusammenlegungs- oder Teilungsverfahrens ist ein Widerruf nicht zu berücksichtigen. Nach Erlassung eines Einleitungsbescheides hinsichtlich eines Regu-

lierungsverfahrens kann bei wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit ein Widerruf berücksichtigt werden.

(2) Erklärungen, die im Laufe des Verfahrens vor der Agrarbehörde abgegeben wurden, dürfen nur mit Zustimmung der Agrarbehörde widerrufen werden. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn aus einem solchen Widerruf eine erhebliche Störung der Arbeiten zu besorgen ist.

Bindung der Rechtsnachfolger.

§ 92.

Die während des Verfahrens durch Bescheide der Agrarbehörde oder durch die vor der Agrarbehörde schriftlich oder mündlich zu Protokoll abgegebenen Erklärungen der Beteiligten geschaffene Rechtslage ist auch für die Rechtsnachfolger bindend.

Vorschriften für das technische Personal.

§ 93.

(1) Die technischen Arbeiten sind vor der Auflegung des Zusammenlegungs-, Teilungs- oder Regulierungsplanes vom Amt der Landesregierung zu überprüfen.

(2) Dem Revisionsorgan steht eine Einflußnahme auf den Gang des Verfahrens, die Einteilung der Flur und die Entscheidung über die Parteibegehren nicht zu.

Vergebung technisch-wirtschaftlicher und geodätischer Arbeiten durch die Agrarbehörde.

§ 94.

Die Parteien (Gemeinschaft der Parteien oder Agrargemeinschaft) können mit Zustimmung der Agrarbehörde die technisch-wirtschaftlichen und geodätischen Arbeiten im Zuge eines Zusammenlegungs-, Teilungs- oder Regulierungsverfahrens von entsprechend qualifizierten Unternehmungen oder Dienststellen ausführen lassen. Derartige Arbeiten haben nach den Weisungen der Agrarbehörde auf Kosten der Parteien zu erfolgen.

Übergangsverfügungen der Agrarbehörde.

§ 95.

(1) Die Agrarbehörde kann aus wichtigen wirtschaftlichen Gründen Verfügungen zur Erzielung eines angemessenen Überganges in die neue Gestaltung des Grundbesitzes treffen.

(2) Im übrigen wird die Rechtsausübung während des Verfahrens nicht behindert. Exekutionsführungen sind auch während des Verfahrens zulässig.

Bücherliche Eintragungen während des Agrarverfahrens.

§ 96.

(1) Vom Einlangen der Mitteilung über die Einleitung des Zusammenlegungs-, Teilungs- oder Regulierungsverfahrens bis zum Abschluß des Verfahrens darf in den Grundbucheinlagen über die

das Zusammenlegungs- (Teilungs-, Regulierungs-) gebiet bildenden Grundbuchskörper keinerlei bücherliche Eintragung vorgenommen werden, die mit der durchzuführenden Zusammenlegung (Teilung, Regulierung) unvereinbar ist.

(2) Das Grundbuchsgericht hat daher alle während dieses Zeitraumes einlangenden sowie die schon vorher eingelangten, aber noch nicht erledigten Grundbuchsgesuche mit dem Entwurf des zu erlassenden Grundbuchsbeschlusses der Agrarbehörde zu übermitteln.

(3) Ausgenommen sind:

1. Grundbuchsstücke, die vom Gericht aus einem privatrechtlichen Grund abweislich erledigt werden;
2. Grundbuchsstücke, welche Eintragungen oder Löschungen von Pfandrechten, von Anmerkungen persönlicher Verhältnisse, der Hypothekarklage, der Aufkündigung und von Eintragungen im Exekutionsverfahren zum Gegenstand haben.

Verfügungen des Grundbuchsgerichtes.

§ 97.

(1) Das Grundbuchsgericht hat die Einleitung des Verfahrens unter Bezugnahme auf die Mitteilung der Agrarbehörde (§ 87 Abs. 1) bei den betreffenden Grundbucheinlagen ersichtlich zu machen.

(2) In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn dem Grundbuchsgericht mitgeteilt wird, daß in das Verfahren nachträglich Grundstücke oder Liegenschaften einbezogen werden.

(3) Bei der Ab- und Zuschreibung einbezogener Grundstücke oder bei Eröffnung einer neuen Grundbucheinlage aus einbezogenen Grundstücken hat das Grundbuchsgericht die Ersichtlichmachung der Einleitung des Verfahrens mitzübertragen und den Inhalt der neugebildeten Einlage der Agrarbehörde durch Übersendung eines amtlichen Grundbuchsatzes mitzuteilen. Wenn bei diesem Anlaß eine Parzellenteilung durchgeführt wird, ist der Agrarbehörde überdies der mit dem Abtrennungsgesuch vorgelegte Teilungsplan mitzuteilen.

Entscheidung der Agrarbehörde über die Zulässigkeit der Eintragung.

§ 98.

(1) Wenn die Agrarbehörde findet, daß die beantragte und nach dem entworfenen Grundbuchsbeschuß vom Gericht für zulässig gehaltene Eintragung mit der Zusammenlegung (Teilung, Regulierung) vereinbar ist, so hat sie ihre Zustimmung unverzüglich dem Grundbuchsgericht bekanntzugeben.

(2) Andernfalls hat sie durch Bescheid auszusprechen, daß die Eintragung mit der Zusammenlegung (Teilung, Regulierung) unvereinbar ist. Der Bescheid ist dem Gesuchsteller, dem bücherlichen Eigentümer und gegebenenfalls demjenigen zuzustellen, dem das betreffende Grundstück als Abfindung zukommen soll. Der Bescheid der Agrarbehörde ist nach Eintritt der Rechtskraft dem Gericht unter

Rückstellung des Gesuches und des Entwurfes des Grundbuchsbeschlusses mitzuteilen. Das Grundbuchsgericht ist an die Entscheidung der Agrarbehörde gebunden und hat sie seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

§ 99.

Die Vorschriften der §§ 96 bis 98 gelten auch für das Gericht zweiter Instanz, allenfalls den Obersten Gerichtshof, wenn eine in der Vorinstanz vor Einlangen der Mitteilung über die Einleitung des Zusammenlegungs- (Teilungs-, Regulierungs-)verfahrens abgeschlagene Eintragung im Rekursweg bewilligt werden soll.

Richtigstellung des Grundbuches und des Grundkatasters.

§ 100.

(1) Die zur Richtigstellung oder Anlegung des Grundbuches und des Grundkatasters erforderlichen Behelfe sind nach Rechtskraft des Bescheides über die vollzogene Zusammenlegung, Teilung oder Regulierung von der Agrarbehörde dem Oberlandesgericht, dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (Katasterdienststelle für agrarische Operationen in Graz) und dem zuständigen Vermessungsamt einzusenden.

(2) Die Richtigstellung des Grundbuches erfolgt ebenso wie die des Grundkatasters von Amts wegen. Bei den auf Grund von Bescheiden sowie von behördlich genehmigten Vergleichen vorzunehmenden Eintragungen in das Grundbuch findet eine Einvernehmung dritter Personen, für die dingliche Rechte haften, nicht statt.

Grundstücke, die nicht im Grundbuch eingetragen sind.

§ 101.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über grundbücherliche Amtshandlungen, Benachrichtigung des Grundbuchsgerichtes u. dgl. finden auf Grundstücke, die nicht in einem Grundbuch eingetragen sind, sinngemäß Anwendung.

Vermarkung.

§ 102.

(1) Die Vermarkung hat mit Steinen oder mit aus anderem dauerhaften Stoff gefertigten Grenzzeichen in der Art zu geschehen, daß diese Zeichen als Grenzzeichen ohne weiteres kenntlich sind, eine willkürliche Veränderung nicht leicht bewerkstelligt werden kann, der Grenzpunkt scharf gekennzeichnet ist und dadurch eine dauernde Sicherung der Grenzen erreicht wird. Die Vermarkung mit anderen Stoffen ist nur ausnahmsweise zulässig.

(2) Im übrigen gelten für die Durchführung der Vermarkung die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Verkehr erlassenen Vorschriften.

Änderung der Gemeinde- und Katastralgemeindegrenzen.

§ 103.

Erscheint im Zuge eines Zusammenlegungs-, Teilungs- oder Regulierungsverfahrens eine Änderung der Gemeinde- bzw. Katastralgemeindegrenzen notwendig oder wünschenswert, so hat die Agrarbehörde die erforderlichen weiteren Veranlassungen bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Kosten des Verfahrens.

§ 104.

Die Kosten des Zusammenlegungs-, Teilungs- oder Regulierungsverfahrens teilen sich in Kosten, die von den Parteien und in Kosten, die von Amts wegen getragen werden.

§ 105.

(1) Von den Parteien sind zur Durchführung der örtlichen Arbeiten unentgeltlich beizustellen:

- a) die notwendigen Amtsräume in geeigneter Lage und Beschaffenheit einschließlich der Instandhaltung, Reinigung, Beheizung, Beleuchtung und Bedienung;
- b) die erforderlichen Arbeitskräfte, wie Handwerker, Handlanger und Träger;
- c) einfache Werkzeuge, wie Krampen, Schaufeln, Hacken, Signalisierungs- und Vermarkungsmaterial aller Art oder sonstige notwendige Gegenstände und Baustoffe einschließlich der Zufuhr.

(2) Diese Beistellung hat über Anforderung der Agrarbehörde in notwendigem Ausmaß zu erfolgen. Die Agrarbehörde kann mit Zustimmung der Parteien oder wenn diese der Aufforderung nicht oder nicht rechtzeitig und entsprechend nachkommen, das Erforderliche auf Kosten der Parteien veranlassen.

§ 106.

(1) Von den Parteien sind weiters zu tragen:

- a) die Kosten für die Durchführung der Bewertung, Vermessung und Vermarkung, wenn solche Kosten über die unentgeltliche Beistellung gemäß § 104 hinaus noch entstehen;
- b) die Kosten für die Ausführung der gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen.

(2) Über das Ausmaß der Kosten gemäß Abs. 1 entscheidet die Agrarbehörde.

§ 107.

(1) Die Agrarbehörde kann zur Deckung der von den Parteien gemäß §§ 105 und 106 zu tragenden Kosten die Einhebung von Vorschüssen nach einem vorläufigen Beitragsschlüssel anordnen.

(2) Diese Vorschüsse sind nach Ermittlung des endgültigen Beitragsschlüssels zu verrechnen.

(3) Die hinsichtlich der endgültigen Aufteilung der Kosten für die gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen getroffenen Bestimmungen des § 26 Abs. 1, § 64 oder § 76 Z. 1 sind sinngemäß auch für die endgültige Aufteilung der nach den §§ 105 und 106 entstehenden Kosten anzuwenden.

§ 108.

Die Kosten für die Herstellung solcher wirtschaftlicher Anlagen, die eine Benützbarkeit nur einzelner Abfindungsgrundstücke zu erhöhen bestimmt sind, haben die betreffenden Parteien allein zu tragen.

§ 109.

Alle übrigen Kosten für die Tätigkeit der Agrarbehörden sind auch dann von Amts wegen zu tragen, wenn der Amtshandlung ein Parteienantrag zugrunde liegt; die Kosten von Amtshandlungen, die durch Verschulden veranlaßt werden, sind jedoch von dem Schuldtragenden zu ersetzen.

§ 110.

Jede Partei kann erklären, daß sie zur Minderung der sie treffenden Kosten auf einen Teil des ihr zukommenden Abfindungsanspruches in Grund verzichtet. Um diese Kosten zu decken, hat die Agrarbehörde zu versuchen, entsprechende Abfindungsgrundstücke zu bilden und im Versteigerungsweg oder auf sonst geeignete Weise zum Verkauf zu bringen.

IV. Hauptstück.

Schlußbestimmungen.**Übertretungen und Strafen.**

§ 111.

(1) Wer

- a) den von der Agrarbehörde zur Erzielung eines angemessenen Überganges in die neue Gestaltung des Grundbesitzes getroffenen Verfügungen (§ 95 Abs. 1),
- b) den Bestimmungen des Regulierungsplanes (der Haupturkunde), den Bestimmungen der auf Grund der §§ 79 bis 81 erlassenen Wirtschaftsvorschriften oder den Bestimmungen über die vorläufige Ausübung der Nutzungsrechte (§ 45 Abs. 3 Z. 2) zuwiderhandelt oder
- c) Sicht-, Markierungs- oder Grenzzeichen oder sonstige Gegenstände, die bei den nach diesem Gesetz durchzuführenden technischen Arbeiten

verwendet werden, beschädigt, versetzt oder entfernt,

begeht, sofern nicht der Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und wird von der Agrarbehörde mit Geld bis zu 20.000 S, im Uneinbringlichkeitsfalle mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

(2) Die Verletzung der den befugten Vertretern einer Agrargemeinschaft nach den Verwaltungssatzungen (§ 83) oder dem vorläufigen Bescheid (§ 45) obliegenden Pflichten wird als Verwaltungsübertretung gleichfalls von der Agrarbehörde mit Geld bis zu 20.000 S, im Uneinbringlichkeitsfalle mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

(3) Die Strafbeträge fließen dem Land zu.

(4) Im Straferkenntnis ist auch über die aus der Verwaltungsübertretung abgeleiteten privatrechtlichen Ansprüche zu entscheiden (§ 57 VStG. 1950).

Befreiung von Abgaben.

§ 112.

Hinsichtlich der Befreiung von Abgaben gelten die Bestimmungen des § 15 des Agrarverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 173.

Wirksamkeitsbeginn, Übergangsbestimmungen.

§ 113.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Mit diesem Zeitpunkt verlieren die Gesetze vom 26. Mai 1909, LGuVBl. Nr. 44, vom 26. Mai 1909, LGuVBl. Nr. 45, vom 26. Juni 1958, LGBl. Nr. 61, sowie die Verordnung vom 12. Oktober 1909, LGuVBl. Nr. 78, vom 12. Oktober 1909, LGuVBl. Nr. 79, ihre Geltung. Gleichzeitig treten gemäß § 54 Abs. 2 des Flurverfassungs-Grundsatzes 1951, BGBl. Nr. 103, die Gesetze vom 3. März 1868, RGBl. Nr. 17, 7. Juni 1883, RGBl. Nr. 92, 7. Juni 1883, RGBl. Nr. 93, 7. Juni 1883, RGBl. Nr. 94, 27. Dezember 1899, RGBl. Nr. 263, und 9. Dezember 1926, BGBl. Nr. 360, außer Kraft.

(3) Die auf Grund der bisherigen Vorschriften in Rechtskraft erwachsenen Entscheidungen der Agrarbehörden bleiben in Kraft und sind dem weiteren Verfahren zugrunde zu legen.

In der 27. Sitzung am 18. Juni 1963 wurden keine Beschlüsse gefaßt.

28. Sitzung am 1. Juli 1963.

(Beschlüsse Nr. 233 bis 241).

Steiermärkische Landarbeiter-
kammergesetz-Novelle 1963.
(Ldtg.-Blge. Nr. 53.)
(8-250 L 4/82-1963.)

233.

**Gesetz vom, mit dem das
Steiermärkische Landarbeiterkammergesetz er-
gänzt und abgeändert wird (Steiermärkische
Landarbeiterkammergesetz-Novelle 1963).**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Das Steiermärkische Landarbeiterkammergesetz,
LGBl. Nr. 45/1949, wird ergänzt und abgeändert
wie folgt:

1. § 18 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Die Bezirkswahlbehörde hat über den Bür-
germeister das amtliche Wahlkuvert mit dem
amtlichen Stimmzettel den Wahlberechtigten ge-
gen Zustellungsnachweis zu übermitteln.

(3) Die Wahlberechtigten haben ihr Wahlrecht
durch Übersendung des den amtlichen Stimmzet-
tel enthaltenden amtlichen Wahlkuverts an die
Bezirkswahlbehörde, in deren Bereich sie ihren
ordentlichen Wohnsitz haben, auszuüben.“

Die bisherigen Abs. 2 und 3 erhalten die Be-
zeichnung Abs. 4 und 5.

2. § 19 hat zu lauten:

„§ 19.

Aktives Wahlrecht.

(1) Wahlberechtigt sind die Kammerzugehö-
rigen gemäß § 2 Abs. 1, ohne Rücksicht auf die
Staatsangehörigkeit, sofern sie vom aktiven
Wahlrecht gemäß der Landtags-Wahlordnung
nicht ausgeschlossen sind, am Tage der Wahl-
ausschreibung das 18. Lebensjahr vollendet ha-
ben und in den letzten zwei Jahren, gerechnet
vom Tage der Wahlausschreibung, durch 52 Wo-
chen in einem die Kammerzugehörigkeit begrün-
deten Beschäftigungsverhältnis gestanden sind.

(2) Im Falle des § 2 Abs. 1 lit. b wird der
Zeitraum von zwei Jahren vom Ende der letzten
Beschäftigung des Kammerzugehörigen gerech-
net.

(3) Arbeitslosigkeit, Krankheit, Karenzurlaub
und Präsenzdienst sind den Beschäftigungszeiten
gleichzusetzen.“

3. § 27 hat zu lauten:

„§ 27.

Kammerbeiträge.

(1) Die Landarbeiterkammer erhebt von den
Kammerzugehörigen Beiträge. Die Vollversam-
mlung beschließt die Beitragsordnung, in der auch
der Einhebungsvorgang der Kammerbeiträge zu
regeln ist, sofern dieses Gesetz nichts anderes
bestimmt.

(2) Von den Lohn- und Gehaltsempfängern
haben die Dienstgeber nach Maßgabe der Bei-
tragsordnung die Beiträge einzubehalten. Bis zur
Abfuhr an die einhebende Stelle ist der im Ab-
zugsweg eingehobene Kammerbeitrag des Dienst-
nehmers ein dem Dienstgeber anvertrautes Gut.
Der Kammerbeitrag gilt als im Abzugswege ein-
gehoben, wenn dem Dienstnehmer der um seinen
Kammerbeitrag verkürzte Lohn oder Gehalt aus-
bezahlt wurde.

(3) Die Kammerbeiträge werden im Sinne des
§ 82 Abs. 4 des Sozialversicherungs-Überleitungs-
gesetzes vom 12. Juni 1947, BGBl. Nr. 142, von
den Trägern der gesetzlichen Krankenversiche-
rung für die bei ihnen versicherten Kammerzu-
gehörigen von den Dienstgebern eingehoben und
der Kammer abgeführt.

(4) Kammerbeiträge von über ½ % des Ent-
geltes oder der Grundrente der Kammerzugehö-
rigen bedürfen der Zustimmung der Landes-
regierung.

(5) Über die Beitragspflicht entscheidet im
Streitfalle die Vollversammlung oder das von
ihr beauftragte Organ durch schriftlich auszufer-
tigenden Beschluß. Gegen diesen Beschluß ist
binnen 2 Wochen die Berufung zulässig, über
welche die Landesregierung entscheidet.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kund-
machung in Kraft.

Außer- und überplanmäßige Ausgaben
im Jahr 1962; Bedeckung.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 248.)
(10-21 L 1/68-1963.)

234.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der beiliegenden Übersicht angeführten außer- und überplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem ordentlichen Landesvoranschlag 1962 im Gesamtbetrage von 34,508.490 S und gegenüber dem außerordentlichen Landesvoranschlag 1962 von 6,350.000 S wird gemäß § 32 Abs. 2 des Landes-Verfassungsgesetzes 1960 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Grundtausch mit der Stadtgemeinde Graz.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 256.)
(10-24 E 16/20-1963.)

235.

Der Tausch eines 2723 m² großen landeseigenen Grundstreifens aus dem Besitzstand der EZ. 777, KG. Algersdorf, gegen ein 3010 m² großes Grundstück der Gemeinde Graz aus der EZ. 1106 und 1682, KG. VI Jakomini, wird genehmigt.

Graz-Stadt — St. Veit ob Graz, Grundstücks-
ankauf; Verpachtung an den
Steirischen Landesverband für
Bienenzucht und Übernahme einer
Ausfallshaftung.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 257.)
(10-23 Ste 10/7-1963.)

236.

Der Ankauf eines ca. 8000 m² großen Grundstückes aus dem Gutsbestand der Liegenschaft EZ. 280, KG. Graz-Stadt — St. Veit ob Graz durch das Land Steiermark zum Kaufpreis von 450.000 S zuzüglich 50.000 S Nebenkosten und die Weiterverpachtung dieses Grundstückes an den Steirischen Landesverband für Bienenzucht in Graz, Schörgelgasse 12, auf die Dauer von 30 Jahren zu einem jährlichen Pachtzins von 1000 S und die Übernahme der Ausfallshaftung des Landes Steiermark für ein Darlehen von 500.000 S, welches die Bauernkasse in Graz dem Steirischen Landesverband für Bienenzucht gewährt, wird genehmigt.

Fürstenfeld; Liegenschaftsankauf.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 260.)
(10-24 Fu 22/9-1963.)

237.

Der Ankauf zweier Grundstücke im Ausmaß von 7302 m² von der Besitzerin Marianne Barenth in Fürstenfeld zum Gesamtpreis von 175.248 S sowie der Ankauf eines Grundstückes im Ausmaß von 798 m² vom Besitzer Wilhelm Steindorfer in Fürstenfeld zu einem Kaufpreis von 15.960 S, ferner die Übernahme der mit den beiden Ankäufen verbundenen Nebenkosten im Höchstbetrage von 18.792 S, wird genehmigt.

Weißbach a. d. Enns; Verkauf
des Doktorhauses.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 261.)
(LAD-37 R 11/9-1963.)

238.

Der Verkauf des „Doktorhauses“ in Weißbach an der Enns Nr. 55 samt dem dazugehörigen Gartengrundstück im Gesamtausmaß von rund 2790 m² an die praktische Ärztin Dr. Ilse Reibmayr wird genehmigt.

Sonderwohnbauprogramm;
Darlehensaufnahmen.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 262.)
(10-24 Wo 10/130-1963.)

239.

Die Aufnahme folgender Darlehen durch das Land Steiermark in der Höhe von insgesamt 70.010.000 S zur Finanzierung des vom Steiermärkischen Landtag am 11. Juli 1961, Beschluß Nr. 28, beschlossenen Sonderwohnbauprogrammes wird genehmigt:

Kreditinstitut:	Darlehen:	Zinsfuß:	Laufzeit:
Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer Wien	10.000.000 S	7%	8
Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer Wien	5.000.000 S	7%	8
Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark	4.850.000 S	7 5/10%	8
Österr. Creditinstitut Wien	7.440.000 S	7 5/10%	15
Österr. Creditinstitut Wien	1.700.000 S	7 5/10%	23
Steierm. Sparkasse Graz	3.800.000 S	7%	10
Erste Österr. Spar-Casse, Wien	4.500.000 S	7%	15
Wiener Verein, Lebens- und Bestattungsvers. auf Gegenseitigkeit Wien	5.000.000 S	7%	15
Sparkasse der Stadt Leoben	5.640.000 S	7%	15
Wiener Städtische Wechselseitige Vers.-Anstalt Wien	13.560.000 S	7%	15
Sparkasse der Stadt Bruck an der Mur	4.880.000 S	7%	15
Bezirkssparkasse Mürzzuschlag	1.440.000 S	7%	15
Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark	1.200.000 S	7 5/10%	20
Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark	1.000.000 S	7 5/10%	15
	<u>70.010.000 S</u>		15

Hörgas; Liegenschaftsankauf.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 268.)
(6-371/I Fe 3/27-1963.)

240.

Der Ankauf der Liegenschaft der Anna und Elisabeth Selinger, EZ. 38, KG. Hörgas, im Ausmaß von 2602 m² zu einem Kaufpreis von 140.000 S zuzüglich Nebenkosten für die Errichtung eines Österreichischen Freilichtmuseums wird genehmigt.

Prof. Dr. Hans List; Übernahme einer
Ausfallsbürgschaft.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 271.)
(10-23 Li 2/3-1963.)

241.

Die Übernahme der Ausfallsbürgschaft durch das Land Steiermark für einen von der Anstalt für Verbrennungsmotoren, Prof. Dr. Hans List, Graz, auf 5 Jahre gegen 3 bis 4% aufzunehmenden Entwicklungskredit zur Forschungsförderung wird unter den Bedingungen, daß

1. mit dem Kredit von 7.000.000 S die höher verzinslichen Darlehen zurückgezahlt und die darauf Bezug habenden grundbücherlichen Pfandrechte gelöscht werden,

2. die hypothekarische Sicherstellung des Landes im Grundbuch am 2. Satz nach den ERP-Krediten auf den Liegenschaften Parzellen Nr. 1156, 1157, 1172 und 1364 erfolgt,

3. daß die Eingänge aus den Lizenzen dem Land Steiermark verpfändet und deren Erlöse dem Land Steiermark zediert werden,

genehmigt.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, allenfalls weitere zweckmäßige Bedingungen, unter denen die Ausfallsbürgschaft übernommen wird, festzulegen.

29. Sitzung am 24. Oktober 1963.

(Beschlüsse Nr. 242 bis 246.)

Jugo Anton, Dipl. Ing.;
a. o. Versorgungsgenuß.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 250.)
(1-82/I J 9/1-1963.)

242.

Dem ehemaligen Regierungsbaurat der Steiermärkischen Landesregierung Dipl. Ing. Anton Jugo wird in Abänderung des Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung vom 3. Juli 1961, GZ. 1-82 Ju 20/7-1961, zufolge Vollendung des 65. Lebensjahres mit Wirkung ab 1. März 1963 ein a. o. Versorgungsgenuß in der Höhe zuerkannt, der der Differenz zwischen der fiktiv errechneten Pension nach A/VI/4 bei Annahme einer 31jährigen Dienstzeit = 82% der Bemessungsgrundlage von 80% des angeführten Bezuges und der ihm von der Pensionsversicherung der Angestellten in Wien zustehenden Pension entspricht.

Vereinigte Bühnen,
Erhöhung des Bundeszuschusses.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 255.)
(6-372/II V 7/122-1963.)

243.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Entfertigung gleichlautender Schreiben an die Bundesministerien für Unterricht und für Finanzen um Erhöhung des Bundeszuschusses an die Vereinigten Bühnen Stadt Graz — Land Steiermark, wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Grenzlandförderung.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 252.)
(I.A.D-14 B 3/31-1963.)

244.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung in dem Sinne vorstellig zu werden, daß in den Entwurf des Bundesvoranschlages für das Jahr 1964 für zweckgebundene Zuschüsse des Bundes an die Länder zur Förderung der wirtschaftlich unterentwickelten Gebiete ein Betrag von 50 Millionen Schilling eingesetzt wird.

Austrian Airlines Flugbetrieb;
Ausfallshaftung.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 265.)
(4-321 A 4/19-1963.)

245.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, die Ausfallshaftung für ein allfälliges Defizit des Flugbetriebes der Austrian Airlines auf der steirischen Linie für das Jahr 1963 in der Höhe von maximal 360.000 S zu übernehmen.

Mutter- und Kindheim Graz;
Umwandlung in ein
Fürsorgeerziehungsheim
für Mädchen.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 266.)
(9-131 Fu 59/5-1963.)

246.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Umwandlung des Mutter- und Kindheimes in Graz-Wetzelsdorf in ein Fürsorgeerziehungsheim für Mädchen wird zur Kenntnis genommen.

30. Sitzung am 27. November 1963.

(Beschlüsse Nr. 247 bis 261.)

Lärmbekämpfung.

(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 40.)
(11-333 La 1/35-1963.)

247.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Bammer, Afritsch, Hofbauer, Wurm und Genossen, betreffend Lärmbekämpfung, wird zur Kenntnis genommen.

Errichtung eines Bundesheer-Schießplatzes im Dachsteingebiet. (Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 172.) (LAD-9 D 10/4-1963.)

248.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Hofbauer, Hans Brandl, Schlager, Vinzenz Lackner und Genossen über die Errichtung eines Bundesheer-Schießplatzes im Dachsteingebiet wird zur Kenntnis genommen und die Steiermärkische Landesregierung aufgefordert, beim Bundesministerium für Landesverteidigung auch weiterhin darauf hinzuwirken, daß die Errichtung eines solchen Schießplatzes im Dachsteingebiet unterbleibt.

Blindenbeihilfengesetz; Abänderung. (Ldtg.-Blge. Nr. 61.) (9-120 Bi 12/91-1963.)

249.

Gesetz vom, mit dem das Blindenbeihilfengesetz abgeändert wird.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Das Blindenbeihilfengesetz, LGBl. Nr. 55/1956, in der Fassung des Gesetzes vom 25. Februar 1960, LGBl. Nr. 26, wird abgeändert wie folgt:

§ 4 hat zu lauten:

„(1) Die Blindenbeihilfe beträgt bei voll Blinden 560 S und bei praktisch Blinden 330 S im Monat.

(2) Die Blindenbeihilfe gebührt von dem auf die Antragstellung folgenden Monat an und wird monatlich im vorhinein ausgezahlt. Der Anspruch endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen hiefür weggefallen sind.

(3) In den Monaten Juni und Dezember jedes Jahres gebührt die Blindenbeihilfe in doppelter Höhe.“

Artikel II.

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, mit 1. Jänner 1964 in Kraft.

(2) Rückwirkend treten in Kraft:

- a) § 4 Abs. 1 mit 1. Oktober 1963;
- b) § 4 Abs. 3 mit 1. Juni 1963.

Einstufung der Absolventinnen der
Höheren Bundeslehranstalten
für Frauenberufe
in die Entlohnungsgruppe b.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 190.)
(1-66/I Bu 1/2-1963.)

250.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Egger, Dr. Rainer, DDr. Stepantschitz und Kreml über die Einstufung der Absolventinnen der Höheren Bundeslehranstalten für Frauenberufe in die Entlohnungsgruppe b wird zur Kenntnis genommen.

Steierm. Landeskonservatorium Graz;
Verbundlichung.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 273.)
(6-372/I Mu 11/58-1963.)

251.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend die Unterzeichnung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und dem Bundesland Steiermark am 6. Mai 1963 in Wien über die Verbundlichung des Steiermärkischen Landeskonservatoriums in Graz, wird hiemit genehmigend zur Kenntnis genommen.

Hörgas u. Klein-Stübing; Liegenschafts-
ankauf für die Errichtung des
Österr. Freilichtmuseums.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 277.)
(6-371/I Fe 3/46-1963.)

252.

Der Ankauf nachstehend angeführter Grundstücke zu einem Gesamtkaufpreis (einschließlich Nebenkosten) von 931.300 S für die Errichtung des Österreichischen Freilichtmuseums im Gebiete der Katastralgemeinden Hörgas und Klein-Stübing wird genehmigt.

Aus den Liegenschaften der Eigentümer:

- a) Peter Gletter, EZ. 37, KG. Hörgas, Parzellen Nr. 85, 678, 679, KG. Klein-Stübing, Nr. 806, 807/1, 807/2 mit einer Gesamtfläche von 39.724 m² zum Kaufpreis von 400.000 S
- b) Anton und Maria Binder, EZ. 19, KG. Klein-Stübing, Teilgrundstück der Parzelle Nr. 810 im Ausmaß von ca. 2800 m² zum Kaufpreis von 16.000 S
- c) Rosa Landschbauer, EZ. 5, KG. Klein-Stübing, Parzelle Nr. 818, im Ausmaß von 673 m² und Parzelle Nr. 819 mit ca. 1807 m² zum Kaufpreis von . . . 14.000 S
- d) Dr. Franz Fattinger und Walpurga Bruckmayr, EZ. 187, KG. Hörgas, und EZ. 17, KG. Klein-Stübing, Waldgrundstücke von insgesamt 23.937 m² zum Kaufpreis von 143.622 S unter der Bedingung eines zusätzlichen Ankaufes von 24.924 m² zum Preis von 149.544 S.
- e) Wilfried und Elfriede Ruspeckhofer, KG. Hörgas, Parzellen Nr. 253/3 und Nr. 670/1 im Ausmaß von 2744 m² zum Kaufpreis von 16.464 S unter der Bedingung eines zusätzlichen Grundankaufes von ca. 10.000 m² zum Preis von 60.000 S.

f) Franz Pagger, EZ. 36, KG. Hörgas, die Parzelle Nr. 253/1 im Ausmaß von 6001 m ² und die Parzelle Nr. 254/2 im Ausmaß von 7571 m ² , wofür ihm ein Tauschgrundstück im Ausmaß von 7572 m ² zur Verfügung zu stellen ist. Der Kaufpreis dieses Tauschgrundstückes, welches von den Besitzern Mehligaber, Gratwein-Au 198, zu erwerben ist, beträgt	60.576 S
g) Dr. Fattinger-Bruckmayr, Restparzelle Nr. 677, KG. Hörgas, mit 24.924 m ² , zum Preis von	149.544 S
h) Wilfried und Elfriede Ruspeckhofer, Teilstücke der Parzelle Nr. 670/1, KG. Hörgas, mit 10.000 m ² zum Preis von	60.000 S
	<u>860.206 S</u>
Nebengebühren	71.094 S
	<u><u>931.300 S</u></u>

Burgsteiner David; Anrechnung
von Vordienstzeiten.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 278.)
(1-37/I B 8/4-1963.)

253.

Dem Forstarbeiter-Provisioner der Steiermärkischen Landesforste David Burgsteiner wird die bei den Steiermärkischen Landesforsten vom 17. Juni 1940 bis 9. Februar 1942 zurückgelegte Dienstzeit für die Bemessung der Provision mit Wirkung vom 1. Oktober 1962 angerechnet.

Land Steiermark, Landesbahnen;
Liegenschaftsverkauf.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 279.)
(3-331 P 25/3-1963.)

254.

Der Verkauf der Liegenschaft EZ. 103, KG. Poppendorf, im Gesamtausmaße von 22.370 m² zum Preise von 103.000 S wird genehmigt.

Zandl Josef; Anrechnung von
Vordienstzeiten.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 281.)
(1-37/I Z 3/5-1963.)

255.

Dem Forstarbeiter-Provisioner der Steiermärkischen Landesforste Josef Zandl werden von der bei den Steiermärkischen Landesforsten vom 5. Dezember 1908 bis 14. April 1919 zurückgelegten Dienstzeit 5 Jahre, 4 Monate und 10 Tage für die Bemessung der Provision mit Wirkung vom 1. Juni 1962 angerechnet.

Bundeslehranstalt für Maschinenbau
u. Elektrotechnik bzw. Handels-
akademie; Errichtung im Raum
Leoben, Bruck a. d. M.,
Kapfenberg.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 41.)
(LAD-9 B 14/26-1963.)

256.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Fritz Matzner, Adalbert Sebastian, Josef Gruber, Vinzenz Lackner und Genossen (Einl.-Zahl 41) über die Errichtung einer „Bundeslehranstalt für Maschinenbau und Elektrotechnik“ und einer „Handelsakademie“ im Raum Leoben — Bruck a. d. Mur — Kapfenberg, wonach mit dem Schuljahr 1963/64 eine Höhere technische Bundeslehranstalt in Kapfenberg und voraussichtlich mit dem Schuljahr 1966/67 eine Bundeshandelsakademie und -handelsschule in Bruck a. d. Mur zur Errichtung kommen, wird zur Kenntnis genommen.

Errichtung einer Mittelschule
in der Weststeiermark.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 253.)
(LAD-9 V 16/7-1963.)

257.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß des Steiermärkischen Landtages vom 20. Dezember 1962, Nr. 167, betreffend die Aufforderung der Steiermärkischen Landesregierung, bei der Bundesregierung die notwendigen Schritte für die Errichtung einer Mittelschule in der Weststeiermark zu unternehmen, wird zur Kenntnis genommen.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, sich mit allem Nachdruck dafür einzusetzen, daß in der Weststeiermark zumindest eine Expositur einer höheren allgemein bildenden Lehranstalt errichtet wird.

Stöffler Josef, LAbg.; Anzeige
gemäß § 22 des Landes-Verfassungs-
gesetzes 1960.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 280.)
(Präs. Ldtg. A 10/28-1963.)

258.

Der Steiermärkische Landtag stimmt der Tätigkeit des Herrn Landtagsabgeordneten Josef Stöffler als Mitglied des Aufsichtsrates der Schöckelseilbahn Aktiengesellschaft, Graz, zu.

Stadtgemeinde Kapfenberg;
Rechnungshofbericht.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 275.)
(7-50 Ka 16/4-1963.)

259.

1. Der Bericht des Rechnungshofes vom 1. Dezember 1962, Zl. 381-1a/1962, über das Ergebnis der Überprüfung der Gebarung der Stadtgemeinde Kapfenberg in den Jahren 1959 und 1960, die Stellungnahme des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Kapfenberg vom 6. Februar 1963 zu diesem Rechnungshofbericht sowie die Gegenäußerung des Rechnungshofes zum Bericht des Bürgermeisters werden zur Kenntnis genommen.

2. Dem Rechnungshof wird für die Überprüfung der Gebarung der Stadtgemeinde Kapfenberg in den Jahren 1959 und 1960 der Dank ausgesprochen.

Sammlungsgesetz.
(Ldtg.-Blge. Nr. 62.)
(2-403 Sa 2/36-1963.)

260.

**Gesetz vom über die
Regelung öffentlicher Sammlungen (Steiermär-
kisches Sammlungsgesetz).**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Öffentliche Sammlungen dürfen nur auf Grund einer dem Veranstalter nach diesem Gesetz erteilten Bewilligung durchgeführt werden. Diese Bewilligung ist nicht übertragbar.

§ 2.

(1) Jede Aufforderung an eine Mehrzahl von Personen zur Leistung von Spenden, die

a) an öffentlichen oder allgemein zugänglichen Orten oder

b) von Haus zu Haus

erfolgt, ist eine öffentliche Sammlung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Spende ist jede freiwillige unentgeltliche Zuwendung von Geld oder anderen Sachen zur Erreichung des Sammlungszweckes.

(3) Als öffentliche Sammlung gilt auch das Feilbieten von Gegenständen, mit dem Hinweis darauf, daß der Erlös ganz oder teilweise für kulturelle, gemeinnützige oder wohltätige Zwecke verwendet werden wird.

§ 3.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf:

1. Sammlungen, deren Durchführung von der Bundesregierung oder von der Landesregierung angeordnet oder von einem Gemeinderat bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs beschlossen worden ist;
2. Sammlungen, die von den im Steiermärkischen Landtag vertretenen politischen Parteien oder den ihnen statutarisch angeschlossenen Organisationen veranstaltet werden;
3. Sammlungen gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften für ihre Zwecke oder zur Erfüllung karitativer Aufgaben in ihren Versammlungsräumen, außerhalb derselben im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit ihren Veranstaltungen oder bei ihren Religionsangehörigen;

4. von der zuständigen Schulbehörde zugelassene Sammlungen der Schüler untereinander und bei deren Angehörigen;
5. herkömmliche Sammlungen in Betrieben, Anstalten und öffentlichen Dienststellen bei den dort Beschäftigten durch Betriebsangehörige oder Bedienstete;
6. die von den Teilnehmern einer geschlossenen Veranstaltung oder von Personen, die sich zur Verfolgung gemeinsamer Interessen lose oder vereinsmäßig zusammengefunden haben, untereinander durchgeführten Sammlungen;
7. die Versendung von schriftlichen Aufforderungen zur Leistung von Spenden sowie Spendenaufrufe auf Plakaten, in der Presse, über den Film, das Fernsehen und den Rundfunk.

§ 4.

Öffentliche Sammlungen sind nur dann zu bewilligen, wenn

- a) ihr Ergebnis zur Förderung kultureller, gemeinnütziger oder wohltätiger Zwecke, für die ein hinreichendes öffentliches Bedürfnis besteht, bestimmt ist,
- b) der Sammlungsveranstalter der Behörde eine Aufstellung über die mutmaßlichen Sammlungskosten vorlegt und diese annehmen kann, daß die Sammlungskosten in einem angemessenen Verhältnis zu dem zu erwartenden Sammlungsergebnis stehen und
- c) der Sammlungsveranstalter Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Sammlung sowie für die zweckentsprechende und einwandfreie Verwendung des Sammlungsergebnisses bietet.

§ 5.

(1) Sammlungen können insbesondere in folgenden Formen durchgeführt werden:

1. als Haussammlungen durch Auflegen von Sammellisten in Häusern;
2. als Straßensammlungen auf öffentlichen Straßen, Gassen und Plätzen durch Beauftragte des Sammlungsveranstalters;
3. als Sammlungen in Ausstellungsräumen, Gast- oder Vergnügungstätten durch Beauftragte des Sammlungsveranstalters;
4. als Sammlungen, bei denen der Sammlungszweck durch Aufstellen von Sammelbüchsen an allgemein zugänglichen Orten erreicht werden soll;

5. als Sammlungen mit Sammellisten bei bestimmten Personen oder Personengruppen;
6. als Sammlungen, bei denen der Sammlungszweck durch das Feilbieten von Gegenständen erreicht werden soll.

(2) Die Sammelbewilligung ist für einen bestimmten Zweck, für eine bestimmte Zeit, für einen bestimmten örtlichen Bereich und für eine oder mehrere bestimmte Formen der Durchführung zu erteilen. Sie kann mit Auflagen über die Durchführung der Sammlung, die Abrechnung und die Verwendung des Sammlungsergebnisses verbunden werden, soweit solche zur Überwachung der Sammlung und zur Erfüllung des Sammlungszweckes unerlässlich sind.

(3) Als Sammler dürfen nur vertrauenswürdige Personen verwendet werden. Diese haben beim Sammeln über Verlangen Legitimationen vorzuweisen, die vom Sammlungsveranstalter auszustellen sind.

(4) Unmündige und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen nur bei Straßensammlungen und nur tagsüber als Sammler Verwendung finden.

(5) Die Sammellisten haben die Daten der behördlichen Bewilligung, den Sichtvermerk des Sammlungsveranstalters, den Zweck der Sammlung sowie den Namen des Sammlers zu enthalten und sind fortlaufend mit Nummern zu versehen. Sammelbüchsen sind gegen unbefugte Öffnung durch Plombieren, Versiegeln o. a. zu sichern.

§ 6.

Vor Erteilung der Bewilligung darf eine Sammlung nicht öffentlich angekündigt werden.

§ 7.

Öffentliche Sammlungen in Dienststellen, Anstalten und Betrieben des Bundes, des Landes, der Gemeinden, bei anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und in Schulen sind verboten.

§ 8.

(1) Die Behörde ist berechtigt, in die Bücher, Belege und Aufzeichnungen des Sammlungsveranstalters Einsicht zu nehmen und jede Auskunft zu verlangen, die zur Überprüfung der Sammlung notwendig ist.

(2) Der Sammlungsveranstalter hat der Behörde auf deren Verlangen innerhalb der von ihr festzusetzenden Frist über das Sammlungsergebnis und dessen Verwendung Rechnung zu legen.

(3) Die erteilte Sammelbewilligung ist von der Behörde zu widerrufen, wenn während der Durchführung der Sammlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen behördliche Anordnungen verstoßen wird oder wenn angenommen wer-

den muß, daß das Sammlungsergebnis bestimmungswidrig verwendet werden dürfte.

§ 9.

(1) Zur Erteilung der Sammelbewilligung sind berufen:

- a) die Bezirksverwaltungsbehörde, soweit die Sammlung innerhalb eines politischen Bezirkes veranstaltet wird;
- b) die Landesregierung für Sammlungen, die sich über das Gebiet mehrerer politischer Bezirke oder auf das ganze Bundesland Steiermark erstrecken.

(2) Sammlungsbewilligungen, die sich auf das ganze Land erstrecken, sind in der „Grazer Zeitung“ kundzumachen. In allen übrigen Fällen sind die Gemeinden, auf deren Gebiet sich die Sammlungsbewilligung erstreckt, vor Beginn der Sammlung von der erteilten Bewilligung zu benachrichtigen.

§ 10.

(1) Übertretungen des § 1, § 5 Abs. 3, 4 und 5, § 6, § 7 und § 8 Abs. 2 werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 3000 S oder mit Arrest bis zu zwei Wochen oder mit Verfall des Sammlungsergebnisses bestraft. Bei erschwerenden Umständen sind diese Strafen nebeneinander zu verhängen. Der Verfall des Sammlungsergebnisses ist auch auszusprechen, wenn keine bestimmte Person verfolgt oder bestraft werden kann.

(2) Unbeschadet einer etwaigen strafgerichtlichen Verfolgung unterliegt der im Abs. 1 festgesetzten Strafe auch, wer in Ausnützung des Wohltätigkeitssinnes der Bevölkerung und ihrer Bereitwilligkeit zu spenden, bei der Durchführung einer Sammlung wider besseres Wissen Angaben macht oder Mitteilungen verbreiten läßt, die geeignet sind, irrezuführen.

(3) Die Geldstrafen, die verfallenen Geldbeträge und der Erlös verfallener Gegenstände fließen dem Land zu.

§ 11.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft: Das Gesetz zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. November 1934, deutsches RGBl. I S. 1086 (GBl. f. d. L. O. Nr. 364/1938), in der Fassung der Verordnungen vom 26. September 1939, deutsches RGBl. I S. 1943 (GBl. f. d. L. O. Nr. 1377/1939), und vom 23. Oktober 1941, deutsches RGBl. I S. 654, und die Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 14. Dezember 1934, deutsches RGBl. I S. 1250 (GBl. f. d. L. O. Nr. 364/1938).

(3) Auf Sammlungen, die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bewilligt sind, finden nur die Bestimmungen der §§ 7 und 8 Anwendung.

Wahl in den Landes-Kulturausschuß.
(LAD-9 L 4/8-1963.)

261.

Abg. Heribert Pölzl wird anstelle des Abg. Dr. Emmerich Assmann als Ersatzmann in den Landeskultur-Ausschuß gewählt.

31. Sitzung am 10., 11. und 12. Dezember 1963.

(Beschlüsse Nr. 262 bis 308.)

Sämtliche Beschlüsse wurden am 12. Dezember 1963 gefaßt.

Landesvoranschlag 1964, Gesetz.
(Ldtg.-Blgn. 63 u. 65.)
(10-21 V 1/15-1963.)

262.**Gesetz vom über den
Landesvoranschlag für das Jahr 1964.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

(1) Der Landesvoranschlag für das Jahr 1964 wird mit folgenden Gesamtbeträgen festgesetzt:

Ordentlicher Landesvoranschlag:

Ausgaben	1.724,934.300 S
Einnahmen	1.724,934.300 S

Außerordentlicher Landesvoranschlag:

Ausgaben	204,276.000 S
Einnahmen	119,650.000 S
Abgang	84,626.000 S

Zusammen:

Ausgaben	1.929,210.300 S
Einnahmen	1.844,584.300 S
Abgang	84,626.000 S

(2) Der Landesvoranschlag, die dazugehörigen Systemisierungen der Dienstposten (Dienstpostenplan) und der Kraftfahrzeuge (Kraftfahrzeug-Systemisierungsplan) werden durch gesonderten Beschluß des Steiermärkischen Landtages festgesetzt.

§ 2.

(1) Die Ausgabemittel des ordentlichen Landesvoranschlages dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung rechtlicher oder gesetzlicher Verpflichtungen zu produktiven, sozialen oder kulturellen Zwecken, zur Beseitigung von Notständen oder zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben notwendig ist. Die Gebote der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und äußersten Sparsamkeit sind hiebei zu beachten.

(2) Ausgabemittel des ordentlichen Landesvoranschlages, die durch zweckgebundene Einnahmen bedeckt werden, dürfen nur soweit in Anspruch genommen werden, als diese Einnahmen tatsächlich

einfließen. Sie sind bis zum widmungsgemäßen Verbrauch dieser Einnahmen übertragbar und können zu diesem Zweck über Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung einer Rücklage zugeführt werden. Solche Ausgabemittel sind bis zur Höhe der tatsächlich eingeflossenen Einnahmen auch überschreitbar.

(3) Überschreitungen bei den einzelnen Posten der Postengruppen 20, 30 und 40 des Landesvoranschlages bedürfen keiner besonderen Genehmigung, wenn sie durch Ersparungen innerhalb der gleichen Postengruppe bedeckt werden können.

§ 3.

(1) Die Ausgabemittel des außerordentlichen Landesvoranschlages dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn die Bedeckung für das einzelne Vorhaben tatsächlich gesichert ist. Die Freigabe der Mittel hat auf Grund von Sitzungsbeschlüssen durch die Steiermärkische Landesregierung zu erfolgen, wobei das Vorhandensein der Bedeckung festzustellen ist.

(2) Zur zusätzlichen Bedeckung von Vorhaben des außerordentlichen Landesvoranschlages können auch Mittel herangezogen werden, die bei Ansätzen früherer außerordentlicher Landesvoranschläge zugewiesen waren und erspart wurden, ferner Mittel aus Überschüssen früherer Rechnungsjahre (Betriebsmittelrücklage). Die ersparten Mittel abgeschlossener Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes 1963, sowie Mehreinnahmen des ordentlichen Haushaltes 1963, soweit sie nicht zur Abdeckung von Mehrausgaben verwendet wurden, sind der Investitionsrücklage zuzuführen. Wenn für unaufschiebbare außerordentliche Vorhaben keine andere Bedeckungsmöglichkeit besteht, können auch Erlöse aus Darlehensaufnahmen herangezogen werden. Zu diesen Darlehensaufnahmen wird die Steiermärkische Landesregierung hiemit ermächtigt.

(3) Sofern die Bedeckung sichergestellt ist, sind die Ausgabemittel des außerordentlichen Landesvoranschlages für 1964 bis längstens 31. Dezember 1965 übertragbar. Unter der gleichen Voraussetzung können Ausgabemittel der früheren außerordentlichen Landesvoranschläge bis längstens Ende 1964 übertragen werden, wenn sie für noch nicht abgeschlossene Vorhaben bewilligt wurden.

§ 4.

Anstellungen und Beförderungen im Landesdienst dürfen nur nach Maßgabe des Dienstpostenplanes für 1964 und der Ermächtigungen erfolgen, die der Steiermärkischen Landesregierung im Zusammenhang mit der Genehmigung des Dienstpostenplanes erteilt werden.

§ 5.

Anzahl und Kategorien der im Bereich der Landesverwaltung zur Verwendung zugewiesenen Kraftfahrzeuge setzt der Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge für das Jahr 1964 fest.

§ 6.

Zum Ausgleich eines vorübergehenden Geldbedarfes wird die Steiermärkische Landesregierung ermächtigt, Kassenkredite aufzunehmen, die den Betrag von 40 Millionen Schilling nicht übersteigen dürfen und tunlichst bis Ende 1965 wieder zurückzuzahlen sind.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1964 in Kraft.

Landesvoranschlag 1964; Systemisierung der Dienstposten und Kraftfahrzeuge.
(Ldtg.-Blge. Nr. 65.)
(1-66/I Vo 4/466-1963.)
(10-21 V 1/16-1963.)

263.

Ordentlicher Landesvoranschlag 1964.

Der Landesvoranschlag für das Jahr 1964, die dazugehörigen Systemisierungen der Dienstposten (Dienstpostenplan) und der Kraftfahrzeuge (Kraftfahrzeug-Systemisierungsplan), (Beilage Nr. 63), werden beschlossen.

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung; Neubau.
(Ldtg.-Blge. Nr. 65.)
(10-21 V 1/17-1963.)

264.

Ordentlicher Landesvoranschlag 1964.

Zu Gruppe 0:

Die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung ist derzeit in einem Mietobjekt am Jakominiplatz untergebracht. Die Verhältnisse in diesem uralten Haus sind, was Belichtung und Lüftung anbetrifft, trostlos.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die nötigen Anordnungen zu treffen, um einen Neubau der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung sicherzustellen.

Finanzgebäude Leibnitz; Errichtung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 65.)
(LAD-9 F 41/1-1963.)

265.

Ordentlicher Landesvoranschlag 1964.

Zu Gruppe 0:

Das Finanzamt Leibnitz ist zum Teil in dem Gebäude der Bezirkshauptmannschaft, zum Teil in dem des Bezirksgerichtes untergebracht.

Die in den letzten Jahren um ein Vielfaches vermehrten Verwaltungsaufgaben der Bezirkshauptmannschaft und der damit verbundene Parteienverkehr haben eine räumliche Beengung des Platzes mit sich gebracht, der eine ordnungsgemäße Abwicklung der Amtsgeschäfte auf die Dauer nicht mehr gewährleistet.

Auch das Finanzamt leidet unter den räumlichen Verhältnissen in Leibnitz.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung vorstellig zu werden, damit diese ehestens an den Bau eines neuen Finanzgebäudes in Leibnitz schreitet.

Finanzamt Mürzzuschlag; Verlegung.

(Ldtg.-Blge. Nr. 65.)
(LAD-9 F 40/1-1963.)

266.

Ordentlicher Landesvoranschlag 1964.

Zu Gruppe 0:

Wie bekannt wird, bestehen Bestrebungen, das Finanzamt in Mürzzuschlag aufzulassen und es nach Bruck a. d. Mur zu verlegen.

Die Steiermärkische Landesregierung wird im Interesse der Bevölkerung des Bezirkes Mürzzuschlag, der durch eine solche Verlegung schwerste Nachteile erwachsen würden, aufgefordert, bei der Bundesregierung mit allem Nachdruck gegen eine solche Auffassung und Verlegung Stellung zu nehmen.

Osterr. Schwarzes Kreuz; Dotierung.

(Ldtg.-Blge. Nr. 65.)
(2-411 Sch 3/72-1963.)
(10-21 V 1/18-1963.)

267.

Ordentlicher Landesvoranschlag 1964.

Zu Gruppe 0:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, im Voranschlag für das Jahr 1965 die im Unterabschnitt 0,99 enthaltene Post zur Förderung des Österreichischen Schwarzen Kreuzes einmalig so hoch zu dotieren, daß (20 Jahre nach Kriegsende) alle Soldatenfriedhöfe in der Steiermark einer Generalinstandsetzung unterzogen werden können.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die Bundesregierung zu ersuchen, diesen Bemühungen beizutreten.

Fernsprechverkehr; Verbesserung.

(Ldtg.-Blge. Nr. 65.)
(LAD-9 F 39/1-1963.)

268.

Ordentlicher Landesvoranschlag 1964.

Zu Gruppe 0:

Der Fernsprechverkehr in verschiedenen Teilen der Steiermark leidet an der Unzulänglichkeit der vorhandenen technischen Einrichtungen, die in keiner Weise den erhöhten Anforderungen gerecht werden. Die Wirtschaft dieser Gebiete ist dadurch benachteiligt.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung vorstellig zu werden, um diesen Ubelstand ehebaldigst zu beseitigen.

Straßensicherheitsdienst; Verbesserung.

(Ldtg.-Blge. Nr. 65.)
(11-326 Sta 60/1-1963.)

269.

Ordentlicher Landesvoranschlag 1964.

Zu Gruppe 0:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei den zuständigen Ministerien Schritte zu unternehmen, um einen verstärkten Straßensicherheitsdienst und die Beistellung der notwendigen Dienstfahrzeuge zur Besorgung dieser im Interesse der Verkehrssicherheit gelegenen Aufgabe zu erwirken.

Straßen und Wege; Bestandsauf-

nahme.

(Ldtg.-Blge. Nr. 65.)
(3-328 Sta 9/1-1963.)**270.**

Ordentlicher Landesvoranschlag 1964.

Zu Gruppe 0:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, zur Klarstellung der Besitz- und Verwaltungsverhältnisse eine Bestandsaufnahme über die ganz oder teilweise aus Mitteln der öffentlichen Hand errichteten Straßen und Wege der Steiermark durchzuführen und dem Landtag vorzulegen.

Feldbach; Errichtung einer Handels-

akademie.

(Ldtg.-Blge. Nr. 65.)
(LAD-H 46/1-1963.)**271.**

Ordentlicher Landesvoranschlag 1964.

Zu Gruppe 2:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung die nötigen Schritte zur Errichtung einer Handelsakademie in Feldbach zu unternehmen.

Leibnitz; Errichtung eines Schüler-

heimes.

(Ldtg.-Blge. Nr. 65.)
(LAD-9 B 45/1-1963.)**272.**

Ordentlicher Landesvoranschlag 1964.

Zu Gruppe 2:

Die seit der Inbetriebnahme des Unterrichtes im neuen Bundesrealgymnasium in Leibnitz gemachten Erfahrungen weisen auf die Notwendigkeit eines Schülerheimes in dieser Stadt hin. Das Einzugsgebiet dieser Mittelschule reicht von Eibiswald bis Radkersburg.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die Bundesregierung einzuladen, die Möglichkeiten für die Errichtung eines Schülerheimes in Leibnitz zu prüfen und mit den entsprechenden Vorarbeiten im Rahmen der vorhandenen Mittel zu beginnen.

Errichtung einer Landesberufsschule

für kaufmänn. Lehrlinge
in Leoben.(Ldtg.-Blge. Nr. 65.)
(4-559 La 16/2-1963.)**273.**

Ordentlicher Landesvoranschlag 1964.

Zu Gruppe 2:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß in Leoben eine Landesberufsschule für kaufmännische Lehrlinge errichtet wird, da die Obersteiermark nach Graz die meisten kaufmännischen Lehrlinge aufweist und daher die Errichtung einer solchen Landesberufsschule in Leoben außerordentlich notwendig und zweckmäßig erscheint.

Kinderbeihilfengesetz; Abänderung.

(Ldtg.-Blge. Nr. 65.)
(LAD-9 K 48/1-1963.)**274.**

Ordentlicher Landesvoranschlag 1964.

Zu Gruppe 2:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung dahingehend vorstellig zu werden, daß die Bestimmungen des Kinderbeihilfengesetzes bzw. des Einkommensteuergesetzes dahingehend abgeändert werden, daß auch für jene Personen, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben und anschließend daran entweder eine berufsfortbildende Schule (Werkmeisterschule an der Bulme und ähnliches) besuchen oder sich für einen zweiten Beruf ausbilden lassen, die Kinderbeihilfe gewährt wird, wenn die sonstigen allgemeinen Voraussetzungen für eine Gewährung gegeben sind.

Errichtung eines Heimes für
Studentinnen.

(Ldtg.-Blge. Nr. 65.)
(6-371/IV Ga 37/1-1963.)

275.

Ordentlicher Landesvoranschlag 1964.

Zu Gruppe 2:

Für die männliche Jugend der steirischen Hochschulen stehen bereits verschiedene Heime zur Verfügung bzw. befinden sich solche im Bau. Hingegen stehen für die weibliche Jugend keine Heime zur Verfügung.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, alle Maßnahmen in die Wege zu leiten, damit auch möglichst bald ein Studentinnenheim errichtet wird.

Konzertsaal (Stefaniensaal);
Umgestaltung.

(Ldtg.-Blge. Nr. 65.)
(LAD-9 St 25/1-1963.)

276.

Ordentlicher Landesvoranschlag 1964.

Zu Gruppe 3:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Steiermärkische Sparkasse mit dem Ersuchen heranzutreten, den großen Konzertsaal (Stefaniensaal) so umzugestalten, daß er auch für Kongresse und ähnliche gesellschaftliche Veranstaltungen verwendet werden kann.

Habilitationsschriften; Publikation.

(Ldtg.-Blge. Nr. 65.)
(6-371/IV Ha 7/1-1963.)

277.

Ordentlicher Landesvoranschlag 1964.

Zu Gruppe 3:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, Mittel zur Publikation von Habilitationsschriften an den steirischen Hochschulen, die das Interesse des Landes Steiermark besonders berühren, bereitzustellen, damit diese einem größeren Kreis fachlich Interessierter zugänglich gemacht werden.

Steirische Hochschulen; Ausbau und
Errichtung einer Sternwarte.

(Ldtg.-Blge. Nr. 65.)
(LAD-9 H 47/1-1963.)

278.

Ordentlicher Landesvoranschlag 1964.

Zu Gruppe 3:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, beim Bundesministerium für Unterricht Schritte zu unternehmen, um den Ausbau der Institute der steirischen Hochschulen und die Vermehrung der Lehrkanzeln voranzutreiben. Insbesondere wäre die Errichtung einer Sternwarte zu fordern, die nicht nur der Astronomie, sondern auch dem Flugverkehr und der Weltraumforschung nutzbar gemacht wird.

Rundfunk- und Fernsehempfang;
Verbesserung.

(Ldtg.-Blge. Nr. 65.)
(LAD-9 R 22/1-1963.)

279.

Ordentlicher Landesvoranschlag 1964.

Zu Gruppe 3:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei den maßgebenden Stellen des Bundes vorstellig zu werden und die erforderlichen Maßnahmen zu erwirken, die notwendig sind, um einen einwandfreien Rundfunk- und Fernsehempfang in allen Gebieten der Steiermark zu gewährleisten.

Schulzahnärztliche Untersuchungen.

(Ldtg.-Blge. Nr. 65.)
(15-170 Schu 2/20-1963.)

280.

Ordentlicher Landesvoranschlag 1964.

Zu Gruppe 5:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, um schulzahnärztliche Untersuchungen, vor allem auch in ländlichen Gebieten, zu ermöglichen. Allenfalls könnte zur Durchführung dieser Untersuchungen auch der Röntgenzug herangezogen werden.

Fachausschuß für das Pflegewesen;

Errichtung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 65.)
(12-182 Fa 2/1-1963.)

281.

Ordentlicher Landesvoranschlag 1964.

Zu Gruppe 5:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, nach Prüfung bei der zuständigen Rechtsabteilung einen Fachausschuß für Pflegewesen zu errichten, in welchem die Vertreterinnen der Schwesternschaften (Oberinnen, Schuloberinnen) bei jenen Angelegenheiten, die das Pflegewesen wesentlich berühren, ein Mitspracherecht haben. Damit könnten Verbesserungen in der Organisation des Pflegedienstes, im Einsatz des Pflege-, Warte- und Hilfspersonals bei einer besseren Versorgung der Kranken, in der Zusammenarbeit der Schwesternschaften und in der Ausbildung erreicht werden.

Finanzausgleichsverhandlungen;

Übernahme von Landesstraßen
durch den Bund.
(Ldtg.-Blge. Nr. 65.)
(10-21 V 1/19-1963.)

282.

Ordentlicher Landesvoranschlag 1964.

Zu Gruppe 6:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei den kommenden Finanzausgleichsverhandlungen mit allem Nachdruck zu verlangen, daß der Bund Landesstraßen in einem größeren Ausmaß in seine Verwaltung übernimmt. Das Land soll sodann seinerseits Gemeindestraßen in etwa dem gleichen Ausmaß, als Landesstraßen vom Bund übernommen werden, in seine Verwaltung übernehmen.

Nordeinfahrt nach Graz und Ausbau
der Straße Graz—Gleisdorf.

(Ldtg.-Blge. Nr. 65.)
(3-328 Ga 30/1-1963.)

283.

Ordentlicher Landesvoranschlag 1964.

Zu Gruppe 6:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, sich bei den zuständigen Stellen des Bundes mit allem Nachdruck dafür einzusetzen, daß der Landeshauptstadt Graz für den Bau der so dringend notwendigen Nordeinfahrt alle erdenkliche Hilfe gewährt wird. Außerdem soll die Frage der Errichtung einer den Erfordernissen des auf der Strecke zwischen Graz und Gleisdorf festgestellten Verkehrs entsprechenden Straße von Graz nach Gleisdorf bei den zuständigen Stellen des Bundes urgirt und die eheste Lösung dieses dringenden Problems verlangt werden.

Wohnbauförderung; Änderung der
Richtlinien.
(Ldtg.-Blge. Nr. 65.)
(WS-506 W 9/5-1963.)

284.

Ordentlicher Landesvoranschlag 1964.
Zu Gruppe 6:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die Richtlinien für die Wohnbauförderung 1954 den nunmehr beim BWSF geltenden Förderungsrichtlinien mit Wirkung vom 1. Jänner 1964 insofern anzupassen, als bei Bauvorhaben von Gemeinden und Genossenschaften die Förderung je Wohnung mit 84.000 S als Direktdarlehen und einem Annuitätenzuschuß zu einem Fremddarlehen mit 45.000 S festgelegt werden soll. Damit würde dem immer wieder angestrebten Ziel einer Angleichung der Förderungsrichtlinien der verschiedenen Wohnbaufonds weitgehend nähergekommen werden.

Ausbau der Bundesstraße Kainisch bei
Bad Aussee—Trautenfels.
(Ldtg.-Blge. Nr. 65.)
(LBA-IIa 484 La 101/1-1963.)

285.

Ordentlicher Landesvoranschlag 1964.
Zu Gruppe 6:

Die Steiermärkische Landesregierung wird beauftragt, dafür zu sorgen, daß der Ausbau der Bundesstraße von Kainisch bei Bad Aussee bis Trautenfels bei Einbeziehung der Umfahrung von Mitterndorf beschleunigt zur Durchführung gelangt, damit der immer mehr zunehmende Fremdenverkehrsstrom, welcher aus dem Westen in die Steiermark kommt, nicht auf Grund der sehr schlechten Straßenverhältnisse zurückgehalten wird.

Bundesstraße Eibiswald—Soboth—
Lavamünd; Ausbau.
(Ldtg.-Blge. Nr. 65.)
(LBA-IIa 484 La 101/2-1963.)

286.

Ordentlicher Landesvoranschlag 1964.
Zu Gruppe 6:

Die Steiermärkische Landesregierung wolle beim Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau mit Nachdruck weiter darauf dringen, daß der schon begonnene Ausbau der Grenzland-Bundesstraße Eibiswald—Soboth—Lavamünd zügig fortgesetzt wird.

Landesstraße Krieglach—Alpl—
Landau.
(Ldtg.-Blge. Nr. 65.)
(LBA-IIa 484 La 101/3-1963.)

287.

Ordentlicher Landesvoranschlag 1964.
Zu Gruppe 6:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die von Krieglach über Alpl—St. Kathrein am Hauenstein nach Landau führende Landesstraße auszubauen und damit diese wichtige Verbindung zwischen dem Mürz- und Feistritztal in einen entsprechenden Bauzustand zu versetzen.

Landesstraße Frohnleiten—Rechberg—

Passail; Ausbau.

(Ldtg.-Blge. Nr. 65.)

(LBA-IIa 484 La 101/4-1963.)

288.

Ordentlicher Landesvoranschlag 1964.

Zu Gruppe 6:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die von Frohnleiten über den Rechberg nach Passail führende Verbindungsstraße zwischen dem Murtal und dem Passailer Kessel vordringlich in Entsprechung der offensichtlichen Verkehrsbedürfnisse auszubauen.

Steierm. Landarbeiterkammer;

Übertragung der Mittel für die

Ausbildung von Förstern und

Forstwarten.

(Ldtg.-Blge. Nr. 65.)

(14-234/I L 18/10-1963.)

289.

Ordentlicher Landesvoranschlag 1964.

Zu Gruppe 7:

Der Steiermärkische Landtag wolle beschließen, daß die Mittel der Voranschlagspost 731,55, Ausbildung von Forstwarten, und 731,710, Beihilfe zur Ausbildung von Förstern und Forstwarten, der Steiermärkischen Landarbeiterkammer für die Durchführung dieser Maßnahmen übertragen werden.

Feuerlöschordnung; Novellierung.

(Ldtg.-Blge. Nr. 65.)

(2-340 Fe 48/21-1963.)

290.

Ordentlicher Landesvoranschlag 1964.

Zu Gruppe 7:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, zu überprüfen, ob eine Novellierung des § 5 der Feuerlöschordnung, Landesgesetz vom 23. Juni 1886, LGBl. Nr. 29, in der Form möglich wäre, daß die Feuerbeschau im Gemeindebereich statt jährlich, alle zwei Jahre durchzuführen ist. Dadurch würden vor allem in den kleinen Gemeinden sehr wesentliche Einsparungen sowohl in verwaltungsmäßiger als auch finanzieller Hinsicht erreicht werden.

Landarbeiterkammerwahl;

Überprüfung.

(Ldtg.-Blge. Nr. 65.)

(7-5 II L 3/54-1963.)

291.

Ordentlicher Landesvoranschlag 1964.

Zu Gruppe 7:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, zu überprüfen,

- a) wieso im politischen Bezirk Hartberg zur Landarbeiterkammerwahl 1963 in der Sektion Forstarbeiter 425 Wahlberechtigte erfaßt wurden, obwohl bei der Landwirtschaftskrankenkasse mit Stichtag vom 1. August 1963 nur 107 pflichtversicherte und damit landarbeiterkammerzugehörige Forstarbeiter gemeldet waren,
- b) in welchen steirischen Gemeinden und mit welcher Begründung die Zustellung der amtlichen Wahlkuverts zur Landarbeiterkammerwahl an die Wahlberechtigten im Zustellbereich statt mit der Post, wie es die Wahlordnung und der Durchführungserlaß vom 18. Oktober 1963 vorgesehen haben, durch den Bürgermeister oder dessen Beauftragten erfolgte.

Über das Ergebnis der Überprüfung ist dem Steiermärkischen Landtag Bericht zu erstatten.

Arbeitslosenunterstützung; Weiter-
gewährung bei Besuch
von Kursen.
(Ldtg.-Blge. Nr. 65.)
(5-229 A 4/97-1963.)

292.

Ordentlicher Landesvoranschlag 1964.

Zu Gruppe 8:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, beim Landesarbeitsamt für eine Vereinfachung der Weitergewährung der Arbeitslosenunterstützung bei Kursbesuchen dahingehend einzutreten, daß diese Unterstützung nicht nur für Kurse des Arbeitsamtes und der Gewerkschaft, sondern für alle übrigen Kurse, insbesondere jene der Landarbeiterkammer, vom Bezirksarbeitsamt direkt bewilligt und ausbezahlt werden kann.

Landwirtschaftsschule; Errichtung für
die weststeirischen Bezirke.
(Ldtg.-Blge. Nr. 65.)
(8-564 La 6/1-1963.)

293.

Ordentlicher Landesvoranschlag 1964.

Zu Gruppe 8:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, für die Landjugend der weststeirischen Bezirke eine neue Landwirtschaftsschule zu errichten.

Branntweinmonopolgesetz;
Abänderung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 65.)
(LAD-9 E 44/1-1963.)

294.

Ordentlicher Landesvoranschlag 1964.

Zu Gruppe 9:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung Schritte für die Änderung des Branntweinmonopolgesetzes dahingehend zu unternehmen, daß die Landwirte nicht mehr verhalten werden, das monopolabgabefreie Herstellen von Branntwein auch über die Nacht fortzusetzen.

Auf vielen Bauernhöfen sind Bauern und Bäuerinnen oft die einzigen Arbeitskräfte, die tagsüber bis zum Ende ihrer physischen Kräfte ausgelastet sind.

Es ist eine ausgesprochene soziale Härte, diesen Menschen noch zuzumuten, die Herstellung monopolabgabefreien Branntweines über die ganze Nacht fortzusetzen.

Darlehensaufnahme für die Errichtung
eines Personalwohnhauses
in Deutschlandsberg.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 287.)
(10-24 De 7/27-1963.)

295.

Die Aufnahme eines Darlehens beim Bundeswohn- und Siedlungsfonds im Betrage von 936.000 S zur Errichtung eines Personalwohnhauses in Deutschlandsberg sowie die grundbücherliche Sicherstellung dieses Darlehens auf der landeseigenen Liegenschaft, EZ. 361, KG. Unterlaufenegg, wird genehmigt.

Fischer Maria; Erhöhung des a.-o.
Versorgungsgenusses.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 291.)
(1-82/I Fi 1/1-1963.)

296.

Der außerordentliche Versorgungsgenuß der Bibliotheksdirektorswitwe Maria Fischer wird mit Wirksamkeit ab 1. Februar 1962 von derzeit 800 S brutto zuzüglich Wohnungsbeihilfe, auf monatlich 1000 S brutto zuzüglich Wohnungsbeihilfe erhöht.

Helfrich Gisela; Gewährung eines a.-o.

Versorgungsgenusses.

(Ldtg.-Einl.-Zl. 292.)

(1-82/I He 6/2-1963.)

297.

Der schuldlos geschiedenen Gattin des am 27. Jänner 1963 verstorbenen Oberbaurates Dipl. Ing. Josef Helfrich, Gisela Helfrich, 64 Jahre alt, wohnhaft in Graz, Franckstraße 24, wird in Berücksichtigung ihrer völligen Arbeitsunfähigkeit und der dadurch bedingten wirtschaftlichen Notlage und des Umstandes, daß ihr eine normalmäßige Witwenpension nicht flüssiggestellt werden kann, mit Wirksamkeit ab 1. Februar 1963 auf die Dauer des Witwenstandes, gegen jederzeitigen Widerruf ein außerordentlicher Versorgungsgenuß von 1200 S (zwölfhundert) monatlich, zuzüglich Wohnungsbeihilfe, bewilligt.

Kreiner Magdalena; Erhöhung des

a.-o. Versorgungsgenusses.

(Ldtg.-Einl.-Zl. 296.)

(1-82/I Ke 3/8-1963.)

298.

Der Straßenwärterswitwe Magdalena Kreiner, 55 Jahre alt, wohnhaft in Gasselsdorf 42, Post Pöfing-Brunn, wird in Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Bedürftigkeit und der Verteuerung der Lebenshaltungskosten gegen jederzeitigen Widerruf und auf die Dauer der Witwenschaft der bisher gewährte außerordentliche Versorgungsgenuß von 400 S auf 500 S (fünfhundert Schilling) monatlich brutto mit Wirksamkeit ab 1. Dezember 1962 erhöht.

Friedl Maria; Gewährung eines a.-o.

Versorgungsgenusses.

(Ldtg.-Einl.-Zl. 297.)

(1-82/I Fi 7/2-1963.)

299.

Der Witwe nach dem verstorbenen Oberaufseher Franz Friedl, Maria Friedl, 64 Jahre alt, wird in Berücksichtigung des Umstandes, daß ihr ein normalmäßiger Witwenbezug nach den Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1921 nicht zusteht, und im Hinblick auf ihre bedrängte wirtschaftliche Lage, mit Wirksamkeit ab 1. September 1962 ein außerordentlicher Versorgungsgenuß von monatlich netto 500 S (fünfhundert Schilling) bewilligt.

Grundabtretung an die Stadtgemeinde

Bruck a. d. Mur.

(Ldtg.-Einl.-Zl. 298.)

(10-34 Bu 12/13-1963.)

300.

Die Abtretung von Grundflächen im vorläufig geschätzten Ausmaß von 855 m² gegen einen Entschädigungsbetrag von 72.675 S bzw. 85 S pro m² aus der dem Land Steiermark gehörigen Liegenschaft, EZ. 357 und 582, KG. Bruck a. d. Mur, an die Stadtgemeinde Bruck a. d. Mur wird genehmigt.

Wagula Hans, Prof.; Gewährung

einer Ehrenrente.

(Ldtg.-Einl.-Zl. 299.)

(1-82/I Wa 1/19-1963.)

301.

Dem Prof. Hans Wagula, akademischer Maler, 69 Jahre alt, wohnhaft in Graz, Wastlergasse 3, wird in Berücksichtigung seines bedeutenden künstlerischen Wirkens und im Hinblick auf seine durch Krankheit bedingte völlige Erwerbsunfähigkeit mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1963 eine Ehrenrente von 800 S (achthundert Schilling) monatlich zuzüglich Wohnungsbeihilfe bewilligt.

Mahnig Berta; Erhöhung des a.-o.

Versorgungsgenusses.

(Ldtg.-Einl.-Zl. 300.)

(1-82/I Ma 2/3-1963.)

302.

Der Witwe nach dem verstorbenen Kanzleiad-junkten Alois Mahnic, Berta Mahnic, 87 Jahre alt, wohnhaft in Graz, Wielandgasse 44, wird in Berücksichtigung ihres Alters und ihrer Arbeitsunfähigkeit die Erhöhung des ihr gewährten außerordentlichen Versorgungsgenusses von 293.40 S netto mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1963 auf 500 S (fünfhundert Schilling) monatlich brutto bewilligt.

Pichler Therese; Weitergewährung

des a.-o. Versorgungsgenusses für

ihr Kind.

(Ldtg.-Einl.-Zl. 301.)

(1-82/I Pi 1/9-1963.)

303.

Der Witwe nach dem vertraglichen Pfleger Anton Pichler, Theresia Pichler, wird für ihren ehelichen Sohn Waldemar, geboren am 1. November 1948, unter der Voraussetzung, daß dieser weiterhin die Mittelschule besucht, gegen jederzeitigen Widerruf, längstens jedoch bis zur Erreichung des 18. Lebensjahres, anstelle des bisher gewährten außerordentlichen Versorgungsgenusses, der bis zur Erreichung des 14. Lebensjahres des Kindes Waldemar vorgesehen war und 95 S betragen hat, ein außerordentlicher Versorgungsgenuß von 100 S (einhundert Schilling) monatlich mit Wirksamkeit ab 1. November 1962 bewilligt.

Gemeindeordnungsnovelle Graz 1963.

(Ldtg.-Blge. Nr. 58.)

(7-45 Ga 2/28-1963.)

304.

Gesetz vom 1963, mit dem die Gemeindeordnung Graz 1958 abgeändert und ergänzt wird (Gemeindeordnungsnovelle Graz 1963).

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 29. Jänner 1958, LGBI. Nr. 19, womit ein Statut für die Landeshauptstadt Graz erlassen wird (Gemeindeordnung Graz 1958) wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 20 Abs. 5 lit. b zweiter Satz ist der Ausdruck „78'3 v. H.“ durch den Ausdruck „80 v. H.“ zu ersetzen.

2. § 21 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Vor Beginn der Wahlhandlung hat der Vorsitzende bekanntzugeben, welche Wählergruppen auf Grund der Bestimmungen der §§ 26 und 27 ein Vorschlagsrecht für die Wahl des Bürgermeisters haben. Der Vorsitzende hat hierauf die Wahlvorschläge entgegenzunehmen und bekanntzugeben.“

3. Im § 24 Abs. 2 hat der erste Satz zu lauten:

„(2) Der Bürgermeister bestimmt unmittelbar nach der Angelobung der Bürgermeisterstellvertreter, welcher von diesen ihn dann zu vertreten hat, wenn er durch ein unvorhergesehenes Ereignis sowohl an der Führung seiner Geschäfte als auch an der Bestimmung eines Vertreters verhindert sein sollte.“

4. Im § 24 Abs. 3 haben der erste und zweite Satz zu lauten:

„(3) Im Falle der Verhinderung des mit der Vertretung betrauten Bürgermeisterstellvertreters hat der Bürgermeisterstellvertreter die Geschäfte zu übernehmen, der der stärkeren Wählergruppe angehört, und wenn auch dieser verhindert ist, übernimmt der dritte Bürgermeisterstellvertreter die Geschäfte. Wenn der Bürgermeister und die Bürgermeisterstellvertreter an der Führung der Geschäfte verhindert sind, hat den Bürgermeister das an Lebensjahren älteste, derselben Partei angehörende Mitglied des Stadtsenates zu vertreten.“

5. § 26 hat zu lauten:

„Zusammensetzung des Stadtsenates.“

§ 26.

Den Stadtsenat bilden der Bürgermeister als Vorsitzender, drei Bürgermeisterstellvertreter und fünf Stadträte. Die Mitglieder des Stadtsenates können auch Personen sein, die nicht dem Gemeinderat angehören, jedoch das passive Wahlrecht zu diesem besitzen.“

6. § 27 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Von den drei Bürgermeisterstellvertretern fällt je einer der nach dem Ergebnis der Wahl in den Gemeinderat stärksten, zweitstärksten und drittstärksten Wählergruppe zu; den beiden letzteren Wählergruppen jedoch nur dann, wenn sie nach Abs. 2 Anspruch auf einen Stadtsenatssitz haben. Wenn zwei Wählergruppen denselben Anspruch haben, entscheidet zwischen ihnen das Los.“

7. Im § 27 entfällt Abs. 3; die bisherigen Abs. 4, 5, 6, 7 und 8 erhalten die Bezeichnung 3, 4, 5, 6 und 7.

8. Der neu bezeichnete Abs. 3 des § 27 hat zu lauten:

„(3) Die Aufteilung der Stadtsenatssitze nach Abs. 2 nimmt der Bürgermeister vor und gibt das Ergebnis dem Gemeinderat vor dem Wahlakt bekannt.“

9. Im § 30 Abs. 1 zweiter Satz haben die Worte „und 3“ zu entfallen.

10. Im § 34 Abs. 1 hat der zweite Satz zu lauten: „Die ständigen Ausschüsse werden nach jeder Neuwahl des Gemeinderates gewählt.“

11. § 34 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Wahl der stimmberechtigten Ausschußmitglieder (Ersatzmitglieder) erfolgt nach dem Verhältniswahlrecht unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 27 Abs. 2, 3, 4, 5 und 7.“

12. Im § 41 Abs. 2 hat der letzte Satz zu entfallen.

13. Im § 42 Abs. 1 haben der Einleitungssatz und Z. 1 zu lauten:

„(1) Dem Gemeinderat sind außer den ihm nach anderen Bestimmungen dieses Statutes oder durch sonstige Gesetze übertragenen Angelegenheiten noch folgende vorbehalten:

1. der Beitritt zu Körperschaften und Kommissionen und die Wahl der in diese zu entsendenden Gemeindevertreter;“

14. Im § 42 Abs. 1 Z. 2 sind nach dem Wort „Gemeindeunternehmungen;“ die Worte „die Benennung städtischer Dienststellen;“ einzufügen.

15. Dem § 42 Abs. 1 sind folgende Z. 17 bis 26 anzufügen:

- „17. der Abschluß von Verwaltungsübereinkommen;
18. die gänzliche oder teilweise Nachsicht von Abgaben, wenn der abzuschreibende Betrag 0,01 v. H. der veranschlagten ordentlichen Gesamteinnahmen des jeweiligen Haushaltsjahres übersteigt;
19. die Bewilligung von Zahlungserleichterungen (Stundung oder Ratenzahlung) für Abgaben, wenn die aushaftende Abgabenschuldigkeit 0,02 v. H. der veranschlagten ordentlichen Gesamteinnahmen des jeweiligen Haushaltsjahres übersteigt;
20. die Benennung von Wegen, Straßen und Plätzen;
21. die Festlegung der Marktplätze und des Umfangs des Marktgebietes;
22. die Bewilligung von Einlagen in das Betriebsvermögen und Entnahmen aus dem Betriebsvermögen von Gemeindeunternehmungen;
23. die Auflassung eines öffentlichen Gutes oder die Übernahme in das öffentliche Gut;

24. die Festlegung der Bedingungen für die Benützung öffentlichen Gutes durch Benzinzapfstellen;

25. die Gewährung von Ehrenrenten;

26. die Abgabe von Äußerungen der Gemeinde zu Konzessionsbewerbungen, ausgenommen die Gutachten der Gemeinde zum Lokalbedarf im Sinne des § 23a Abs. 5 der Gewerbeordnung sowie die Stellungnahmen zur Verleihung von Kraftfahrlinekonzessionen nach den Bestimmungen des Kraftfahrlinegesetzes 1952 und zur Verleihung von Konzessionen nach den Bestimmungen des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes, BGBl. Nr. 85/1952.“

16. § 42 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Falls die Abhaltung ordentlicher Sitzungen über Beschluß des Gemeinderates für einen bestimmten Zeitraum unterbleibt (Gemeinderatsferien), kann der Gemeinderat für diese Zeit zur Beschlußfassung über Angelegenheiten, die ihm gemäß Abs. 1 Z. 1, 4 bis 10, 13 bis 15 und 17 bis 26 vorbehalten sind und deren Erledigung ohne Nachteil für die Gemeinde oder für einen Beteiligten keinen Aufschub duldet, den Stadtsenat gegen nachträgliche Mitteilung der von diesem gefaßten Beschlüsse ermächtigen.“

17. § 52 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dem Stadtsenat obliegt die Beschlußfassung in allen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches, deren Erledigung ihm durch dieses Statut oder durch andere Gesetze übertragen ist, ferner in allen sonstigen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches, die durch Gesetz keinem anderen Gemeindeorgan ausdrücklich vorbehalten sind.“

18. Im § 53 Abs. 1 hat der Einleitungssatz zu lauten:

„(1) Dem Stadtsenat obliegen insbesondere:“

19. Dem § 57 Abs. 1 Z. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Insbesondere kann auch die Vergebung von Lieferungen und Leistungen und die Überprüfung der Schlußabrechnungen Verwaltungsausschüssen übertragen werden.“

20. § 61 Abs. 2 zweiter Satz hat zu lauten:

„Die Aufnahme, Kündigung und Entlassung von zur vorübergehenden Dienstleistung aufgenommenen Vertragsbediensteten obliegt dem Bürgermeister.“

21. Im § 78 Abs. 3 und im § 79 Abs. 1 ist jeweils das Wort „Kreditverschiebung“ durch das Wort „Kreditansatzverschiebung“ zu ersetzen.

Artikel II.

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z. 1 mit 1. Jänner 1962;
2. alle übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes mit dem Tage ihrer Kundmachung.

Sparkassen; Befreiung von der
Körperschaftsteuerpflicht.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 289.)
(2-207/II Ge 7/49-1963.)

305.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 180 Ziffer 1 des Steiermärkischen Landtages vom 20. Dezember 1962, betreffend die Aufforderung an die Steiermärkische Landesregierung, beim zuständigen Bundesministerium im Sinne einer Befreiung einzelner Sparkassen von der Körperschaftsteuerpflicht bei der Gewährung von Darlehen mit einem Sonderzinsfuß für Zwecke des sozialen Wohnungsbaues vorstellig zu werden, wird zur Kenntnis genommen.

Gortan Josef, Dipl. Ing., Wirkl. Hof-
rat i. R.; a.-o. Zulage zum
Ruhegenuß.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 305.)
(1-82 Go 28/13-1963.)

306.

Wirkl. Hofrat i. R. Dipl. Ing. Josef Gortan wird für die nach seinem von Gesetzes wegen erfolgten Übertritt in den dauernden Ruhestand (1. Jänner 1962) durch weitere volle 2 Jahre durchgeführte aktive Dienstleistung als Vorstand der Fachabteilung IVb des Steiermärkischen Landesbauamtes mit Wirkung ab 1. Jänner 1964 eine außerordentliche Zulage in der Höhe eines Vorrückungsbetrages zu seinem bisherigen Ruhegenuß zuerkannt.

Außer- und überplanmäßige Ausgaben
im Jahre 1963; Bedeckung.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 306.)
(10-21 V 1/20-1963.)

307.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung gemäß § 32 Abs. 2 des Landes-Verfassungsgesetzes 1960 über die Bedeckung der in der beiliegenden Übersicht angeführten außer- und überplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem Landesvoranschlag 1963 im Gesamtbetrage von 42,501.969 S wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Landtagsabgeordnete; Entfernung-
zulage.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 284.)
(1-Vst L 9/106-1963.)

308.

1. Für die den außerhalb der Landeshauptstadt Graz wohnenden Abgeordneten zum Steiermärkischen Landtag im Rahmen ihrer Gebührennisse gemäß dem Beschluß des Steiermärkischen Landtages Nr. 38 vom 26. April 1950, in der Fassung des Beschlusses Nr. 278 vom 29. Dezember 1955, zustehende Entfernungszulage gilt folgende Zoneneinteilung:

Bei einer Entfernung des ordentlichen Wohnsitzes von der Landeshauptstadt Graz bis zu 50 km 10 %,
bei einer Entfernung von mehr als 50 km bis 100 km 15 %,

bei einer Entfernung von mehr als 100 km 20 %
der Aufwandsentschädigung.

Die Entfernung zwischen dem ordentlichen Wohnsitz und der Landeshauptstadt Graz wird in Straßenkilometern gemessen.

2. Der Steiermärkische Landtag stellt fest, daß mit seinem Beschluß Nr. 38 vom 26. April 1950, in der Fassung des Beschlusses Nr. 278 vom 29. Dezember 1955, die monatliche Entschädigung der Mitglieder des Steiermärkischen Landtages mit 80 v. H. der jeweiligen gesamten Gebührennisse eines Mitgliedes des Bundesrates, soweit dieselben während der Zugehörigkeit zum Bundesrat zuzüglich der Abfertigung ausbezahlt werden, festgesetzt wurde.

32. Sitzung am 28. Dezember 1963.

(Beschluß Nr. 309.)

Bammer Hans; Wahl zum Mitglied
der Steierm. Landesregierung.
(LAD-9 L 4/9-1963.)

309.

Erster Landeshauptmannstellvertreter Fritz Matzner hat seine Funktion als Regierungsmitglied mit 31. Dezember 1963 zurückgelegt.

An seine Stelle wird Landtagsabgeordneter Hans B a m m e r mit Wirkung vom 1. Jänner 1964 zum Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung gewählt.

33. Sitzung am 28. Jänner 1964.

(Beschlüsse Nr. 310 bis 313.)

Grundkauf für die Straßenmeisterei Weiz.
(Ldtg. Einl.-Zl. 309.)
(10-24 We 13/3-1964.)

310.

Der Ankauf eines Grundstückes der Stadtgemeinde Weiz durch das Land Steiermark für die Straßenmeisterei Weiz im Gesamtausmaß von 2750 m² um den Kaufpreis von 275.000 S wird genehmigt.

Landarbeitsordnungs-Novelle 1964.
(Ldtg.-Blge. Nr. 68.)
(8-250 L 5/276-1964.)

311.

Gesetz vom mit dem die Steiermärkische Landarbeitsordnung neuerlich abgeändert und ergänzt wird (Steiermärkische Landarbeitsordnungs-Novelle 1964).

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, in der Fassung der Landarbeitsgesetznovelle 1957, BGBl. Nr. 279, und der Landarbeitsgesetznovelle 1960, BGBl. Nr. 241, in der Fassung der Novellen BGBl. Nr. 97/1961 und BGBl. Nr. 10/1962, beschlossen:

Artikel I.

Die Steiermärkische Landarbeitsordnung, LGBl. Nr. 46/1949, in der Fassung der Steiermärkischen Landarbeitsordnungs-Novellen 1958, 1960, 1961 und der 1. Steiermärkischen Landarbeitsordnungs-Novelle 1962, LGBl. Nr. 83/1958, LGBl. Nr. 55/1961, LGBl. Nr. 37/1962 und LGBl. Nr. 138/1962, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 8 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Zum Entgelt im Sinne des Gesetzes gehören alle unter welcher Bezeichnung immer gewährten periodischen oder einmaligen Geld- oder Naturalbezüge, soweit sie dem Dienstnehmer als Gegenleistung für seine Arbeit zufließen. Als Naturalbezüge sind insbesondere Deputate, Kost, Wohnung, Landnutzung und Viehhaltung anzusehen.“

2. § 22 Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Wegen einer durch Krankheit oder Unglücksfall verursachten Dienstverhinderung darf der Dienstnehmer nicht entlassen werden.“

3. § 30 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dienstnehmer, welche ununterbrochen durch eine bestimmte Zeitdauer bei ein und demselben Dienstgeber oder in demselben Betrieb in Verwendung stehen, erhalten bei Kündigung durch den Dienstgeber, bei unverschuldeter Entlassung und bei berechtigtem vorzeitigem Austritt eine Abfertigung. Sie beträgt nach drei vollendeten Dienstjahren 6 v. H. des Jahresentgeltes und er-

höht sich für jedes weitere vollendete Dienstjahr um 2 v. H. des Jahresentgeltes. Ab vollendetem 20. bis zum vollendeten 35. Dienstjahr erhöht sich die Abfertigung für jedes weitere vollendete Dienstjahr um 3 v. H. Ab vollendetem 36. Dienstjahr hat die Abfertigung das keiner weiteren Steigerung unterliegende Ausmaß von 100% des Jahresentgeltes.“

4. Im § 30 Abs. 4 haben die Worte „in halber Höhe“ zu entfallen.

5. § 57 Abs. 1 3. Satz hat zu lauten:

„Den Dienstnehmern gebührt jedoch eine entsprechende Freizeit nach Vereinbarung, mindestens aber drei freie Werktage im Monat.“

6. § 63 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Sofern ein Zeitausgleich im Sinne des § 56 Abs. 2 infolge Kündigung durch den Dienstgeber, unverschuldeter Entlassung, berechtigtem vorzeitigem Austritt oder einvernehmlicher Lösung des Dienstverhältnisses nicht möglich ist, sind jene während der Zeit mit erhöhter Arbeitszeit geleisteten Arbeitsstunden, soweit sie die im Jahresdurchschnitt festgesetzte wöchentliche Arbeitszeit (§ 56 Abs. 2, zweiter Halbsatz) überschreiten, als Überstunden zu entlohnen. Derartige Entlohnungsansprüche erlöschen, wenn sie nicht bis 31. März des der Mehrdienstleistung folgenden Jahres geltend gemacht werden.“

Der bisherige Abs. 4 erhält die Bezeichnung Abs. 5.

7. Dem § 65 ist als Abs. 7 anzufügen:

„(7) Invalide im Sinne des § 1 Abs. 1 des Invalideneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 163/46, haben in jedem Dienstjahr Anspruch auf einen Zusatzurlaub von drei Werktagen.“

8. Im § 75 Abs. 4 ist das Wort „ärztlichen“ durch das Wort „amtsärztlichen“ zu ersetzen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Verkürzung der Ausbildungszeit in der
Land- und Forstwirtschaft.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 272.)
(8-250 B 1/101-1964.)

312.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Hans Brandl, Vinzenz Lackner, Hofbauer, Lendl und Genossen, betreffend Verkürzung der Ausbildungszeit in der Land- und Forstwirtschaft, wird zur Kenntnis genommen.

Wahlen in Landtags-Ausschüsse
(LAD-9 L 4/10-1964.)

313.

An Stelle des Landtagsabgeordneten Landesrat Hans Bammer werden gewählt:

Abg. Josef Zinkanell als Mitglied in den Finanzausschuß,

Abg. Hans Brandl als Mitglied in den Gemeinde- und Verfassungsausschuß,

Abg. Dipl. Ing. Hans Juvancic als Ersatzmann in den Kontrollausschuß und als Ersatzmann in den Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschuß,

Abg. Franz Ileschitz als Mitglied in den Volksbildungsausschuß.

An Stelle des Landtagsabgeordneten Josef Zinkanell wird Abg. Johann Fellingner als Ersatzmann in den Finanzausschuß gewählt.

34. Sitzung am 21. März 1964.

(Beschluß Nr. 314.)

STEWEAG, Landeshaftung.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 333.)
(10-23 Ste 3/11-1964.)

314.

1. Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, namens des Landes Steiermark für eine von der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft aufzunehmende Obligationen-anleihe von 300 Millionen Schilling die Haftung als Bürge und Zahler zu übernehmen.

2. In den Text der Teilschuldverschreibungen dieser Anleihe der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft kann folgender Wortlaut aufgenommen werden: „Das Land Steiermark übernimmt hiemit auf Grund der mit Landtagsbeschluß vom 21. März 1964 erteilten Ermächtigung für die pünktliche Zahlung von Kapital und Zinsen dieser Teilschuldverschreibungen zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen und für die genaue Erfüllung der Verpflichtung der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft aus diesen Teilschuldverschreibungen die Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB.“

35. Sitzung am 6. April 1964.

**Trauersitzung aus Anlaß des Ablebens des Ersten Landtagspräsidenten
Karl Brunner.**

(Es wurden keine Beschlüsse gefaßt.)

36. Sitzung am 14. April 1964.

(Beschlüsse Nr. 315 bis 333.)

Wahl des Ersten Landtagspräsidenten.
(LAD-9 L 4/11-1964.)

315.

Landtagsabgeordneter Dr. Richard K a a n wird zum Ersten Präsidenten des Steiermärkischen Landtages gewählt.

Landesreisebüro:
Anschaffung eines Personenkraft-
wagens.
(Ldtg.-Einkl.-Zl. 310.)
(Vst-4 L 3/66-1964.)

316.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Anschaffung eines Dienstkraftfahrzeuges für das Steiermärkische Landesreisebüro wird zur Kenntnis genommen.

Landes-Hypothekenanstalt;
Gebärung 1962.
(Ldtg.-Einkl.-Zl. 311.)
(10-29 R 1/96-1964.)

317.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Gebärung der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark im Geschäftsjahr 1962 wird genehmigend zur Kenntnis genommen und dem Kuratorium und den Beamten der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark der Dank ausgesprochen.

Funksprechanlage; Errichtung.
(Ldtg.-Einkl.-Zl. 316.)
(LAD-341 S 4/54-1964.)

318.

Die Errichtung einer Sprechfunkanlage im Land Steiermark mit den Gesamtkosten von zirka 2,2 Millionen Schilling wird genehmigt. Es wird zur Kenntnis genommen, daß der erste Teilbetrag durch eine vorhandene Rücklage bedeckt ist, während die restlichen Erfordernisse in die Voranschläge für 1965 und 1966 einzubauen sein werden.

Grundstückverkauf an das
Bischöfliche Seckauer Ordinariat
zur Errichtung eines
Kirchenbaues.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 317.)
(10-24 O 10/34-1964.)

319.

1. Der Abverkauf eines 8782 m² großen Grundstückes aus dem Besitzstand der landeseigenen Liegenschaft in Graz, Heinrichstraße, mit den Einlagezahlen 1775, 1776, 1777 und 761, alle vier KG. III Geidorf, an das Bischöfliche Seckauer Ordinariat zum Zwecke der Errichtung eines Kirchenneubaues zu einem Quadratmeterpreis von 100 S, somit zu einem Gesamtpreis von 878.200 S, wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. c des Landesverfassungsgesetzes genehmigt.

2. Alle im Zusammenhange mit diesem Rechtsgeschäfte entstehenden Spesen, Gebühren usw. sind vom Bischöflichen Seckauer Ordinariat zu tragen.

3. Der Gesamtverkaufspreis von 878.200 S ist in 2 gleichen Teilbeträgen, der erste nach grundbücherlicher Durchführung und der zweite Anfang Jänner 1965, abzustatten.

Darlehensaufnahme aus dem
Hochwasserschädenfonds.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 319.)
(10-23 Ho 1/121-1964.)

320.

Die Aufnahme von Darlehen im Gesamtbetrage von 23.983.265 S mit einem Zinsfuß von 6½% p. a. und einer Laufzeit bis 31. Dezember 1969 beim Hochwasserschädenfonds zur Bedeckung zusätzlicher Landesbeiträge nach dem Wasserbautenförderungsgesetz für Bauvorhaben zur Behebung von Hochwasserschäden und für vorbeugende Maßnahmen auf dem Gebiete der Wildbachverbauung, des Flußbaues und der Meliorationen nach dem Bauprogramm für die Jahre 1962 und 1963 wird genehmigt.

Schuch Blanka;
a. o. Versorgungsgenuß.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 321.)
(1-82/I Schu 3/2-1964.)

321.

Der außerordentliche Versorgungsgenuß der Oberrechnungsratswitwe Blanka Schuch wird mit Wirksamkeit ab 1. August 1963 von derzeit 578 S brutto auf monatlich 750 S (siebenhundertfünfzig Schilling) brutto erhöht.

2. Landes-Anzeigenabgaben-
gesetznovelle.
(Ldtg.-Blge. Nr. 69.)
(10-26 A 1/29-1964.)

322.

Gesetz vom , mit dem das Landes-Anzeigenabgabengesetz neuerlich abgeändert wird (2. Landes-Anzeigenabgabengesetznovelle).

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Das Landes-Anzeigenabgabengesetz vom 1. April 1947, LGBl. Nr. 12, in der Fassung des Gesetzes vom 15. November 1960, LGBl. Nr. 89, wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält einen Abs. 4 mit nachstehendem Wortlaut angefügt:

„(4) Weist der Abgabepflichtige innerhalb der Verjährungszeit nach, wegen der gleichen Anzeige auf Grund eines Tatbestandes, der einem der Tatbestände des § 1 Abs. 2 entspricht, auch gegenüber anderen inländischen Gebietskörperschaften abgabepflichtig zu sein, so ist die Abgabe mit dem der Anzahl der einhebungsberechtigten Gebietskörperschaften entsprechenden Bruchteil festzusetzen. Die Abgabenbehörde hat hievon die anderen einhebungsberechtigten Gebietskörperschaften zu benachrichtigen.“

2. § 7 Abs. 2 entfällt, die Absatzbezeichnung (1) ist zu streichen.

3. § 10 entfällt; der bisherige § 11 erhält die Bezeichnung § 10.

4. Der neue § 10 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen, wodurch die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden bis zum 50fachen des Betrages bestraft, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde. Daneben kann auf eine Arreststrafe bis zu 3 Monaten erkannt werden. Läßt sich das Ausmaß der Abgabenverkürzung oder -gefährdung nicht feststellen, so hat der festgesetzte oder geschätzte (§§ 149 und 153 LAO, LGBl. Nr. 158/1963) Abgabebetrag die Grundlage für die Bemessung der Strafe zu bilden. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe Arrest bis zu 3 Monaten.“

5. Im neuen § 10 Abs. 3 hat der letzte Satz zu entfallen.

6. §§ 13 und 14 entfallen; die bisherigen §§ 15 und 16 erhalten die Bezeichnung §§ 11 und 12.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Koschatzky Hilda;
a. o. Versorgungsgenuß.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 324.)
(1-82/I Ko 19/2-1964.)

323.

Der zweiten Gattin nach dem verstorbenen wirkl. Hofrat i. R. Dr. Edmund Koschatzky, Hilda Koschatzky, 52 Jahre alt, wird im Hinblick auf die Entschließung des Herrn Bundespräsidenten vom 15. Oktober 1963, Zl. 10.794, womit ihr mit Wirksamkeit ab 1. November 1963 auf die Dauer des Witwenstandes bzw. bis zur Erlangung anderweitiger ausreichender Unterhaltsmittel oder eines Anspruches auf eine Pension aus der Sozialversicherung ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in Höhe von 50% der normalmäßigen Witwenpension gewährt wurde, ein Anteil des Landes Steiermark von 50% dieses gewährten außerordentlichen Versorgungsgenusses bewilligt, wobei der Anteil des Landes ab 1. November 1963 inklusive Dienstgeberbeitrag zur KVA S 924.30 (neunhundertzwanzigvier 30/100 Schilling) und ab 1. Jänner 1964 inklusive Dienstgeberbeitrag zur KVA S 941.60 (neunhundertvierzeins 60/100 Schilling) beträgt.

Meixner-Knaipp Maria;
a. o. Versorgungsgenuß.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 325.)
(1-82/I Me 4/2-1964.)

324.

Der Witwe nach dem Rechnungsrevidenten Friedrich Knaipp, Maria Meixner-Knaipp, 80 Jahre alt, wird in Berücksichtigung des Umstandes, daß ihr eine normalmäßige Witwenpension nicht mehr zusteht, im Hinblick auf ihr hohes Alter, mit Wirksamkeit ab 1. Oktober 1963, gegen jederzeitigen Widerruf ein außerordentlicher Versorgungsgenuß von 300 S (dreihundert Schilling) monatlich bewilligt.

Höhere Technische Bundeslehranstalt
Graz; Übernahme der drei
Landes-Unterabteilungen durch
den Bund.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 328.)
(6-372/IV Bu 11/54-1964.)

325.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über das Ergebnis der Besprechungen hinsichtlich der Übernahme der drei Landes-Unterabteilungen an der Höheren Technischen Bundeslehranstalt in Graz, Ortweinplatz 1, durch den Bund wird genehmigend zur Kenntnis genommen und die Zustimmung zur Übergabe des landeseigenen Inventars an den Bund erteilt.

Grundverkauf an die Stadtgemeinde
Schladming.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 335.)
(10-24 Ba 9/40-1964.)

326.

Der Verkauf der Liegenschaft EZ. 495, KG. Schladming, im Ausmaße von 5203 m² an die Stadtgemeinde Schladming zum Kaufpreis von 160.000 S, zahlbar in 3 Jahresraten, und zwar 54.000 S am 15. März 1965 und je 53.000 S am 15. März 1966 und am 15. März 1967, wird genehmigt.

Alle entstehenden Nebengebühren, Kosten usw. sind von der Stadtgemeinde Schladming zu tragen.

Kinderbeihilfengesetz;
Novellierung.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 332.)
(LAD-9 K 48/4-1964.)

327.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, daß eine „Novellierung des Kinderbeihilfengesetzes bzw. des Einkommensteuergesetzes in der Richtung, daß auch für jene Personen, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben und anschließend daran entweder eine berufsfortbildende Schule besuchen oder sich für einen zweiten Beruf ausbilden lassen, die Kinderbeihilfe gewährt wird, wenn die sonstigen Voraussetzungen für eine Gewährung gegeben sind“, vorerst nicht erwartet werden kann, wird zur Kenntnis genommen.

Kastenreith; Maßnahmen im Gebiet
der mittleren Enns.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 244.)
(LAD-9 E 15/11-1964.)

328.

1. Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Hofbauer, Hans Brandl, Schlager, Vinzenz Lackner und Genossen, betreffend Maßnahmen im Gebiet der mittleren Enns, wird zur Kenntnis genommen.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert:

- a) bei den zuständigen Stellen des Bundes mit allem Nachdruck darauf zu drängen, daß der Ausbau der Strecken „Frenz-Altenmarkt“ und „Ebling-Krippau“ der Eisen-Bundesstraße so rasch wie möglich erfolgt.
- b) Anträge von Gesuchstellern aus dem Gebiete der mittleren Enns um Gewährung von Darlehen aus dem Fremdenverkehrsinvestitionsfonds, aus der Sonderaktion sowie aus dem Fonds für gewerbliche Darlehen und Ansuchen von Einzelbauwerbern, Genossenschaften und Gemeinden um Gewährung von Wohnbauförderungsdarlehen und Baukostenzuschüssen nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1954 und aus dem Landeswohnbauförderungsfonds sowie von Zinszuschüssen für die Althausassanierung bevorzugt zu behandeln.

Wirtschaftliche Maßnahmen;
Kohlenabsatz,
Steuerbegünstigungen.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 334.)
(LAD-9 K 4/87-1964.)

329.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zu den Beschlüssen Nr. 182, 185, 186 und 187 des Steiermärkischen Landtages vom 20. Dezember 1962 über die Errichtung von Feinkohlenheizungsanlagen zur Förderung des Absatzes steirischer Feinkohle, sonstige Maßnahmen zur Förderung des Feinkohlenabsatzes, ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Hausbrandkohle und Steuerbegünstigungen bei der Neugründung von gewerblichen Betrieben im Grenzland und in den von der Kohlenkrise betroffenen Gebieten, wird zur Kenntnis genommen.

Arbeitslosenunterstützung;
Weitergewährung bei Besuch
von Kursen.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 327.)
(5-229 A 4/102-1964.)

330.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß des Steiermärkischen Landtages Nr. 292 vom 12. 12. 1963 über eine Vereinfachung der Weitergewährung der Arbeitslosenunterstützung bei Kursbesuchen wird zur Kenntnis genommen.

Gemeindebedienstetengesetznovelle
1964.
(Ldtg.-Blge. Nr. 70.)
(7-46 Ge 5/116-1964.)

331.

**Gesetz vom, mit dem das
Gemeindebedienstetengesetz 1957 neuerlich ab-
geändert und ergänzt wird (Gemeindebedien-
stetengesetznovelle 1964).**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gemeindebedienstetengesetz 1957, LGBL. Nr. 34, in der Fassung der Gemeindebedienstetengesetznovellen 1958, 1959, 1962, LGBL. Nr. 17/1959, LGBL. Nr. 17/1960, und LGBL. Nr. 116/1962, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 26 Abs. 3 lit. b, Abs. 4 und Abs. 5, hat an die Stelle des 24. Lebensjahres das 25. Lebensjahr zu treten.

2. Dem § 26 Abs. 10 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Kinderzulage gebührt jedoch für Kinder, zu deren Erhaltung der Ehegatte nicht gesetzlich verpflichtet ist.“

3. § 44 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Abfertigung beträgt in den Fällen des § 43 Abs. 3 für jedes volle, für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstjahr das Einfache des Monatsbezuges. Dazu tritt

a) nach einer Dauer der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Dienstzeit von

- 1 Jahr das Einfache,
 - 3 Jahren das Zweifache,
 - 5 Jahren das Dreifache,
 - 10 Jahren das Vierfache,
 - 15 Jahren das Sechsfache,
 - 20 Jahren das Neunfache,
 - 25 Jahren das Zwölffache
- des Monatsbezuges;

b) der Teil des Überweisungsbetrages, der der Gemeinde für bedingt angerechnete Ruhegenußvordienstzeiten gemäß § 308 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, geleistet wurde;

c) der Teil des besonderen Pensionsbeitrages, der vom öffentlich-rechtlichen Bediensteten für bedingt angerechnete Ruhegenußvordienstzeiten entrichtet wurde.

Ist die so errechnete Abfertigung nicht um 20 v. H. höher als der sonst vom Dienstgeber nach § 311 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl.

Nr. 189/1955, zu leistende Überweisungsbetrag, so ist sie auf diesen Betrag zu erhöhen.“

4. § 45 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Gehalt beträgt:

in der Dienst- klasse	in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
		Schilling				
I	1	1482	1625	1721		
	2	1526	1690	1797		
	3	1570	1755	1873		
	4	1614	1820	1949		
	5	1658	1885	2025		
II	1	1746	2015	2177	2126	
	2	1790	2080	2253	2230	
	3	1834	2145	2329	2334	
	4	1878	2210	2405	2441	
	5	1922	2275	2485	—	
	6	1966	2340	2568	—	
III	1	2010	2405	2651	2667	2826
	2	2054	2474	2734	2780	2969
	3	2098	2545	2817	2893	3112
	4	2142	2616	2900	3006	—
	5	2186	2687	2983	3119	—
	6	2230	2758	—	—	—
	7	2274	2829	—	—	—
	8	2318	—	—	—	—
	9	2362	—	—	—	—
in der Gehalts- stufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
Schilling						
1	2900	3896	4992	6226	8556	12360
2	3066	4062	5183	6439	9032	13073
3	3232	4228	5374	6652	9508	13786
4	3398	4419	5587	7128	10221	14499
5	3564	4610	5800	7604	10934	15212
6	3730	4801	6013	8080	11647	15925
7	3896	4992	6226	8556	12360	—
8	4062	5183	6439	9032	13073	—
9	4228	5374	6652	9508	—	— "

5. Im § 47 treten an die Stelle des Abs. 3 folgende Absätze:

„(3) Dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Verwendungsgruppe D, der die Dienstklasse IV durch Zeitvorrückung erreicht hat, gebührt nach zwei in der Gehaltsstufe 2 verbrachten Jahren eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage im Ausmaß eines Vorrückungsbetrages der Dienstklasse IV; die Dienstalterszulage erhöht sich nach vier in der Gehaltsstufe 2 verbrachten Jahren auf das Ausmaß von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen der Dienstklasse IV. Hat der öffentlich-rechtliche Bedienstete im Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand mindestens zwei Jahre in der Gehaltsstufe 2 verbracht, so gebührt ihm die erhöhte Dienstalterszulage mit diesem Zeitpunkt.“

(4) Die Bestimmungen der §§ 30 bis 32 sind in den Fällen der Abs. 1 bis 3 sinngemäß anzuwenden.“

6. § 49 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Im Wege der Zeitvorrückung erreicht der öffentlich-rechtliche Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens der Verwendungsgruppe E — die Dienstklassen II und III,
der Verwendungsgruppe D — die Dienstklassen II und III sowie — bis einschließlich der Gehaltsstufe 2 — die Dienstklasse IV,
der Verwendungsgruppe C — die Dienstklassen II bis IV,
der Verwendungsgruppe B — die Dienstklassen III bis V,
der Verwendungsgruppe A — die Dienstklassen IV bis VI.“

(3) Die Zeitvorrückung eines öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens

der Verwendungsgruppen E, D und C in die Dienstklasse III,

der Verwendungsgruppen D, C und B in die Dienstklasse IV,

der Verwendungsgruppen B und A in die Dienstklasse V,

der Verwendungsgruppe A in die Dienstklasse VI findet nur statt, wenn der öffentlich-rechtliche Bedienstete mindestens eine seinem Dienstalter entsprechende Durchschnittsleistung erbringt.“

7. § 50 Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Wird ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens der Verwendungsgruppe D vor oder nach der Zeitvorrückung in die Dienstklasse IV in diese Dienstklasse befördert, so ist die in der höchsten Gehaltsstufe der Dienstklasse III verbrachte Zeit bis zum Ausmaß von zwei Jahren für die Vorrückung in der Dienstklasse IV anzurechnen. Wird der öffentlich-rechtliche Bedienstete nach der Zeitvorrückung in die Dienstklasse IV in diese Dienstklasse befördert, so ist die in der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse IV verbrachte Zeit bis

zum Ausmaß von vier Jahren für die Vorrückung in der Dienstklasse IV anzurechnen. Die Bestimmungen der §§ 30 bis 32 sind sinngemäß anzuwenden.“

8. § 52 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Gehalt des öffentlich-rechtlichen Bediensteten in handwerklicher Verwendung wird durch die Verwendungsgruppe und durch die Gehaltsstufe bestimmt und beträgt:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
	I	II	III	IV	V	VI
	Schilling					
1	1915	1860	1711	1568	1503	1442
2	1960	1905	1749	1601	1531	1464
3	2005	1950	1787	1634	1559	1486
4	2050	1995	1825	1667	1587	1508
5	2095	2040	1863	1700	1615	1530
6	2215	2155	1991	1819	1704	1594
7	2260	2200	2029	1852	1732	1616
8	2305	2245	2067	1885	1760	1638
9	2350	2290	2105	1918	1788	1660
10	2395	2335	2143	1951	1816	1682
11	2442	2380	2181	1984	1844	1704
12	2491	2426	2219	2017	1872	1726
13	2540	2475	2257	2050	1900	1748
14	2589	2524	2295	2083	1928	1770
15	2638	2573	2333	2116	1956	1792
16	2687	2622	2371	2149	1984	1814
17	2736	2671	2409	2182	2012	1836
18	2785	2720	2450	2215	2040	1858"

9. § 84a hat zu lauten:

„§ 84a.“

Verpflichtung des Fonds zu Rückzahlungen.

Der Pensionsfonds der Gemeinden hat rechtmäßig entrichtete einmalige Beiträge, Jahresumlagen, Pensionsbeiträge und Überweisungsbeträge nicht zurückzuzahlen, es sei denn, das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis wird gemäß § 66 aufgelöst oder der öffentlich-rechtliche Bedienstete wird entlassen. In diesen Fällen hat der Pensionsfonds über Antrag der Gemeinde die für den betreffenden Bediensteten entrichteten Jahresumlagen (§ 84), Pensionsbeiträge (§ 40) und Überweisungsbeträge (§ 116 Abs. 14) bis zur Höhe des von der Gemeinde gemäß § 311 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, zu leistenden Überweisungsbetrages bzw. bis zur Höhe der gemäß § 44 Abs. 2 zu leistenden Abfertigung zurückzuzahlen.“

Artikel II.

(1) Die Bestimmungen des Artikels I Z. 5 bis 7 sind ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auch auf öffentlich-rechtliche Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unterneh-

mens anzuwenden, die die höchste Gehaltsstufe der Dienstklasse III ihrer Verwendungsgruppe vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erreicht haben.

(2) Wird ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens der Verwendungsgruppe E oder D, der am 1. Jänner 1963 oder vor diesem Zeitpunkt die höchste Gehaltsstufe der Dienstklasse III erreicht hat, in den Ruhestand versetzt oder tritt er von Gesetzes wegen in den Ruhestand über, ohne daß in den Verwendungsgruppen E die Vorrückung in die Gehaltsstufe 9 der Dienstklasse III oder in der Verwendungsgruppe D die Vorrückung in die Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse IV stattgefunden hat, so gebührt ihm eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Zulage im Ausmaß eines halben Vorrückungsbetrages seiner Dienstklasse, wenn er zwei Jahre in der Gehaltsstufe 7 der Dienstklasse III verbracht hat. Die Bestimmungen der §§ 30 bis 32 des Gemeindebedienstetengesetzes 1957 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Einem öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens, der in eine höhere Dienstklasse befördert wird, gebühren für die Bemessung des Ruhe-(Versorgungs)genusses jedenfalls die Bezüge, die ihm als öffentlich-rechtlichen Bediensteten der niedrigeren Dienstklasse zugekommen wären, wenn er nicht in die höhere Dienstklasse befördert worden wäre.

Artikel III.

(1) Es treten in Kraft:

1. Die Bestimmungen des Art. I, Z. 5 bis 7, sowie Art. II mit 1. April 1963.
2. Die Bestimmungen des Art. I Z. 1, 2 und 3 mit 1. Mai 1963.
3. Die Bestimmungen des Art. I Z. 4 und 8 mit 1. Jänner 1964.
4. Die Bestimmungen des Art. I Z. 9 mit dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes.

(2) Für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1963 haben die Tabellen im § 45 Abs. 3 zu lauten:

in der Dienst- klasse	in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
Schilling						
I	1	1432	1575	1671	—	—
	2	1476	1640	1747	—	—
	3	1520	1705	1823	—	—
	4	1564	1770	1899	—	—
	5	1608	1835	1975	—	—
II	1	1696	1965	2127	2076	—
	2	1740	2030	2203	2180	—
	3	1784	2095	2281	2285	—
	4	1828	2160	2362	2396	—
	5	1872	2225	2443	—	—
	6	1916	2290	2524	—	—

in der Dienst- klasse	in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
		S c h i l l i n g				
III	1	1960	2357	2605	2618	2776
	2	2004	2427	2686	2729	2916
	3	2048	2497	2767	2840	3056
	4	2092	2567	2848	2951	—
	5	2136	2637	2929	3062	—
	6	2180	2707	—	—	—
	7	2224	2777	—	—	—
	8	2268	—	—	—	—
	9	2312	—	—	—	—

in der Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
Schilling						
1	2847	3825	4899	6113	8397	12129
2	3010	3988	5086	6323	8863	12829
3	3173	4151	5273	6533	9329	13529
4	3336	4338	5483	6999	10029	14229
5	3499	4525	5693	7465	10729	14929
6	3662	4712	5903	7931	11429	15629
7	3825	4899	6113	8397	12129	—
8	3988	5086	6323	8863	12829	—
9	4151	5273	6533	9329	—	—

(3) Für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1963 hat die Tabelle im § 52 Abs. 1 zu lauten:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
	I	II	III	IV	V	VI
Schilling						
1	1865	1810	1661	1518	1453	1392
2	1910	1855	1699	1551	1481	1414
3	1955	1900	1737	1584	1509	1436
4	2000	1945	1775	1617	1537	1458
5	2045	1990	1813	1650	1565	1480
6	2165	2105	1941	1769	1654	1544
7	2210	2150	1979	1802	1682	1566
8	2255	2195	2017	1835	1710	1588
9	2303	2240	2055	1868	1738	1610
10	2351	2285	2093	1901	1766	1632
11	2399	2333	2131	1934	1794	1654
12	2447	2381	2169	1967	1822	1676
13	2495	2429	2207	2000	1850	1698
14	2543	2477	2245	2033	1878	1720
15	2591	2525	2283	2066	1906	1742
16	2639	2573	2324	2099	1934	1764
17	2687	2621	2365	2132	1962	1786
18	2735	2669	2406	2165	1990	1808

Feuerlöschordnung; Novellierung.(Ldtg.-Einkl.-Zl. 329.)
(2-340 Fe 48/25-1964.)**332.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 290 des Steiermärkischen Landtages vom 12. Dezember 1963, betreffend die Aufforderung an die Steiermärkische Landesregierung zu prüfen, ob eine Novellierung des § 5 der Feuerlöschordnung, Landesgesetz vom 23. Juni 1886, LGBl. Nr. 29, in der Form möglich wäre, daß die Feuerbeschau im Gemeindebereich statt jährlich, alle zwei Jahre durchzuführen ist, wird zur Kenntnis genommen.

Mit Rücksicht auf die voraussichtlich lange Dauer einer Gesamtnovellierung wird die Landesregierung aufgefordert, ehestens einen Entwurf zur Novellierung des § 5 der Feuerlöschordnung im obigen Sinne vorzulegen.

Pflichtschulorganisations-**Ausführungsgesetz.**(Ldtg.-Blge. Nr. 66.)
(13-367 Schu 28/28-1964.)**333.**

Gesetz vom über die äußere Organisation der öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie der öffentlichen polytechnischen Lehrgänge (Steiermärkisches Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz).

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung der §§ 11 bis 14, 18 bis 21, 24 bis 27, 30 bis 33 und 131 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1962, BGBl. Nr. 242, über die Schulorganisation (Schulorganisationsgesetz) beschlossen:

I. Allgemeines.**§ 1.**

(1) Der Aufbau, die Organisationsformen und die Klassenschülerzahlen der öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie der öffentlichen polytechnischen Lehrgänge sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes einzurichten.

(2) Öffentliche Pflichtschulen sind jene Pflichtschulen, die von gesetzlichen Schulerhaltern errichtet und erhalten werden.

II. Volksschulen.**§ 2.****Aufbau.**

(1) Die Volksschule umfaßt acht Schulstufen, wobei — soweit die Schülerzahl dies zuläßt — jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen hat.

(2) Bei zu geringer Schülerzahl können mehrere Schulstufen in einer Klasse zusammengefaßt werden. Solche Klassen sind in Abteilungen zu gliedern, wobei eine Abteilung eine oder mehrere — in der Regel aufeinanderfolgende — Schulstufen zu umfassen hat.

(3) Zur Durchführung von Schulversuchen können abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 auch Klassen und Abteilungen eingerichtet werden, in denen verschiedenaltige Schüler nach Begabung oder Interessenrichtung zusammengefaßt werden. Die Anzahl solcher Klassen einschließlich der Klas-

sen, die derartige Abteilungen umfassen, darf 5 v. H. der Anzahl der Klassen an öffentlichen Volksschulen in Steiermark nicht übersteigen.

§ 3.**Organisationsformen.**

(1) Volksschulen sind als ein- bis achtklassige Volksschulen mit acht Schulstufen, in der Regel jedoch als vierklassige Volksschulen mit den ersten vier Schulstufen, von denen jede einer Klasse entspricht, zu führen.

(2) An Volksschulen mit acht Schulstufen kann die Oberstufe auch als Ausbauvolksschule geführt werden.

(3) Vierklassigen Volksschulen mit den ersten vier Schulstufen, von denen jede einer Klasse entspricht, können Oberstufenklassen angeschlossen werden.

(4) Wo es die Anzahl der Schüler zuläßt, sind die Volksschulen und Volksschulklassen getrennt für Knaben und Mädchen zu führen, wenn dadurch keine Minderung der Organisationsform (Zusammenfassung mehrerer Schulstufen in einer Klasse) eintritt und die Zumutbarkeit des Schulweges sowie eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Schüler auf die einzelnen Klassen der Schule gewährleistet sind.

(5) Über die Organisationsform gemäß Abs. 1 bis 4 entscheidet nach den örtlichen Erfordernissen die Landesregierung nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates (Kollegium) und des Landesschulrates (Kollegium) mit Beschluß.

§ 4.**Lehrer.**

(1) Der Unterricht in den Volksschulklassen ist, von einzelnen Gegenständen abgesehen, durch Klassenlehrer zu erteilen.

(2) Für jede Volksschule sind ein Leiter, für jede Volksschulklasse ein Klassenlehrer und die erforderlichen Lehrer für einzelne Gegenstände zu bestellen.

(3) Hiedurch werden die Vorschriften des Lehrerdienstrechtes, bei Religionslehrern auch jene des Religionsunterrichtsrechtes, nicht berührt.

§ 5.

Klassenschülerzahl.

Die Zahl der Schüler in einer Volksschulklasse soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen. Bei der Teilung von Klassen ist auf die Erreichung einer höheren Organisationsform und auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Schüler auf die einzelnen Klassen der Schule Bedacht zu nehmen.

III. Hauptschulen.

§ 6.

Aufbau.

(1) Die Hauptschule umfaßt vier Schulstufen (5. bis 8. Schulstufe), wobei jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen hat.

(2) Die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 finden sinngemäß Anwendung.

§ 7.

Organisationsformen.

(1) Hauptschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen zweizügig oder einzügig zu führen. Über die Organisationsform entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates (Kollegium) und des Landesschulrates (Kollegium) mit Beschluß. Die Führung einer zweizügigen Hauptschule ist vorzusehen, wenn unter Bedachtnahme auf die Schülerzahl die durchgehende Führung von zwei Klassenzügen in allen vier Schulstufen der Hauptschule gesichert erscheint; die Führung einer einzügigen Hauptschule ist vorzusehen, wenn die Führung von zwei Klassenzügen im Hinblick auf die geringe Schülerzahl einen unzumutbar hohen Aufwand des Schulerhalters mit sich bringen würde.

(2) Unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl sind die Hauptschulen und Hauptschulklassen für Knaben und Mädchen getrennt zu führen. Ist die Schülerzahl für eine nach Geschlechtern getrennte Führung zu gering, und zwar etwa auch aus dem Grunde einer vorangegangenen oder gleichzeitigen Entscheidung zur Führung der Hauptschule in zwei Klassenzügen (Abs. 1), so hat die Landesregierung nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates (Kollegium) und des Landesschulrates (Kollegium) die für Knaben und Mädchen gemeinsame Führung der Hauptschule oder Hauptschulklasse vorzusehen.

§ 8.

Lehrer.

(1) Der Unterricht in den Hauptschulklassen ist durch Fachlehrer zu erteilen.

(2) Für jede Hauptschule sind ein Leiter und die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen.

(3) Die Bestimmung des § 4 Abs. 3 findet Anwendung.

§ 9.

Klassenschülerzahl.

Die Zahl der Schüler in einer Hauptschulklasse soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen.

IV. Sonderschulen.

§ 10.

Aufbau.

Die Sonderschule umfaßt acht Schulstufen. Die Einteilung in Klassen richtet sich nach dem Alter und der Bildungsfähigkeit der Schüler; hiebei sind die Vorschriften über den Aufbau der Volksschule (§ 2) und der Hauptschule (§ 6) insoweit sinngemäß anzuwenden, als dies die Aufgabe der Sonderschule zuläßt.

§ 11.

Organisationsformen.

(1) Sonderschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen selbständig oder als Sonderschulklassen, die einer Volks- oder Hauptschule angeschlossen sind, zu führen.

(2) Folgende Arten von Sonderschulen kommen in Betracht:

- a) Allgemeine Sonderschule (für leistungsbehinderte oder lernschwache Kinder);
- b) Sonderschule für körperbehinderte Kinder;
- c) Sonderschule für sprachgestörte Kinder;
- d) Sonderschule für schwerhörige Kinder;
- e) Sonderschule für taubstumme Kinder (Taubstummeninstitut);
- f) Sonderschule für sehgestörte Kinder;
- g) Sonderschule für blinde Kinder (Blindeninstitut);
- h) Sondererziehungsschule (für schwererziehbare Kinder);
- i) Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder;
- j) Heilstättensonderschule (in Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen).

(3) Den in Abs. 2 angeführten Arten von Sonderschulen können Klassen für mehrfach behinderte Kinder angeschlossen werden. Unter der Voraussetzung einer entsprechenden Anzahl solcher Klassen können auch Sonderschulen für mehrfach behinderte Kinder geführt werden.

(4) An Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an polytechnischen Lehrgängen können therapeutische und funktionelle Übungen in Form von Kursen durchgeführt werden.

(5) Über die Organisationsform sowie über die Durchführung der in Abs. 4 genannten Übungen entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates (Kollegium) und des Landesschulrates (Kollegium) mit Beschluß.

§ 12.

Lehrer.

Die Vorschriften der §§ 4 und 8 finden unter Bedachtnahme auf die Organisationsform der Sonderschule sinngemäß Anwendung.

§ 13.

Klassenschülerzahl.

(1) Die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Sonderschule für blinde, taubstumme oder schwerstbehinderte Kinder darf 10, die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Sonderschule für sehgestörte Kinder 12 und die Zahl der Schüler in einer Klasse einer sonstigen Sonderschule 18 nicht übersteigen.

(2) Die Schülerzahl in Klassen für mehrfach behinderte Kinder richtet sich je nach den vorliegenden Behinderungen der Schüler nach Abs. 1 mit der Maßgabe, daß sie jedenfalls 12 nicht übersteigen darf.

V. Polytechnische Lehrgänge.

§ 14.

Aufbau.

(1) Der polytechnische Lehrgang umfaßt ein Schuljahr (9. Schulstufe).

(2) Die Schüler des polytechnischen Lehrganges sind unter Bedachtnahme auf eine für die Unterrichtsführung erforderliche Mindestschülerzahl nach ihrer Vorbildung und unter Bedachtnahme darauf, daß jene Schüler, deren Berufsentscheidung noch nicht festgelegt ist, durch eine entsprechende Berufsorientierung auf die Berufsentscheidung vorbereitet werden sollen, in Klassen zusammenzufassen.

(3) Die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 finden sinngemäß Anwendung.

§ 15.

Organisationsformen.

(1) Der polytechnische Lehrgang ist je nach den örtlichen Gegebenheiten, Erfordernissen und Möglichkeiten in organisatorischem Zusammenhang mit einer Volksschule, einer Hauptschule, einer Sonderschule, einer gewerblichen oder kaufmännischen Berufsschule oder unter der Voraussetzung einer entsprechenden Anzahl von Klassen des polytechnischen Lehrganges als selbständige Schule zu führen.

(2) Polytechnische Lehrgangsklassen sind unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl für Knaben und Mädchen getrennt zu führen. Ist die Schülerzahl für eine nach Geschlechtern getrennte Führung zu gering, so können polytechnische Lehrgänge auch für Knaben und Mädchen gemeinsam geführt werden, wobei jedoch nach Möglichkeit zumindest in einzelnen Unterrichtsgegenständen ein nach Knaben und Mädchen getrennter Unterricht zu führen ist.

(3) Wird in mehreren benachbarten Schulen die Schülerzahl für eine polytechnische Klasse nach § 5

nicht erreicht, so sind in der verkehrsmäßig am besten gelegenen Schulsitzgemeinde die polytechnischen Lehrgänge zu führen.

(4) Über die Organisationsform gemäß Abs. 1 und 2 entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates (Kollegium) und des Landesschulrates (Kollegium) mit Beschluß.

§ 16.

Lehrer.

(1) Der Unterricht in den Klassen des polytechnischen Lehrganges ist durch Fachlehrer zu erteilen.

(2) Für die polytechnischen Lehrgänge sind die erforderlichen Lehrer zu bestellen. Für polytechnische Lehrgänge, die als selbständige Schule geführt werden, ist überdies ein Leiter zu bestellen.

(3) Die Bestimmung des § 4 Abs. 3 findet Anwendung.

§ 17.

Klassenschülerzahl.

(1) Die Zahl der Schüler in einer Klasse des polytechnischen Lehrganges soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen, soweit nicht Abs. 2 Anwendung findet. Bei der Teilung einer Klasse ist auf die Bestimmung des § 14 Abs. 2 Bedacht zu nehmen.

(2) Bei polytechnischen Lehrgängen, die einer Sonderschule angeschlossen sind, gelten die im § 13 genannten Klassenschülerzahlen.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 18.

(1) Dieses Gesetz tritt — mit Ausnahme der Bestimmungen über die polytechnischen Lehrgänge — mit 1. September 1963 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen über die polytechnischen Lehrgänge treten mit 1. September 1966 in Kraft.

(3) Bis zum 31. Dezember 1964 tritt bezüglich der Klassenschülerhöchstzahlen gegenüber dem bisherigen Zustand keine Änderung ein. Für die Zeit vom 1. Jänner 1965 bis 31. August 1968 tritt in den §§ 5, 9 und 17 Abs. 1 an die Stelle der Klassenschülerhöchstzahl 36 die Klassenschülerhöchstzahl 40.

37. Sitzung am 26. Mai 1964.

(Beschlüsse Nr. 334 bis 342.)

Schulaufsichts-Ausführungsgesetz.

(Ldtg.-Blge. Nr. 76.)

(13-367 Schu 27/55-1964.)

334.

Gesetz vom über die Zusammensetzung der Kollegien des Landesschulrates und der Bezirksschulräte im Lande Steiermark, die Bestellung der Mitglieder dieser Kollegien und ihre Entschädigung (Steiermärkisches Schulaufsichts-Ausführungsgesetz).

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung der §§ 8, 14 und 17 Abs. 2 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes vom 25. Juli 1962, BGBl. Nr. 240, beschlossen:

I. Kollegium des Landesschulrates.

§ 1.

Dem Kollegium des Landesschulrates für das Land Steiermark gehören an:

1. mit beschließender Stimme

- a) der Präsident des Landesschulrates als Vorsitzender und
- b) vierzehn von der Landesregierung zu bestellende Mitglieder, unter denen sich mindestens so viele Väter und Mütter schulbesuchender Kinder wie Vertreter der Lehrerschaft befinden müssen,

wobei die Gesamtheit der unter lit. a und b angeführten Mitglieder in ihrer Zusammensetzung dem Stärkeverhältnis der im Landtag vertretenen Parteien entsprechen muß;

2. mit beratender Stimme

- a) zwei Vertreter der Katholischen Kirche und ein Vertreter der Evangelischen Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses sowie je ein Vertreter jener gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, denen nach dem Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung wenigstens 5000 österreichische Staatsbürger im Lande Steiermark angehören;
- b) der Vorstand der mit den Angelegenheiten des Pflichtschulwesens befaßten Rechtsabteilung des Amtes der Landesregierung;
- c) der Amtsdirektor des Landesschulrates;
- d) die Landesschulinspektoren und die Berufsschulinspektoren;

e) der Landesschularzt; wenn ein solcher nicht bestellt ist, der mit den Agenden des schulärztlichen Dienstes beauftragte Referent in der Fachabteilung für Gesundheitswesen des Amtes der Landesregierung;

f) der mit den Angelegenheiten der außerschulischen Jugendberziehung befaßte Referent des Amtes der Landesregierung;

g) je ein Vertreter der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark und der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark;

h) der Amtsführende Präsident und der Vizepräsident in den Fällen des § 5 Abs. 2 und 3.

Bestellung der Mitglieder.

§ 2.

(1) Bei Erstattung der Vorschläge an die Landesregierung für die Bestellung bzw. Nachbestellung der Elternvertreter und der Vertreter der Lehrerschaft (§ 1 Z. 1 lit. b) durch die Landtagsparteien ist darauf Bedacht zu nehmen, daß hierunter nach Tunlichkeit die in die Zuständigkeit des Landesschulrates fallenden Schularten und deren Organisationsformen entsprechend den Schülerzahlen im Lande vertreten sind.

(2) Die im § 1 Z. 2 lit. a und g angeführten Mitglieder des Kollegiums des Landesschulrates werden durch Entsendung von den in Betracht kommenden Kirchen und Religionsgesellschaften bzw. Kammern berufen. Die Entsendung wird wirksam, sobald der Landesschulrat von dieser schriftlich in Kenntnis gesetzt wurde.

Fraktionen.

§ 3.

Die mit beschließender Stimme ausgestatteten Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kollegiums des Landesschulrates gliedern sich nach den ihrer Bestellung zugrundeliegenden Vorschlägen der Landtagsparteien in Fraktionen. Beim Präsidenten des Landesschulrates ergibt sich die Fraktionszugehörigkeit aus der Wahl zum Landeshauptmann (Art. 28 Abs. 2 des Landes-Verfassungsgesetzes 1960).

Vertretung der Mitglieder.

§ 4.

(1) Die im § 1 Z. 1 lit. b angeführten Mitglieder des Kollegiums des Landesschulrates sind im Verhinderungsfall durch ein ihrer Fraktion angehörendes Ersatzmitglied, die im § 1 Z. 2 lit. a und g angeführten Mitglieder durch ein für sie bestelltes Ersatzmitglied zu vertreten.

(2) Auf die Ersatzmitglieder finden die Bestimmungen der §§ 2 und 3 sinngemäße Anwendung.

(3) Die Vertretung der im § 1 Z. 2 lit. b bis f angeführten Mitglieder des Kollegiums des Landesschulrates richtet sich nach ihrer Vertretung im Amte.

Amtsführender Präsident, Vizepräsident.

§ 5.

(1) Der Präsident des Landesschulrates hat auf Vorschlag des Kollegiums des Landesschulrates einen Amtsführenden Präsidenten und auf Vorschlag der zweitstärksten Fraktion des Kollegiums des Landesschulrates einen Vizepräsidenten zu bestellen.

(2) Der Amtsführende Präsident ist berechtigt, sofern er nicht ohnehin Mitglied des Kollegiums des Landesschulrates gemäß § 1 Z. 1 ist, an den Sitzungen des Kollegiums, in denen der Präsident des Landesschulrates den Vorsitz führt, als Mitglied mit beratender Stimme teilzunehmen. Ist der Amtsführende Präsident Mitglied des Kollegiums des Landesschulrates mit beschließender Stimme (§ 1 Z. 1 lit. b und führt er den Vorsitz, so tritt an seine Stelle als Mitglied mit beschließender Stimme ein Ersatzmitglied.

(3) Der Vizepräsident ist berechtigt, sofern er nicht ohnehin Mitglied des Kollegiums des Landesschulrates gemäß § 1 Z. 1 ist, an den Sitzungen des Kollegiums als Mitglied mit beratender Stimme teilzunehmen.

II. Kollegium des Bezirksschulrates.

§ 6.

Dem Kollegium des Bezirksschulrates gehören an:

1. der Leiter der Bezirksverwaltungsbehörde bzw. in Städten mit eigenem Statut der Bürgermeister als Vorsitzender;

2. mit beschließender Stimme fünfzehn Mitglieder, von denen

a) fünf Vertreter der Lehrerschaft der allgemeinbildenden Pflichtschulen im politischen Bezirk sind;

b) fünf Väter und Mütter von Kindern sind, die eine allgemeinbildende Pflichtschule im politischen Bezirk besuchen;

c) fünf Vertreter der Gemeinden des politischen Bezirkes bzw. der Städte mit eigenem Statut sind;

3. mit beratender Stimme

a) je ein Vertreter der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, sofern die Zahl

der diesen Kirchen und Religionsgesellschaften im politischen Bezirk angehörenden österreichischen Staatsbürger nach der letzten Volkszählung mindestens 500 beträgt;

b) der (die) Bezirksschulinspektor(en);

c) der Amtsarzt der Bezirksverwaltungsbehörde;

d) je ein Vertreter der im § 1 Z. 2 lit. g angeführten Kammern;

e) in Städten mit eigenem Statut der Amtsdirektor des Bezirksschulrates und dessen Stellvertreter. Solange der Amtsdirektor und dessen Stellvertreter nicht bestellt sind, haben an deren Stelle die vom Gemeinderat gewählten Referenten für Schulangelegenheiten zu treten.

Bestellung der Mitglieder.

§ 7.

(1) Die im § 6 Z. 2 angeführten Mitglieder des Kollegiums des Bezirksschulrates sind nach dem Verhältnis der für die im Landtag vertretenen Parteien bei der letzten Landtagswahl im politischen Bezirk abgegebenen Stimmen auf Grund von Vorschlägen der Landtagsparteien zu bestellen. Die Vorschläge sind an die Landesregierung zu richten.

(2) Die Bestellung bzw. Nachbestellung der im § 6 Z. 2 lit. a und b angeführten Mitglieder des Kollegiums des Bezirksschulrates hat unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 sowie des § 2 des für die Bestellung bzw. Nachbestellung der Mitglieder des Kollegiums des Landesschulrates vorgeschriebenen Verfahrens durch die Landesregierung zu erfolgen.

(3) Für die Bestellung der im § 6 Z. 2 lit. c angeführten Mitglieder des Kollegiums des Bezirksschulrates gelten folgende Bestimmungen:

a) die Landesregierung hat — für jeden politischen Bezirk gesondert — die von den Landtagsparteien vorgeschlagenen unter Angabe von Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Beruf und Wohnsitz in der Grazer Zeitung — Amtsblatt für das Land Steiermark unter Hinweis auf die Bestimmung der folgenden lit. b kundzumachen;

b) die Gemeinden können binnen vier Wochen, gerechnet vom Tage der Herausgabe der betreffenden Folge der Grazer Zeitung — Amtsblatt für das Land Steiermark an, die Bestellung von vorgeschlagenen Personen ablehnen. Die Ablehnung ist zu begründen. Als von den Gemeinden des politischen Bezirkes bestellt, und zwar zum Zeitpunkt des Ablaufes der vierwöchigen Frist, gelten jene vorgeschlagenen Personen, deren Bestellung nicht von der Mehrheit der Gemeinden des politischen Bezirkes unter Angabe der Begründung fristgerecht abgelehnt wurde;

c) in den Städten mit eigenem Statut hat die Landesregierung an Stelle des in den lit. a und b vorgeschriebenen Verfahrens die vorgeschlagenen Personen der Gemeinde bekanntzugeben. Die Gemeinde kann binnen vier Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung der Bekanntgabe, die Bestellung von vorgeschlagenen Personen ablehnen. Die Ablehnung ist zu begründen. Als von der Gemeinde bestellt, und zwar zum Zeitpunkt des Ablaufes der vierwöchigen Frist, gel-

ten jene vorgeschlagenen Personen, deren Bestellung nicht von der Gemeinde unter Angabe der Begründung fristgerecht abgelehnt wurde;

- d) soweit eine Bestellung nach den Bestimmungen der lit. b und c abgelehnt wurde, sind die Landtagsparteien verpflichtet, neue Vorschläge zu erstatten.

(4) Die im § 6 Z. 3 lit. a und d angeführten Mitglieder des Kollegiums des Bezirksschulrates werden durch Entsendung von den in Betracht kommenden Kirchen und Religionsgesellschaften bzw. Kammern berufen.

(5) Für die Mitglieder des Kollegiums des Bezirksschulrates mit beschließender Stimme gilt § 3 sinngemäß.

Vertretung der Mitglieder.

§ 8.

(1) Im Falle der Verhinderung werden der Vorsitzende des Kollegiums des Bezirksschulrates durch den Bezirksschulinspektor, wenn jedoch mehrere Bezirksschulinspektoren dem Bezirksschulrat zugewiesen sind, durch den rangältesten Bezirksschulinspektor (§ 13 Abs. 2 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962), die im § 6 Z. 2 angeführten Mitglieder des Kollegiums des Bezirksschulrates durch ein ihrer Fraktion angehörendes Ersatzmitglied und die im § 6 Z. 3 lit. a und d angeführten Mitglieder durch ein Ersatzmitglied vertreten.

(2) Auf diese Ersatzmitglieder finden die Bestimmungen des § 7 sinngemäße Anwendung.

(3) Die Vertretung der im § 6 Z. 3 lit. c und e angeführten Mitglieder des Kollegiums des Bezirksschulrates richtet sich nach ihrer Vertretung im Amte.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 9.

Niemand darf den Kollegien des Landesschulrates und der Bezirksschulräte gleichzeitig als Mitglied mit beschließender und als Mitglied mit beratender Stimme angehören. Die stimmberechtigten Mitglieder der Kollegien des Landesschulrates und der Bezirksschulräte müssen zum Steiermärkischen Landtag wählbar sein. Die stimmberechtigten Mitglieder der Kollegien der Bezirksschulräte müssen im politischen Bezirk ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

Funktionsdauer.

§ 10.

Die Bestellung der Mitglieder der Kollegien des Landesschulrates und der Bezirksschulräte hat jeweils auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages zu erfolgen. Jedoch bleibt jedes Kollegium so lange im Amt, bis das neu zusammengesetzte Kollegium konstituiert ist. Die Konstituierung des neu zusammengesetzten Kollegiums hat innerhalb von 6 Monaten nach durchgeführter Wahl zum Landtag zu erfolgen. Dies gilt sinngemäß auch für den Amtsführenden Präsidenten und den Vizepräsidenten des Landesschulrates.

Erlöschen der Mitgliedschaft.

§ 11.

(1) Das Amt eines nach § 2 oder § 7 bestellten Mitgliedes des Kollegiums des Landesschulrates oder des Bezirksschulrates erlischt

- a) durch Tod;
- b) durch Verzicht, der dem Vorsitzenden des in Betracht kommenden Kollegiums gegenüber schriftlich mitzuteilen ist;
- c) durch Widerruf der Entsendung;
- d) durch Verweigerung der Ablegung des nach § 17 Abs. 1 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes vorgeschriebenen Gelöbnisses;
- e) durch Verlust der Voraussetzungen für die Bestellung;
- f) bei den im § 1 Z. 1 lit. b und § 6 Z. 2 lit. a angeführten Lehrervertretern, wenn sie nicht mehr Lehrer an einer allgemeinbildenden Pflichtschule sind, wobei jedoch ein Zeitraum bis zu 6 Monaten außer Betracht zu bleiben hat.

(2) Bei schwerer oder wiederholter Verletzung der gelobten Pflichten durch die im § 1 Z. 1 lit. b, die im § 1 Z. 2 lit. a und g sowie die im § 6 Z. 2 und Z. 3 lit. a, d und e (letzter Satz) genannten Mitglieder hat das Kollegium den Verlust der Mitgliedschaft auszusprechen.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für Ersatzmitglieder.

(4) Im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft erfolgt die Nachbestellung nach den Vorschriften der §§ 2 und 7.

Beschlußfähigkeit, Neubestellung bei Beschlußunfähigkeit.

§ 12.

Die Kollegien des Landesschulrates und der Bezirksschulräte sind beschlußfähig, wenn sämtliche stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte anwesend ist. Sind jedoch diese Kollegien durch mehr als 6 Monate beschlußunfähig, dann sind ihre Mitglieder neu zu bestellen. Diese Frist beginnt vom Zeitpunkt der ersten Sitzung des Kollegiums, in der die Beschlußunfähigkeit festgestellt wurde, an zu laufen.

Entschädigung.

§ 13.

(1) Als Entschädigung für die mit dem Amte eines Mitgliedes des Kollegiums des Landesschulrates oder eines Bezirksschulrates verbundenen Aufwendungen gebühren den nach § 2 oder § 7 bestellten Mitgliedern Reisegebühren sowie Entschädigung für den Verdienstentgang.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Höhe der Reisegebühren und der Entschädigung für den Verdienstentgang unter Berücksichtigung des allfälligen Aufwandes der Mitglieder des Kollegiums des Landesschulrates oder eines Bezirksschulrates durch Verordnung festzusetzen.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten sinngemäß für Ersatzmitglieder.

IV. Übergangsbestimmungen.**§ 14.**

Die nach diesem Gesetz vorgesehene Bestellung der Mitglieder der Kollegien des Landesschulrates und der Bezirksschulräte hat so zeitgerecht zu erfolgen, daß diese Kollegien innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes konstituiert werden können. Die Funktionsdauer dieser Kollegien endet mit der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufenden Gesetzgebungsperiode des Landtages.

über die Organisation der Schulaufsicht des Bundes in den Ländern, soweit sie noch in Geltung stehen, außer Kraft.

(2) Insbesondere treten gemäß Abs. 1 folgende Vorschriften außer Kraft:

- a) das Gesetz vom 8. Februar 1869, LGBI. Nr. 11, betreffend die Schulaufsicht, in der Fassung der Gesetze vom 11. Juli 1886, LGBI. Nr. 31, vom 24. Jänner 1919, LGBI. Nr. 60, vom 26. November 1919, LGBI. Nr. 44/1920, und vom 15. März 1922, LGBI. Nr. 95/1923;
- b) das Gesetz über die Organisation der Schulbehörden in Steiermark vom 28. Juni 1935, LGBI. Nr. 43.

V. Schlußbestimmungen.**Aufhebung früherer Rechtsvorschriften.****§ 15.**

(1) Mit dem Wirksamwerden dieses Gesetzes treten alle bisherigen landesgesetzlichen Vorschriften

Inkrafttreten.**§ 16.**

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Lustbarkeitsabgabegesetznovelle 1964.

(Ldtg.-Blge. Nr. 57.)

(7-48 Lu 1/116-1964.)

(6-399/I Ki 2/42-1964.)

335.

**Gesetz vom, mit dem
das Lustbarkeitsabgabegesetz abgeändert wird
(Lustbarkeitsabgabegesetznovelle 1964).**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Das Lustbarkeitsabgabegesetz, LGBI. Nr. 37/1950, wird abgeändert wie folgt:

1. § 2 lit. a) hat zu lauten:

„a) Vorführungen von Laufbildern mit Ausnahme der mit „besonders wertvoll“ bzw. „wertvoll“ prädikatisierten Filme.“

2. Im § 7 haben die Abs. 2 und 3 zu lauten:

„(2) Wird die Abgabe als Kartenabgabe erhoben, so ist sie in Hundertteilen des Eintrittsgeldes (§ 10) mit Ausschluß der Abgabe festzusetzen; das Höchstausmaß beträgt für Vorführungen von Laufbildern 25 v. H., für alle übrigen abgabepflichtigen Veranstaltungen 35 v. H.

(3) Wird die Abgabe als Prozentualabgabe von der Bruttoeinnahme erhoben, so ist sie gleichfalls in Hundertteilen festzusetzen und kann für Vorführungen von Laufbildern bis zum Ausmaß von 25 v. H., für alle übrigen abgabepflichtigen Veranstaltungen bis zum Ausmaß von 35 v. H. mit Ausschluß der Abgabe bemessen werden.“

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Zinkanell Josef, LAbg.; Anzeige gemäß § 22
des Landes-Verfassungsgesetzes 1960.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 341.)
Präs. Ldtg. A 10/29-1964.)

336.

Der Steiermärkische Landtag stimmt der Betätigung des Herrn Landtagsabgeordneten Josef Zinkanell als Aufsichtsrat der Hofherr-Schranz, Landmaschinen Aktiengesellschaft, Wien XXI, Shuttleworthstraße 8, zu.

Bundesstraße in Wörschach; Übernahme
als Landesstraße.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 170.)
(3-328 Wo 3/1-1964.)

337.

Die 1221 m lange Gemeindestraße in Wörschach, beginnend von der Abzweigung der Ortsdurchfahrtsstraße der neuen Trasse der Ennstal-Bundesstraße bis zum Anschluß an die bestehende Landesstraße Nr. 272 (Wörschach—Irdning—Trautenfels), wird gemäß § 8 des Landes-Straßenverwaltungsgesetzes, LGBI. Nr. 20/1938, in der Fassung der Novelle, LGBI. Nr. 49/1954, als Landesstraße erklärt. In dieser Länge ist auch ein 18 m langer zweiter Einbindeast in die Ennstal-Bundesstraße enthalten.

Die Gemeinde Wörschach hat die Straßengrundstücke im vorhandenen Ausmaße dem Lande kostenlos zu überlassen sowie die grundbücherliche Übertragung auf eigene Kosten zu veranlassen.

Als Zeitpunkt der Übernahme wird der 1. Oktober 1964 festgesetzt.

Bahnhofstraße, Bad Aussee; Übernahme
als Landesstraße.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 192.)
(3-328 E 45/1-1964.)

338.

Die 299 m lange, am Bahnhof Bad Aussee vorbeiführende Gemeindestraße, wird gemäß § 8 des Landes-Straßenverwaltungsgesetzes, LGBI. Nr. 20/1938, in der Fassung der Novelle, LGBI. Nr. 49/1954, als Landesstraße erklärt.

Da der Straßengrund im Grundbuch unter dem Eigentumstitel „Republik Österreich, Bundesstraßenverwaltung“ eingetragen ist, wird die Landesstraßenverwaltung beauftragt, an das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau wegen kostenloser Überlassung des Straßengrundes heranzutreten.

Als Zeitpunkt der Übernahme wird der 1. Oktober 1964 festgesetzt.